

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Lettland

(Carmen Schmidt)

Inhalt

INHALT	2
VORBEMERKUNG	5
A. HISTORISCHE ENTWICKLUNG.....	6
1. Zwischenkriegszeit	6
2. Sowjetische Zeit	9
B. GEGENWÄRTIGE LAGE	10
1. Minderheitenpolitik nach der Wende.....	10
2. Demographische Lage	11
3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit.....	14
4. Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	18
5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes	19
6. Einzelne Sachbereiche.....	20
a) Schul- und Bildungswesen.....	20
b) Sprachgebrauch.....	27
c) Namensrecht	29
d) Topographische Bezeichnungen	31
e) Kulturwahrung und -pflege.....	31
f) Politische Mitwirkung.....	35
g) Staatliche Förderung	37
h) Staatsorganisationsrecht.....	37
7. Völkerrechtliche Verträge	40
a) Multilaterale Verträge.....	40
b) Bilaterale Verträge.....	41
C. DOKUMENTATION	42
1. Verfassung der Republik Lettland.....	42

2.	Gesetz über die freie Entwicklung nationaler und ethnischer Gruppen Lettlands und deren Recht auf Kulturautonomie	46
3.	Staatsangehörigkeitsgesetz	49
4.	Gesetz über den Status der Bürger der ehemaligen UdSSR, die weder die Staatsangehörigkeit Lettlands noch eines anderen Staates genießen,.....	56
5.	Gesetz über die Staatssprache	60
6.	RVO über die Bildung, Schreibweise und den Gebrauch von Ortsnamen, Namen von Institutionen, Nichtregierungsorganisationen, Gesellschaften (Unternehmen) und Bezeichnungen von Ereignissen.....	70
7.	RVO über die Schreibweise von Vor- und Nachnamen	71
8.	RVO über den Gebrauch von Fremdsprachen in Siegeln, Stempeln und gedruckten Formularen ..	73
9.	RVO über die lettischen Bürgerpässe.....	74
10.	Bildungsgesetz.....	74
11.	Gesetz über die allgemeine Bildung	77
12.	Regeln über die staatlichen Standards der Primärbildung.....	78
13.	Regeln über die staatlichen Standards der allgemeinen Sekundärschulbildung	80
14.	Gesetz über die rechtsprechende Gewalt.....	82
15.	Zivilprozeßgesetz	83
16.	Gesetz über das Verwaltungsverfahren.....	83
17.	Gesetz über religiöse Organisationen.....	84
18.	Radio- und Fernsehgesetz	89
19.	Gesetz über die Lokalverwaltungen.....	91
20.	Gesetz über das Staatliche Büro für Menschenrechte.....	91
21.	Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland.....	95
22.	Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen der RSFSR und der Republik	

Lettland..... 96

D. BIBLIOGRAPHIE 98

Vorbemerkung

Von den drei baltischen Staaten weist die Republik Lettland, die sich nach ihrer Verfassung ebenfalls als Nationalstaat definiert, den höchsten Anteil an nationalen Minderheiten aus. Eine möglichst allseits zufrieden stellende Befriedigung nicht nur der Bedürfnisse und Interessen der lettischen, sondern auch der nichtlettischen Bewohner des Landes ist folglich für den inneren Frieden und eine stabile Entwicklung des lettischen Staates noch dringlicher als in den Nachbarstaaten. Seit Wiederherstellung der Republik Lettland im Jahr 1991 sind Vorkehrungen zum Schutz der ansässigen nichtlettischen Bevölkerung getroffen worden. Die Folgen der fünfzigjährigen sowjetischen Besatzungszeit haben jedoch dazu geführt, dass Regelungen nicht immer in erster Linie zum Schutz der in Lettland lebenden Minderheiten verabschiedet wurden. Regelungen vor allem im Bildungs- und Kulturbereich bezweckten und bezwecken vielmehr daneben oder sogar vorrangig den Schutz der lettischen Mehrheitsbevölkerung. Unter Berücksichtigung der Situation im Zeitpunkt der Wiedererlangung der Unabhängigkeit, als sich die staatstragende Nation der Letten nicht weit vom Verlust des Mehrheitsstatus entfernt sah, sowie der Dominanz des Russischen als der Sprache der größten Minderheit und der Sowjetkultur ist diese Vorgehensweise verständlich. Von den Angehörigen der russischen Minderheit und auch von Angehörigen anderer slawischer und nichtslawischer Minderheiten, die Russisch ebenfalls als ihre Muttersprache ansehen, sind diese Regelungen nicht immer mit Begeisterung aufgenommen worden. Vor allem Maßnahmen, die auf eine Beschränkung des Gebrauchs des Russischen abzielen, haben Proteste in den Reihen der nichtlettischen Bevölkerung hervorgerufen; ernsthafte Konflikte konnten jedoch bisher stets - teils bedingt durch ein Einlenken seitens des Staates - vermieden werden. Ob die derzeitigen Rechtsvorschriften im Bildungs- und Kulturbereich auf Dauer ausreichend sind, ein friedliches Miteinander der lettischen und nichtlettischen Bevölkerung zu sichern, kann nur die Zukunft zeigen. Hinter dem Minderheitenschutz der Zwischenkriegszeit, als zunächst auch in Lettland eine liberale Minderheitenpolitik verfolgt und weitgehend umgesetzt, dann allerdings mit dem Übergang zu einem autoritären Regime wieder beseitigt worden ist, bleibt das heutige Regelwerk zurück. Unzulänglichkeiten in den Rechtsvorschriften wurden dabei aber in den ersten Jahren der Unabhängigkeit durch eine weit großzügigere Handhabung in der Praxis ausgeglichen. Hier ist indes ebenfalls eher ein Abbau zu beobachten. Über die für Lettland verbindlichen Vorgaben des Völkerrechts in Sachen Minderheitenschutz und auch die Praxis der meisten europäischen Staaten gehen die Schutzvorkehrungen in den lettischen Rechtsvorschriften und auch die gegenwärtige Praxis in Lettland dennoch auf jeden Fall hinaus. Zu hoffen ist, dass die zunehmende Distanz zur sowjetischen Vergangenheit, die Integration Lettlands in die Europäische Union und die fortschreitende Integration der nichtlettischen Bevölkerung im unabhängigen Lettland die Rückkehr zu einer liberalen Minderheitenpolitik und die Kompromissfindung in den noch

strittigen Fragen erleichtern werden.

A. Historische Entwicklung

1. Zwischenkriegszeit

In Lettland, das am Ende des 1. Weltkriegs aus den russischen Provinzen Kurland, dem überwiegend von Letten besiedelten südlichen Teil Livland und dem administrativ zum Gouvernement Vitebsk gehörenden Lettgallen entstand, spielten Vorkehrungen zum Schutz der auf diesen Territorien ansässigen andersnationalen Bevölkerung schon im Rahmen der Staatswerdung eine maßgebliche Rolle.¹ Nach der Volkszählung von 1935 umfaßte die staatstragende Nation der Letten mit 77 Prozent mehr als drei Viertel der Gesamtbevölkerung. Die größten nationalen Minderheiten stellten die russische (8,8 Prozent), die jüdische (4,9 Prozent), die deutsche (3,3 Prozent), die polnische (2,5 Prozent), die weißrussische (1,4 Prozent) und die litauische (1,2 Prozent) Bevölkerung dar. Kleinere Minderheiten mit einem Anteil von weniger als einem Prozent an der Gesamtbevölkerung bildeten Esten, Zigeuner und Ukrainer.² Die Minderheitenangehörigen gehörten überwiegend der städtischen Bevölkerung an oder siedelten gestreut. Lediglich in Lettgallen existierten geschlossene russische Siedlungen. Den Forderungen vor allem der deutschen, jüdischen und russischen Minderheit, die sowohl in der 1920 gewählten konstituierenden Versammlung als auch in den vier Folgeparlamenten vertreten waren, sowie dem Drängen des Völkerbunds, der einen Beitritt Lettlands von Zusagen gegenüber seinen Minderheiten abhängig machte, wurde zunächst durch spezielle Regelungen auf einfachgesetzlicher Ebene vor allem im Bildungsbereich Rechnung getragen.³

¹ Zur Entstehung des Staates Lettland vgl. *Kārlis Kangeris*: Die historischen Voraussetzungen für die demokratische Staatsgründung in Lettland 1918. In: Die Außenpolitik der baltischen Staaten und die internationalen Beziehungen im Ostseeraum (Hamburg 1994) S. 11 - 32; zur Entstehung der baltischen Staaten, *Michael Garleff*: Die baltischen Länder, München 2001; *Gert von Pistohlkors*: Die historischen Voraussetzungen für die Entstehung der drei baltischen Staaten. In: Die baltischen Nationen Estland, Lettland, Litauen (2. veränd. Aufl. Köln 1991) S. 11 - 49; *Georg von Rauch*: Geschichte der baltischen Staaten (Stuttgart u.a. 1970); *Alexander Schmidt*: Geschichte des Baltikums. Von den alten Göttern bis zur Gegenwart. München, 2. Aufl. Zürich 1999.

² Latvijas Statistikas Gadagrāmata. Statistical Yearbook of Latvia 1997 (Riga 1997) S. 53.

³ Zum Minderheitenrecht der Vorkriegszeit vgl. *Georg H. J. Erler*: Das Recht der nationalen Minderheiten (Münster 1931) S. 293-297; *Michael Garleff*: Die kulturelle Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten in den baltischen Staaten. In: Die baltischen Nationen (Anm. 1) S. 87-107; *Dietrich A. Loeber*: Language Rights in Independent Estonia, Latvia and Lithuania, 1918-1940. In: Ethnic Groups and Language Rights (Cambridge 1990) S. 221-249; *Moritz Mintz*: Die nationale Autonomie im System des Minderheitenrechts unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in den baltischen Randstaaten (Riga 1927) S. 108-119; *Paul Rühlmann*: Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa (Breslau 1926) S. 204-236; *Kurt Egon Frhr. v. Thürcke*: Das Schulrecht der deutschen Volksgruppen in Ost- und Südosteuropa (Berlin 1938) S. 45-68.

Schon 1919 wurde das Recht auf Unterricht in der Muttersprache im allgemeinen Bildungsgesetz⁴ garantiert, indem die Bestimmung der Muttersprache den Eltern überlassen wurde sowie Staat und Kommunen zur Bereitstellung der erforderlichen Schulen oder zur Einrichtung entsprechender Klassen verpflichtet wurden. Der Unterricht hatte in allen obligatorischen Minderheitenschulen in der Familiensprache zu erfolgen, die von den Eltern bei der Anmeldung des Kindes festzulegen war (Ziff. 40). Der Staat und die Kommunen hatten für ausreichende Kapazitäten zu sorgen. Kamen mindestens 30 Schüler zusammen, war eine Klasse mit Unterricht in der Muttersprache dieser Schüler einzurichten (Ziff. 41). Ein am selben Tag wie das Bildungsgesetz verabschiedetes Spezialgesetz nahm darüber hinaus die Minderheitenschulen aus der allgemeinen Bildungsverwaltung heraus.⁵ Das Minderheitenschulwesen wurde für "autonom in seiner Organisation" erklärt. Innerhalb des Bildungsministeriums konnten spezielle Abteilungen für jede Minderheit eingerichtet werden, denen dann die Verwaltung des Schulwesens ihrer Minderheit unter der Aufsicht des Bildungsministeriums übertragen war. Die Leiter dieser Abteilungen waren auf den Vorschlag der betreffenden Minderheit beziehungsweise bis zu deren Konstituierung durch ihre parlamentarischen Vertreter vorzuschlagen und von der Regierung zu bestätigen. Die Schulverwaltungen setzten die Schultypen, die Lehrpläne und die Prüfungsordnungen fest. Die Leiter der Schulverwaltungen galten zudem als Vertreter ihrer Minderheit, und zwar nicht nur im Bildungssektor, sondern "in allen Kulturfragen". Sie konnten an allen das kulturelle Leben ihrer Minderheit berührenden Sitzungen der Regierung mit beratender Stimme teilnehmen, womit diese Regelungen über eine bloße Schulautonomie hinaus auch Ansätze für eine allgemeine Kulturautonomie enthielten.

Eine Absicherung der Minderheitenrechte in der Verfassung scheiterte hingegen. Zwar hatte die gleichzeitig mit der Unabhängigkeitserklärung im November 1918 vom lettischen Volksrat verkündete "Politische Plattform des Volksstaats Lettland"⁶ neben der proportionalen Vertretung der nationalen Minderheiten in der Konstituante sowie der Beteiligung der im Parlament vertretenen Minderheiten an der Regierungsbildung auch eine verfassungsmäßige Absicherung der kulturellen und nationalen Rechte der in Lettland ansässigen Gruppen vorgesehen. Dementsprechend beinhaltete der Grundrechtsteil des Verfassungsentwurfs Sprachenrechte der Minderheitenangehörigen sowie darüber hinaus die

⁴ Gesetz über die Bildungsanstalten Lettlands vom 8. Dez. 1919 nach Wochenschrift für Stadt und Land Nr. 2/3 (Riga) bei *Rühlmann* (Anm. 3) S. 205-214.

⁵ Gesetz über das Schulwesen der Minderheiten vom 8. Dez. 1919, *Valdība Vēstnesis* vom 18. Dez. 1919 Nr. 89; dt. Übers. bei *Rühlmann* (Anm. 3) S. 219-220.

⁶ Eine deutsche Übersetzung der Abschnitte 1 bis 4 der Plattform und insbes. des relevanten Abschnitts 4 enthält der Beitrag von *Max Laserson*: Die Verfassungsentwicklung Lettlands. In: *JÖRdG* 11 (1922) S. 218 - 226 (222).

Möglichkeit der Minderheiten, national-kulturelle Angelegenheiten als autonome öffentlich-rechtliche Körperschaften wahrzunehmen. Mit der Verwerfung des gesamten Grundrechtsteils in dritter Lesung unterblieb indes auch eine Absicherung von Minderheitenrechten. Der Gegenstand der bis zum Verlust der Unabhängigkeit gültigen lettischen Verfassung vom 15. Februar 1922 war damit im Wesentlichen auf das Staatsorganisationsrecht beschränkt.

Die in Lettland ansässigen großen Minderheiten machten von den Möglichkeiten, die ihnen die Bildungsgesetzgebung eröffnet hat, regen Gebrauch. Nicht nur die im Parlament vertretene russische, deutsche und jüdische, sondern auch die polnische und die weißrussische Minderheit schufen eigene Schulverwaltungen beim Bildungsministerium.⁷ Einen besonderen Aufschwung erlebte in der Folgezeit das Schulwesen der deutschen Minderheit, deren Schulen sich im Verlauf der 20er Jahre mehr als verdoppelte.⁸ 1927 gelang der deutschen Minderheit die Anerkennung des Herder-Instituts in Riga als private deutsche Hochschule.

Erfolglos blieben dagegen die Bemühungen der deutschen, jüdischen und russischen Minderheit, über die Schulautonomie hinaus eine Kulturautonomie zu erlangen. Die Versuche, nach dem Beispiel Estlands ein Kulturautonomiegesetz zu verabschieden, scheiterten an den Mehrheitsverhältnissen im Parlament.⁹ Den Bemühungen, durch einen organisatorischen Zusammenschluss der Kulturverbände eine umfassende Vereinigung der gesamten Minderheit zu erreichen und mit Organen auszustatten, bereiteten die nach Ausbruch der Weltwirtschaftskrise zunehmenden national-chauvinistischen Kräfte innerhalb der lettischen Bevölkerung ein Ende. Der sich ab Anfang der dreißiger Jahre ausbreitende Nationalismus blieb des Weiteren nicht ohne Auswirkungen auf das Minderheitenschulwesen. Bestrebungen, die Bildungsverwaltungen aufzuheben, scheiterten zwar zunächst am Widerstand des Parlaments. Der Staatsstreich vom Mai 1934, die Beseitigung des Parlaments und die Etablierung des autoritären Regimes unter *Kārlis Ulmanis* bedeuteten jedoch das Ende der liberalen Minderheitenpolitik.

Die Schulverwaltungen wurden aufgelöst. An ihre Stelle traten im Bildungsministerium vorgesehene Minderheitenreferenten, die nur noch beratende Funktionen wahrnahmen. Das neue Volksbildungsgesetz vom 17. Juli 1934 ermöglichte weitere Eingriffe in das Minderheitenschulwesen.¹⁰ Durch eine restriktive Regelung der Bestimmung der

⁷ Vgl. *Erlers* (Anm. 3) S. 294.

⁸ Die Zahl der deutschen Schulen stieg vom Schuljahr 1919/20 bis zum Schuljahr 1927/28 von 45 auf 112 Schulen an, vgl. v. *Thürcke*, (Anm. 3) S. 52.

⁹ Vgl. zu den Entwürfen *Erlers* (Anm. 3) S. 296, 297; *Mintz* (Anm. 3) S. 116-119.

¹⁰ Dt. Übers. siehe v. *Thürcke* (Anm. 3) S. 14-44.

Volkszugehörigkeit sowie die Heraufsetzung der für die Eröffnung öffentlicher Minderheitenschulen erforderlichen Schülerzahlen wurde insbesondere der Zugang zu den Minderheitenschulen beschränkt, so dass ihre Zahl in den folgenden Jahren wieder abnahm.¹¹

2. Sowjetische Zeit

Nach der erneuten Besetzung Lettlands durch die Rote Armee, die der ersten Besetzung am 7. Juni 1940, der Eingliederung Lettlands in den Staatsverband der UdSSR im August 1940 und der deutschen Besetzung 1941-1944/45 folgte, wurde das politische und Wirtschaftssystem nach sowjetischem Vorbild umgestaltet und Lettland in das totalitäre System der Sowjetunion integriert. Innerhalb des Staates Sowjetunion stellte nun die lettische Bevölkerung eine Minderheit dar, während die in Lettland ansässige russische Bevölkerung als Teil des den Sowjetstaat dominierenden russischen Volkes zur privilegierten Volksgruppe gehörte. Vorkehrungen zum Schutz der nichtrussischen Minderheiten existierten in der Sowjetunion, die sich als ein Vielvölkerstaat verstand, in dem Minderheiten eigentlich mangels dominierender Mehrheit nicht existieren konnten, nur in engen Grenzen. Ausgehend vom Territorialitätsprinzip waren den Volksgruppen, die über eine eigene Gebietseinheit verfügten, Rechte im Sprach- und kulturellen Bereich eingeräumt. Während die Letten hiermit in der lettischen Unionsrepublik im Rahmen der belassenen Freiräume ihre Sprache und Kultur pflegen konnten, war diese Möglichkeit den übrigen Minderheiten grundsätzlich versagt. Aus dem öffentlichen Leben wurde indes auch die Sprache der lettischen Mehrheitsbevölkerung weitgehend verdrängt und als Geschäfts- und Behördensprache sowie in den Medien durch das Russische ersetzt.

Begünstigt wurde dieser Prozess durch die gravierenden Bevölkerungsverschiebungen, in deren Folge die lettische Bevölkerung beim Untergang der Sowjetunion fast zur Minderheit wurde. Infolge der Bevölkerungsverluste durch Krieg, Kriegsfolgen, anschließende Deportationen und Repressalien einerseits, massive Zuwanderung vor allem aus den slawischen Unionsrepubliken andererseits, machten die Letten zur Zeit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit nur noch 52 Prozent der Gesamtbevölkerung Lettlands aus. Auf der anderen Seite war der Anteil der russischen Bevölkerung auf etwa 34 Prozent, derjenige der slawischen Bevölkerung insgesamt auf etwa 42 Prozent angewachsen.¹² Aus diesem Grunde kann es nicht verwundern, dass die Wiederherstellung der national-kulturellen Rechte des

¹¹ So sank die Zahl der deutschen Schulen bis zum Schuljahr 1936/37 auf 82; vgl. v. *Thürcke* (Anm. 3) S. 50.

¹² Zur demographischen Entwicklung vgl. Winfried Schlaw: Der Wandel in der sozialen Struktur der baltischen Länder. In: *Die Baltischen Nationen* (Anm. 1) S. 357-381; Inese Šūpule, *Active Civic Participation of Immigrants in Latvia, Country Report prepared for the European research project POLITIS*, Oldenburg 2005 (www.uni-oldenburg.de/politis-europe/country-reports).

lettischen Volkes und insbesondere die Beseitigung der Zurückdrängung des Lettischen zu den Forderungen der ab 1988 erstarkenden lettischen Nationalbewegung im Rahmen der Reformen *Gorbačëvs* wurden. Die zunächst auf eine kulturelle Autonomie und eine größere Mitsprache im Bereich von Wirtschaft und Umwelt gerichtete Bewegung, die auch in Lettland im Oktober 1988 zur Gründung einer Volksfront (*Tautas fronte*) führte, ging bald in eine Unabhängigkeitsbewegung über. Nach Verkündung der Souveränität im Juli 1989 erklärte das im März 1990 neu gewählte Parlament, in dem die Vertreter und Verbündeten der Volksfront zwei Drittel der Mandate erlangt hatten, am 4. Mai 1990 die Unabhängigkeit Lettlands für wiederhergestellt. Nach dem Augustputsch in Moskau wurde am 21. August 1991 die zunächst zur faktischen Wiederherstellung der Unabhängigkeit vorgesehene Übergangsperiode für beendet erklärt und somit die Loslösung von der Sowjetunion vollzogen.

B. Gegenwärtige Lage¹³

1. Minderheitenpolitik nach der Wende

Die Minderheitenpolitik ist seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit auf die Integration der in Lettland ansässigen Minderheiten, insbesondere der während der Zugehörigkeit zur Sowjetunion eingewanderten russischen Bewohner, und die Wiederbelebung der nationalen Identität der nichtrussischen Minderheiten ausgerichtet. Daneben wurde aber auch die freiwillige Rückkehr in die Herkunftsstaaten durch materielle Anreize staatlicherseits unterstützt.¹⁴ Eine erste Regelung, die die Rechtsstellung der Minderheiten zum Gegenstand hat, erging bereits während der Übergangsphase. Noch vor dem Untergang der Sowjetunion wurde im März 1991 ein allgemeines Minderheitengesetz verabschiedet.¹⁵ Rechte im Sprachbereich sah erstmals das im Mai 1989 verabschiedete Sprachengesetz¹⁶ vor. Hauptzweck dieses Gesetzes war jedoch nicht der Schutz der Sprachen der in Lettland

¹³ Zur gegenwärtigen Lage: *Karsten Behlke*: Das Minderheitenrecht der Republik Lettland. Aachen 1996; *Rainer Hofmann*: Minderheitenschutz in Europa. Völker- und staatsrechtliche Lage im Überblick (Berlin 1995) S. 107-111; *Rasma Karklins*: Ethnopolitics and Transition to Democracy. The Collapse of the USSR and Latvia, Washington, Baltimore 1994; *dieselbe*: Minority Issues in Latvia. In: Der Aufbau einer freiheitlich-demokratischen Ordnung in den baltischen Staaten. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft (Hamburg 1995) S. 151-178; *Dominik Lentz* und *Hermann Müller*: Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Lettland. In: Das Minderheitenrecht der europäischen Staaten. Teil 2 (Berlin u.a. 1994) S. 129-170; *Elmārs Vēbers*: The Ethnic Situation in Latvia (Facts and Commentary). Riga 1994.

¹⁴ Vgl. *Egil Levits*: Lettland unter der Sowjetherrschaft und auf dem Weg in die Unabhängigkeit. In: Die baltischen Nationen (Anm. 1) S. 139-222 (204).

¹⁵ Siehe Dokumentation C. 2.

¹⁶ *Sovetskaja Latvija* vom 7. Mai 1989.

ansässigen Minderheiten, sondern die Wiederbelebung der Sprache der Mehrheitsbevölkerung, die in einem ersten Schritt mit der Änderung der zu jenem Zeitpunkt noch geltenden Republikverfassung von 1978 im Oktober 1988 zur Staatssprache Lettlands erklärt worden war. Die aus sowjetischer Zeit herrührende Verdrängung des Lettischen aus dem öffentlichen Leben sollte rückgängig gemacht und Lettisch zur allgemeinen Kommunikationssprache des öffentlichen Lebens zwischen den Angehörigen der in Lettland ansässigen unterschiedlichen Volksgruppen werden, was naturgemäß nicht ohne eine Zurückdrängung des Russischen und damit der Sprache der größten Minderheit zu bewerkstelligen war.

Nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit wurde die im Sprachengesetz ursprünglich vorgesehene weitgehende Gleichstellung des Lettischen und des Russischen im Verkehr zwischen Behörden und Privatpersonen nicht mehr aufrechterhalten. Mit der Änderung des Sprachengesetzes im Mai 1992, das zugleich neu verkündet wurde, ist der Vorrang des Lettischen weiter ausgebaut worden. Der Gebrauch der Minderheitensprachen wurde hingegen nur recht zurückhaltend geregelt. Den Grund stellten die nicht gänzlich überwundene Dominanz des Russischen und die hieraus resultierende Sorge des Gesetzgebers wie auch weiter Teile innerhalb der lettischen Mehrheitsbevölkerung um die Bewahrung des Lettischen dar. Diese Tendenz setzte sich auch in der erst nach jahrelangen Auseinandersetzungen erfolgten Neuregelung des Sprachbereichs fort. Hauptanliegen auch dieses Gesetzes ist die Sicherung des Gebrauchs des Lettischen im öffentlichen Leben, was bereits im Titel des Gesetzes zum Ausdruck kommt. In dem am 9. Dezember 1999 verabschiedeten Staatssprachengesetz¹⁷, das am 1. September 2000 in Kraft trat, finden Minderheitensprachen abgesehen von der Sprache der heute fast ausgestorbenen Liven sowie Lettgallisch, das als Dialekt des Lettischen qualifiziert wird, lediglich am Rande Erwähnung. Livisch, das als finno-ugrische Sprache mit dem Estnischen und Finnischen verwandt ist, wird hingegen heute nur von wenigen Angehörigen der laut Volkszählung 177 Angehörigen dieser Sprachminderheit gesprochen. Konkrete Schutzbestimmungen zugunsten anderer Minderheitensprachen wurden dagegen nicht aufgenommen.

2. Demographische Lage

Die demographische Entwicklung Lettlands gleicht derjenigen Estlands, stellt sich indes infolge der schlechteren Ausgangsbasis für die lettische Bevölkerung aus deren Sicht heute noch ungünstiger dar. Infolge Deportation, Kriegseinwirkung und Flucht sowie der forcierten

¹⁷ Latvijas Vēstnesis vom 21. Dez. 1999 Nr. 428/433 (1888/1893); dt. Übers. in der Dokumentation C. 5; vgl. zur Gesetzesgeschichte *Detlef Henning*: Sprachenpolitik und Sprachgesetzgebung der Republik Lettland. In: WGO-MFOR 42. Jg. (2000) S. 103 – 115.

Industrialisierungspolitik und der hierdurch ausgelösten Zuwanderung sank der Anteil der lettischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung während der sowjetischen Besatzungszeit von 77 Prozent (1935) auf 52 Prozent (1989). Die russische Bevölkerung wuchs dagegen im selben Zeitraum um das Vierfache von 8,8 Prozent (1935) auf 34 Prozent (1989). Große Minderheiten stellen des Weiteren die weißrussische, die ukrainische, die polnische und die litauische Bevölkerung dar. Die jüdische und die deutsche Minderheit, die in der Zwischenkriegszeit eine bedeutende Rolle in Lettland gespielt haben, haben dagegen heute infolge ihrer Ausrottung durch die Nationalsozialisten beziehungsweise ihre Umsiedlung nur noch einen Bevölkerungsanteil von weniger als einem Prozent. Insgesamt hat sich das Verhältnis seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit zwischen den Bevölkerungsgruppen trotz negativer Bevölkerungsentwicklung des lettischen Volkes durch Abwanderung slawischer Bewohner etwas zugunsten der Mehrheitsbevölkerung verschoben. Der Anteil der Letten an der Gesamtbevölkerung ist in diesem Zeitraum um 6,8 auf 58,8 Prozent gestiegen, während die russische Minderheit um 5,4 Prozent geschrumpft, der Anteile aller slawischen Bewohner des Landes sogar um 7 Prozent zurückgegangen ist. Der Höhepunkt der Abwanderung ist im Jahr 1992 mit einem Emigrationssaldo von 47.000 erreicht worden. Seither ist die Abwanderung stetig zurückgegangen.¹⁸

*Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung Lettlands*¹⁹

	1989		2000		2005	
Letten	1.387.757	(52,0 %)	1.370.703	(57,7 %)	1.357.274	(58,8 %)
Russen	905.515	(34,0 %)	703.243	(29,6 %)	660.684	(28,6%)
Weißrussen	119.702	(4,5 %)	97.150	(4,1 %)	88.287	(3,8 %)
Ukrainer	92.101	(3,5 %)	63.644	(2,7 %)	59.011	(2,6 %)
Polen	60.416	(2,3 %)	59.505	(2,5 %)	56.511	(2,5 %)
Litauer	34.630	(1,3 %)	33.430	(1,4 %)	31.717	(1,4 %)
Juden	22.897	(0,9 %)	10.385	(0,4 %)	9.883	(0,4 %)
Roma und Sinti	7.044	(0,3 %)	8.205	(0,3 %)	8.491	(0,4 %)
Deutsche	3.783	(0,1 %)	3.465	(0,1 %)	3.788	(0,2 %)
Tataren	4.828	(0,2 %)	3.168	(0,1 %)	2.927	(0,1 %)

¹⁸ Nach *Elmārs Vēbers*, Multiethnic Latvia (www.li.lv). In der Zeit von 1995 bis 2004 ist die Zahl der Auswanderer von 16.500 auf knapp 3.000 Personen jährlich gesunken, Basic Socio-Economic Indicators, Population, Emigration, lettisches Amt für Statistik (www.csb.lv).

¹⁹ Quelle für 1989: Nacional`nyj sostav naselenija SSSR po dannym vsesojuznoj perepisi naselenija 1989 g. [Nationale Zusammensetzung der UdSSR nach den Angaben der Allunionserhebung des Jahres 1989] (Moskau 1991) S. 16 und 124; für 2000 und 2005: Angaben des lettischen Amtes für Statistik vom 29.6.2005 (www.csb.lv); die Angaben für 2000 basieren auf den Ergebnissen der in jenem Jahr durchgeführten Volkszählung.

Esten	3.312	(0,1 %)	2.652	(0,1 %)	2.537	(0,1 %)
Armenier			2.644	(0,1 %)	2.672	(0,1 %)
Sonstige	21.270	(0,8 %)	14.000	(0,6 %)	13.788	(0,6 %)
Keine Angabe			5.012	(0,3 %)	8.689	(0,4 %)
Gesamtbevölkerung	2.736.784	(100 %)	2.456.264	(100 %)	2.371.333	(100 %)

Die Angehörigen der Minderheiten sind überwiegend Teil der städtischen Bevölkerung. In der Hauptstadt Riga sowie in den beiden lettgallischen Städten Daugavpils (Dünaburg) und Rezekne (Rositten) im Südosten Lettlands sowie in den beiden Landkreisen Daugavpils und Kraslava befindet sich die lettische Bevölkerung lokal in einer Minderheitenposition. In der Hauptstadt Riga und in den beiden Städten Daugavpils und Rezekne stellt die russische Bevölkerung die größte Gruppe der Einwohnerschaft dar.²⁰

Ethnische Zusammensetzung der Städte in Prozent

	Letten 2000	Russen 2000	Andere 2000	Letten 2005	Russen 2005	Andere 2005
Riga	41,0	43,9	15,1	42,3	42,6	15,1
Daugavpils	16,0	55,2	28,8	17,7	54,0	28,3
Jelgava	51,0	32,5	16,5	54,4	30,2	15,4
Jurmala	49,1	37,1	13,8	50,1	36,2	13,7
Liepaja	49,4	35,0	15,6	51,4	33,4	15,2
Rezekne	42,6	50,7	6,7	43,8	49,2	7,0
Ventspils	51,6	32,0	16,4	53,7	30,3	16,0

	Letten 2000	Russen 2000	Andere 2000	Letten 2005	Russen 2005	Andere 2005
Aizkraukles	75,7	14,6	9,7	76,7	14,2	9,1
Aluksnes	81,9	13,8	4,3	82,2	13,6	4,2
Balvu	76,6	19,5	3,9	77,8	18,4	3,8
Bauskas	73,1	11,3	15,6	73,9	11,0	15,1
Cesu	85,1	9,6	5,3	85,7	9,2	5,1
Daugavpils	39,5	38,0	22,5	39,8	37,9	22,3
Dobeles	73,0	12,3	14,7	73,5	12,0	14,5
Gulbenes	84,4	11,8	3,8	85,2	11,0	3,8
Jelgavas	65,1	18,6	16,3	66,1	18,8	15,1

²⁰ Angaben des lettischen Amtes für Statistik vom 29.6.2005 (www.csb.lv).

Jekabpils	67,1	22,9	10,0	67,6	22,5	9,9
Kraslavas	48,2	24,4	27,4	48,7	24,7	26,6
Kuldigas	91,2	3,4	5,4	91,5	3,1	5,4
Liepajas	87,2	3,5	9,3	87,8	3,4	8,8
Limbazu	88,3	6,3	5,4	88,7	6,1	5,2
Ludzas	56,3	36,1	7,6	56,9	35,6	7,5
Madonas	87,2	8,9	3,9	87,7	8,5	3,8
Ogres	76,0	15,8	8,2	77,0	15,3	7,7
Preilu	67,4	27,0	5,6	67,7	26,9	5,4
Rezeknes	56,9	39,0	4,1	56,5	39,3	4,2
Rigas	63,7	24,9	11,4	65,1	24,1	10,8
Saldus	83,1	5,5	11,4	83,8	5,3	10,9
Talsu	91,9	3,6	4,5	92,1	3,4	4,5
Tukuma	84,1	8,5	7,4	84,9	8,2	6,9
Valkas	80,4	12,9	6,7	81,2	12,4	6,4
Valmieras	82,6	11,2	6,2	83,5	10,5	6,0
Ventspils	89,9	4,9	5,2	89,7	5,1	5,2

3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit

Auf eine Legaldefinition des Minderheitenbegriffs wurde in Lettland zunächst verzichtet. Nach dem Minderheitengesetz genießen die Angehörigen "nationaler und ethnischer Gruppen" einen besonderen Schutz. Die im Minderheitengesetz aufgelisteten Individualrechte werden jedem Einwohner zugesprochen und unabhängig von der Staatsangehörigkeit gewährt. Auch das Gesetz, das die Rechtsstellung derjenigen Bewohner Lettlands regelt, die die lettische Staatsangehörigkeit nicht oder noch nicht besitzen, regelt, sprach zunächst dafür, dass Minderheitenrechte unabhängig von der Staatsangehörigkeit eingeräumt werden. Den in Lettland lebenden ehemaligen Bürger der Sowjetunion, die weder die lettische Staatsangehörigkeit noch die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Staates besitzen, wurde in diesem Gesetz ein Recht auf Bewahrung ihrer Muttersprache und Kultur im Rahmen der national-kulturellen Autonomie und Traditionen eingeräumt.²¹ Auch Lettland hat sich jedoch der traditionellen Völkerrechtsauffassung und Staatenpraxis, wonach als Minderheitenangehörige nur Angehörige der Staatsnation anerkannt werden, Nichtstaatsangehörige damit innerstaatlich grundsätzlich dem Ausländerrecht und

²¹ Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Status der Bürger der ehemaligen UdSSR, die weder die Staatsangehörigkeit Lettlands noch eines anderen Staates genießen, siehe Dokumentation C. 4.

völkerrechtlich dem Fremdenrecht unterfallen, angeschlossen, wie anlässlich der Ratifikation des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten ausdrücklich festgestellt wurde. Denn nach der Definition der Ratifikationsurkunde werden als Minderheiten im Sinne der Rahmenkonvention

- Staatsangehörige verstanden,
- die sich von den Letten durch ihre Kultur, Religion oder Sprache unterscheiden,
- die traditionell in Lettland über Generationen gelebt haben,
- die sich als dem Staat und der Gesellschaft Lettlands zugehörig empfinden und
- die ihre Kultur, Religion oder Sprache zu bewahren wünschen.

Vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung werden Staatenlose aber grundsätzlich Staatsangehörigen gleichgestellt. Leben Staatenlose dauerhaft und legal in Lettland, stehen ihnen grundsätzlich die von der Rahmenkonvention eingeräumten Rechtspositionen ebenfalls zu.²²

Dies gilt insbesondere für die nach wie vor sehr große Gruppe der Bewohner Lettlands, die nach lettischem Staatsangehörigkeitsrecht weder automatisch die lettische noch bisher durch Einbürgerung die lettische oder eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Die Regelung des Erwerbs der lettischen Staatsangehörigkeit hat nicht nur im Inland erhebliche Kontroversen hervorgerufen, sondern auch das Verhältnis zum Nachbarstaat Russland und das Ansehen Lettlands im Ausland beeinträchtigt und lange Zeit die eigentliche Minderheitenproblematik überlagert. Der Streit hat in den ersten Jahren nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit eine Regelung gänzlich scheitern lassen. Nach dem dann im Juli 1994 unter lebhaften Debatten und nach Protesten Russlands, des Europarats und der OSZE in dritter Lesung mit gewissen Änderungen verabschiedeten Staatsangehörigkeitsgesetz²³ haben grundsätzlich nur diejenigen, die vor der Annexion Lettlands die lettische Staatsangehörigkeit besaßen, sowie deren Abkömmlinge die Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erworben. Den nach 1940 Zugewanderten wurde ein Anspruch auf Einbürgerung eingeräumt. Abgesehen von der regelmäßig unproblematischen

²² Siehe <http://conventions.coe.int> (Full list – 157 – List of declarations, reservations and other communications – Latvia).

²³ Vgl. zu Entstehung und Inhalt des Gesetzes *Detlef Henning*: Zum Staatsbürgerschaftsgesetz Lettlands vom 22. Juli 1994. In: WGO-MfOR 36. Jg. (1994) S. 297-314; dt. Übers. in der Dokumentation C. 3.

Residenzpflicht von fünf Jahren setzt eine Einbürgerung grundsätzlich den Nachweis der Kenntnis der Landessprache, der Verfassung sowie der Staatshymne und der Geschichte Lettlands voraus. Wenig später wurden allerdings vor allem erfolgreiche Absolventen lettischer Sekundärschulen, d.h. Schulen mit lettischer Unterrichtssprache vom Prüfungserfordernis befreit.²⁴

Die Einbürgerung wurde darüber hinaus zunächst grundsätzlich vom Ablauf bestimmter Fristen abhängig gemacht, die an den Ort der Geburt - innerhalb oder außerhalb Lettlands - und an das Alter des Einbürgerungsbewerbers anknüpften. Eine Einbürgerung konnte danach ursprünglich nur schrittweise von bestimmten Jahrgängen ab 1996 bzw. für die nicht privilegierten, älteren Jahrgänge erst ab dem 1. Januar 2003 beantragt werden. Diese auch auf internationaler Ebene auf massive Kritik gestoßene und als "Fenster-System" bezeichnete Fristenregelung wurde im Juni 1998 vom Parlament wieder aufgehoben.

In Kraft trat die Änderungsnovelle jedoch zunächst nicht: Nachdem das für eine Volksabstimmung erforderliche Unterschriftenquorum - ein Zehntel der Wahlberechtigten bzw. etwa 130.000 Unterschriften - mit etwa 220.000 Unterschriften weit übertroffen worden war, wurde die Änderungsnovelle einer Volksabstimmung unterzogen, die gleichzeitig mit der Parlamentswahl am 3. Oktober 1998 stattfand. In der Volksabstimmung sprachen sich dann 52,5 Prozent der Wähler für die vorgesehene Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes aus, womit die Fristenregelung aufgehoben war.²⁵ Mit einer weiteren Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes wurde der Erwerb der lettischen Staatsangehörigkeit durch nach dem 21. August 1991, d.h. nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit in Lettland geborene Kinder ermöglicht, womit ebenfalls den Forderungen von OSZE und Europarat Rechnung getragen wurde.²⁶ Der Antrag kann von den Eltern oder dem erziehungsberechtigten Elternteil bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes gestellt werden. Er setzt voraus, dass die Eltern staatenlos und im Einwohnerregister eingetragen sind sowie am Tag der Antragsstellung ihren Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in Lettland haben. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres kann die Einbürgerung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vom Minderjährigen selbst beantragt werden. In diesem Fall ist jedoch ein Nachweis von Sprachkenntnissen erforderlich. Erleichterungen bei der Einbürgerung wurden

²⁴ Vgl. die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. März 1995; Ziņotājs vom 27. April 1995 Nr. 8 Pos. 207.

²⁵ Vgl. East European Constitutional Review 7 (1998) No. 4, S. 19.

²⁶ Art. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1994; siehe Dokumentation C. 3.

schließlich für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, vorgesehen. Dieser Personenkreis ist von der schriftlichen Sprachprüfung befreit.²⁷

Im Gegensatz zu den Erwartungen im In- und Ausland machte von der Einbürgerung, die seit dem 1. Februar 1995 beantragt werden konnte, zunächst nur ein sehr kleiner Teil der Berechtigten Gebrauch. Nach knapp 1.000 Einbürgerungen im ersten Jahr wurden bis 1998 jährlich etwa 3.000-4.000 Bewerber eingebürgert. Nach Aufhebung der Fensterlösung stieg die Zahl der Anträge und damit auch der Einbürgerungen auf mehr als 10.000 pro Jahr an. Weitere die Einbürgerung begünstigende Faktoren sind die Normierung von Vergünstigungen für bestimmte Personengruppen - wie die Befreiung von Personen von der schriftlichen Prüfung ab Vollendung des 65. Lebensjahrs - und die Senkung oder - zugunsten bestimmter Personengruppen - die Befreiung von den Einbürgerungsgebühren.²⁸ Ein erneuter sprunghafter Anstieg ist im Jahr des EU-Beitritts zu erkennen. Nach etwa 10.000 Einbürgerungen im Jahr 2003 wurden im Jahr 2004 etwa 16.000 Personen eingebürgert.²⁹ Diese Tendenz scheint sich fortzusetzen, denn 2005 haben bereits im Sommer mehr als 10.000 Personen die lettische Staatsangehörigkeit erworben.³⁰ Recht klein ist dagegen vor allem im Vergleich zu Estland der Teil der Bewohner des Landes, der sich für die Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates entschieden hat.

Die Zahl der Einbürgerungen liegt damit Mitte 2005 bei etwa 100.000. Damit bleibt die Zahl der staatenlosen Bewohner Lettlands mit etwa 480.000 oder einem Fünftel der Bevölkerung sehr hoch. Noch erheblich geringer als bei den russischen Bewohnern, von denen inzwischen 49 % der Volksgruppe die lettische Staatsangehörigkeit besitzen, ist der Anteil der Staatsangehörigen bei den beiden anderen slawischen und den kaukasischen Minderheiten sowie den Moldauern. Über dem Durchschnitt liegt die Einbürgerungsrate hingegen bei den Esten und Litauern. Der mit 52 Prozent ebf. recht geringe Anteil der Angehörigen der deutschen Volksgruppe mit lettischer Staatsangehörigkeit erklärt sich dadurch, dass ein großer Teil von ihnen nicht zu den Nachfahren der Deutschbalten zählt, sondern erst während der Zugehörigkeit Lettlands zur Sowjetunion aus anderen Teilen der Sowjetunion zugewandert ist und damit anderen Minderheiten vergleichbare Integrationsschwierigkeiten hat.

²⁷ Vgl. Art. 21 Abs. 2, 20 Staatsangehörigkeitsgesetz.

²⁸ Vergünstigungen gelten für Rentner, Schüler und Studenten, Arbeitslose, Familien mit geringen Einkünften, kinderreiche Familien, Behinderte, Latvian Centre for Human Rights and Ethnic Studies, Human Rights in Latvia in 2003, Riga.

²⁹ Citizenship in Latvia 11. Juli 2005, Angaben des lettischen Außenministeriums (www.am.gov.lv/en/policy).

³⁰ Graždanstvo polučili 566 čelovek, Delfi 5. Juli 2005.

Anteil der lettischen Staatsangehörigen (Sta), Staatenlosen (Stl) und Personen mit einer anderen als der lettischen Staatsangehörigkeit (Ausl), Stand 1.1.2004³¹

	Lett. Sta	Anteil an Gesamtzahl der Sta in %	Stl	Anteil an Gesamtzahl der Stl in %	Ausl	Anteil an Gesamtzahl der Ausl in %	Gesamtzahl der Volksgruppe	Anteil der Volksgruppe an Gesamtbev. in %	Anteil der Sta an der Volksgruppe
Letten	1.355.067	75, 16	2.536	0, 53	936	2, 82	1.358.539	58, 62	99, 7
Russen	327.293	18, 15	321.743	66, 84	19.362	58, 24	668.410	28, 84	49, 0
Weißrussen	25.939	1, 44	62.148	12, 91	1.829	5, 50	89.916	3, 88	28, 8
Ukrainer	10.974	0, 61	45.231	9, 40	3.613	10, 87	59.819	2, 58	18, 3
Polen	40.209	2, 23	16.488	3, 43	495	1, 49	57. 192	2, 47	70, 3
Litauer	16.977	0, 94	13.662	2, 84	1.382	4, 16	32.021	1, 38	53, 0
Juden	6.443	0, 36	3.176	0, 66	308	0, 93	9.927	0, 43	64, 9
Roma	7.773	0, 43	601	0, 12	29	0, 09	8.403	0, 36	92, 5
Deutsche	1.922	0, 11	1.505	0, 31	269	0, 81	3.696	0, 16	52, 0
Tataren	454	0, 03	2.298	0, 48	218	0, 66	2.970	0, 13	17, 0
Armenier	680	0, 04	1.650	0, 34	340	1, 02	2.670	0, 12	25, 4
Esten	1.466	0, 08	775	0, 16	308	0, 93	2.549	0, 11	57, 5
Moldauer	378	0, 02	1.373	0, 29	123	0, 37	1.874	0, 08	20, 1
Aserbajdschaner	348	0, 02	1.224	0, 25	162	0, 49	1.734	0, 07	20, 0
Georgier	352	0, 02	592	0, 12	88	0, 26	1.032	0, 04	34, 1
Andere	6.576	0, 36	6.336	1, 32	3.786	11, 39	16.702	0, 72	39, 3
Insgesamt	1.802851	78	481.338	21	33.248	1	2.317.454		78

Wer die lettische Staatsangehörigkeit nicht oder noch nicht besitzt, hat grundsätzlich ein gesichertes Aufenthaltsrecht aufgrund einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Ehemalige sowjetische Bürger genießen im Vergleich zu anderen Ausländern einen Sonderstatus; mit Ausnahme der politischen Rechte sowie einer Reihe von Positionen, die nur von Staatsangehörigen besetzt werden können, sind sie lettischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Mitarbeitern der sowjetischen Streitkräfte und ihren Angehörigen ist allerdings die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verweigert worden. Betroffene Angehörige haben gegen die Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis oder die Ausweisungsverfügung Klage erhoben und nach Erfolglosigkeit der nationalen Rechtsmittel vor dem Europäischen Gerichtshof, der einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK bejahte, obsiegt.³²

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

³¹ Inhabitants of Latvia – ethnicity and citizenship, Data of Population Register as of 01.01.2004 (www.am.gov.lv/en/policy).

³² Siehe die Urteile *Sisojeva v. Latvia* vom 16.6.2005 und *Slivenko v. Latvia* vom 9.10.2003.

In Lettland wurde die Vorkriegsverfassung vom 15. Februar 1922 gleichzeitig mit der Verkündung der Unabhängigkeit teilweise (Art. 1-3 und Art. 6), nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit im Juli 1993 vollständig wieder in Kraft gesetzt.³³ Da sich der Inhalt der Verfassung von 1922 auf die Staatsorganisation beschränkte, wurde am 10. Dezember 1991 ein Spezialgesetz, das "Verfassungsgesetz über die Rechte und Pflichten des Menschen und Staatsbürgers"³⁴ verabschiedet, das die traditionellen Menschen- und Bürgerrechte verbriefte, Minderheitenschutzbestimmungen jedoch nicht beinhaltete. Mit der Aufnahme eines Menschenrechtskatalogs in Abschnitt VIII der geltenden Verfassung am 15. Oktober 1998³⁵ hat aber auch eine spezielle Minderheitenschutzbestimmung Eingang in die lettische Verfassung gefunden. Personen, die ethnischen Minderheiten angehören, wird in Art. 114 das Recht garantiert, ihre Sprache sowie ihre ethnische und kulturelle Identität zu entfalten.

Ferner kommen den Minderheitenangehörigen die in der Verfassung verbrieften allgemeinen Freiheitsrechte zugute, die mit Ausnahme der politischen Mitwirkung und der Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die lettischen Staatsangehörigen vorbehalten sind (Art. 101), sämtlich Menschenrechte darstellen. Für die Verfolgung minoritärer Belange sind damit die Gewährleistung der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 100), der Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 99), der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 102, 103) sowie der Freiheit von Wissenschaft, Kunst und sonstiger schöpferischer Tätigkeit (Art. 113) von besonderer Bedeutung. Nicht auf Staatsangehörige beschränkt ist auch das Recht auf Bildung, das den unentgeltlichen Zugang zu öffentlichen Grund- und Mittelschulen umfasst (Art. 112). Eine Einrichtungsgarantie im Hinblick auf private Schulen ist hingegen in der Verfassung im Gegensatz zum Verfassungsgesetz über Menschen- und Bürgerrechte, das gleichzeitig mit der Verfassungsnovelle aufgehoben wurde, nicht mehr vorgesehen.

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

Die umfassendste Regelung zum Schutz der nichtlettischen Bevölkerung beinhaltet das Gesetz "über die freie Entwicklung nationaler und ethnischer Gruppen Lettlands und das Recht auf Kulturautonomie" vom 19. März 1991³⁶ (fortan: Minderheitengesetz, MinG). Das Minderheitengesetz beinhaltet die Individualrechte, die Minderheitenangehörigen herkömmlich zur Entfaltung ihrer sprachlich-kulturellen Eigenarten eingeräumt werden.

³³ Dt. Übers. von *Egil Levits*, in: *Georg Brunner* (Hrsg.), *Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas VSO*, Berlin 1995, Loseblattsammlung, Dokumentation Lettland 1.1.

³⁴ Dt. Übers. von *Egil Levits*, ebenda: VSO Dokumentation Lettland 1.2.

³⁵ Siehe Dokumentation C. 1.

³⁶ Siehe Dokumentation C. 2.

Einzelne Rechtspositionen sind darüber hinaus den von Minderheitenangehörigen geschaffenen Vereinen und Verbänden zugesprochen. Die Grundlagen für eine Kulturautonomie wurden hingegen im Gegensatz zum Titel des Minderheitengesetzes oder seinem in der Präambel erklärten Ziel, allen in Lettland ansässigen nationalen und ethnischen Gruppen ein Recht auf kulturelle Autonomie zu garantieren, weder durch das Minderheitengesetz noch durch sonstige Rechtsvorschriften geschaffen. Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung wurden bisher nicht übertragen. Zudem fehlen die rechtlichen Grundlagen, die es einer Minderheit ermöglichen würden, sich als Gruppe organisatorisch zusammenzuschließen. Weitere die jeweilige Materie regelnde Spezialgesetze, zu denen insbesondere Regelungen im Sprach- und Bildungsbereich zählen, haben ursprünglich recht weitgehende Sprachenrechte vorgesehen. Später wurden diese Schutzvorkehrungen jedoch zum Teil wieder zurückgenommen.

6. Einzelne Sachbereiche

a) Schul- und Bildungswesen

Sowohl das Sprachengesetz von 1989 in der 1992 grundlegend revidierten Fassung³⁷ als auch das Bildungsgesetz von 1991³⁸ sprachen grundsätzlich jedem Einwohner Lettlands einen Anspruch auf die Erlangung von Bildung in der Muttersprache zu. Ausdrücklich sollte dies nicht nur für die obligatorische neunklassige Grundschule und die zur Hochschulreife führende allgemeine Mittelschule (12 Klassen), sondern des Weiteren für mittlere Fach- und Berufsschulen gelten. Eine Einschränkung bestand lediglich für öffentliche Hochschuleinrichtungen insofern, als in diesen beginnend ab dem 2. Jahr Lettisch als Hauptunterrichtssprache obligatorisch war. Minderheitenschulen wurden zur Unterrichtung der Staatssprache verpflichtet. Eine Änderung des Bildungsgesetzes im Jahre 1995³⁹ schrieb dann aber vor, dass in allen öffentlichen Schulen - beginnend ab dem Schuljahr 1996/97 - in der 1. bis 9. Klasse mindestens zwei, in den Klassen 10 - 12 mindestens drei human- oder naturwissenschaftliche Fächer in Lettisch zu unterrichten sind.⁴⁰

³⁷ Ziņotājs 1989 Nr. 20; engl. Übers. des Gesetzes i. d. F. vom 31. März 1992, Ziņotājs vom 16. April 1992 Nr. 15/16; engl. Übers. in: Human Rights. Collection of Legislative Acts and Informative Material. Ed by The Human Rights and Public Affairs Committee of the 6th Saeima of the Republic of Latvia (Riga 1997) S. 44-47.

³⁸ Ziņotājs vom 15. Aug. 1991 Nr. 31/32.

³⁹ Eine engl. Übers. des Gesetzes i. d. F. vom 17. Aug. 1995 wurde veröffentlicht in: Human Rights (Anm. 37) S. 48-61.

⁴⁰ Vgl. Art. 5 Abs. 6 BilG, eingefügt am 17. Aug. 1995, Latvijas Vēstnesis 1995 Nr. 123 Art. 543.

Regierungspläne kündigten bald eine weitere Ausdehnung des Unterrichts in Lettisch in allen öffentlichen Schulen an. Erhebliche Meinungsunterschiede über die Zweckmäßigkeit einer derartigen Regelung und den sinnvollen Umfang des Unterrichts in Lettisch führten aber zunächst dazu, dass die dringend erforderliche Novellierung der Bildungsgesetze immer wieder an der Streitfrage der Unterrichtssprache scheiterte. In den Grundschulen wurde allerdings der Unterricht in Lettisch nach den Plänen der Regierung in einer seit 1995 laufenden zehnjährigen Übergangszeit von einem Anteil von 10 Prozent des Unterrichts in der ersten Klasse bis zu einem Anteil von 50 Prozent in der 9. Klasse erhöht.⁴¹

Noch weitergehender waren die Forderungen im Hinblick auf die Sekundarstufe der öffentlichen Schulen, in denen künftig nur noch in Lettisch unterrichtet werden sollte, alle anderen Unterrichtssprachen mithin gesetzlich untersagt werden sollten. Dieses nach Ablauf einer Übergangszeit ab 2005 geltenden in einer Änderungsvorlage zum Sprachengesetz vorgesehene Verbot wurde jedoch nach den Protesten in den Reihen der russischsprachigen Bevölkerung wieder fallengelassen. Die im Frühjahr 1998 im Parlament erörterte Vorlage verzichtete zunächst auf einen Zeitplan und die Abschaffung des Unterrichts in Minderheitensprachen in der Gymnasialstufe in öffentlichen Schulen, machte indes den Unterricht in Lettisch für die Hälfte der Fächer in allen Klassen öffentlicher Schulen zur Pflicht.⁴²

Bei der Verabschiedung der neuen Bildungsgesetze im Oktober 1998 und Juni 1999 setzten sich dann aber die Befürworter einer nur restriktiven Zulassung von Unterricht in Minderheitensprachen im lettischen Parlament durch. Nach der ursprünglichen Fassung der Übergangsbestimmungen des Bildungsgesetzes vom 29. Oktober 1999⁴³ sollte in Hochschulen ab dem 1. September 1999, in allen anderen staatlichen und kommunalen Schulen ab dem 1. September 2004 von der zehnten Klasse an sowie in den berufsbildenden Schulen ab dem ersten Unterrichtsjahr allein in Lettisch unterrichtet werden. Ein nur kurze Zeit vorher, im Mai 1998, von der Regierung bestätigtes Programm für die mittlere Bildung hatte demgegenüber noch einen Anteil von 25 Prozent des Unterrichts in der Minderheitensprache in der 10. bis zur 12. Klasse vorgesehen.⁴⁴

⁴¹ Staatsprogramm „für die Aneignung der lettischen Sprache“ vom 1. Nov. 1995, mit dessen Umsetzung im Februar 1996 begonnen wurde.

⁴² Deutsche Welle Monitor Dienst Osteuropa vom 15. Mai 1998; Latvia Human Development Report 1997 (Anm. 18) S. 60.

⁴³ Latvijas Vēstnesis vom 17. Nov. 1998 Nr. 343/344.

⁴⁴ Programm „für den allgemeinen Übergang zur Erlangung mittlerer Bildung in der Staatssprache und die Erhöhung des Anteils der Fächer, die in der Staatssprache unterrichtet werden, im Rahmen der Grundbildung“ vom 12. Mai 1998.

Anhaltende Proteste führten jedoch dazu, dass auch diese Regelung vor ihrem Inkrafttreten wieder abgeändert wurde. Der Unterricht in Minderheitensprachen wurde im Februar 2004 auch in der Sekundarstufe wieder zugelassen; in seinem Umfang wurde er aber beschränkt. In einer anderen Sprache als Lettisch dürfen seither maximal 40 Prozent der Unterrichtsfächer unterrichtet werden, denn der Unterricht in Lettisch muss unter Einbeziehung der Fremdsprachen mindestens drei Fünftel der Unterrichtsstunden des gesamten Jahresunterrichts umfassen. Zudem muss der Unterricht in der Minderheitensprache nach der neuen Fassung der Übergangsbestimmung mit der Sprache, der Identität und der Kultur der betreffenden Minderheit im Zusammenhang stehen. Festgehalten wurde aber an der Bestimmung, wonach ab 2007 alle Prüfungen in Lettisch abzulegen sind. Ausführungsbestimmungen beinhalten insofern die Regeln über die staatlichen Standards der Primärbildung⁴⁵ und der allgemeinen Sekundärbildung⁴⁶. Laut letzteren sind ab dem 1. September 2004 in der 10. Klasse neben den Fächern Lettisch und lettische Kultur mindestens fünf weitere Fächer in Lettisch zu unterrichten.⁴⁷

Mit diesem Modell beschreitet Lettland nun denselben Weg, der 1993 auch in Estland eingeschlagen, 1997 erst einmal weiter hinausgeschoben und im Jahr 2000 mit dem 60/40 Prozent-Modell, das in Estland ab 2007 gelten soll, wieder korrigiert wurde.⁴⁸ Innerhalb der russischen Bevölkerung hat die Beschränkung des Russischunterrichts scharfe Proteste ausgelöst. Vor allem im Verlauf der Erörterung der Änderungsvorlage und anlässlich des Inkrafttretens der neuen Regeln am 1. September 2004 kam es zu Schulstreiks und Protestkundgebungen.⁴⁹ Die Gegner der Schulreform wenden sich gegen jede gesetzliche Normierung und fordern stattdessen, den Schulen die Wahl der Unterrichtssprache zu überlassen. Als in Prüfungen vorgesehene Sprache wird die Sprache vorgeschlagen, in der das betreffende Fach unterrichtet wurde.

Der Widerstand hat sich vor allem im Verband zur Unterstützung russischsprachiger Schulen (LAŠOR) und dem Hauptquartier zur Unterstützung russischsprachiger Schulen formiert. Ihre

⁴⁵ Siehe Dokumentation C. 12.

⁴⁶ Siehe Dokumentation C. 13.

⁴⁷ Anlage 3 - Obligatorische Fächer der verschiedenen Bildungsprogramme zu den Regeln über die staatlichen Standards der allgemeinen Sekundärbildung, C. 13.

⁴⁸ Vgl. den Länderbericht Estland, B. 6. a.

⁴⁹ Vgl. beispielsweise Minority issues in Latvia No. 79-81, Jan 23, 2004, February 21, 2004 und April 10, 2004 (www.minelres.lv); Latvian Centre for Human Rights and Ethnic Studies, Human Rights in Latvia in 2003, S. 24-25 und Latvian Centre for Human Rights and Ethnic Studies, Human Rights in Latvia in 2004, S. 30; LETA und Delfi vom 3. Aug. 2005, 1. Okt. 2005.

Aktivisten haben gemeinsam mit Parlamentsabgeordneten der Oppositionsparteien an die Staatspräsidentin *Vaira Vīķe-Freiberga* appelliert, das geplante Änderungsgesetz nicht zu verabschieden. Erfolg war diesen Aktionen - wie auch den Mahnungen aus dem Ausland, wo die Beschränkung des Russischunterrichts ebenfalls nicht ohne Kritik geblieben ist⁵⁰ - nicht beschieden. Das Gesetz wurde von der Staatspräsidentin verkündet und ist in Kraft getreten. Zur Begründung wies die Staatspräsidentin, die zugleich aber zu einer behutsamen Umsetzung der Bestimmungen ermahnt und einige Bestimmungen des Gesetzes als unfair⁵¹ bzw. bedenklich⁵² erachtet hat, darauf hin, dass sich die Lage der Schüler von Schulen mit Unterricht in Russisch durch dieses Änderungsgesetz nicht verschlechtere, sondern im Gegenteil infolge der Wiedezulassung der Minderheitensprache in der Sekundarstufe verbessert werde.

Den gegen die Beschränkung des Unterrichts eingelegten Klagen blieb ebenfalls der Erfolg verwehrt. Eine in Straßburg gegen Bestimmungen des lettischen Bildungsgesetzes und gestützt auf Art. 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK (Recht auf Bildung) sowie als erniedrigende und diskriminierende Behandlung auf Art. 3 und 14 EMRK gestützte Klage hat die Zulässigkeitschürde nicht überwunden. Sie wurde im Jahr 2003 mangels Erschöpfung des nationalen Rechtswegs, da zunächst das lettische Verfassungsgericht anzurufen sei, zurückgewiesen.⁵³ Eine Entscheidung des lettischen Verfassungsgerichts liegt inzwischen vor; der gegen die Übergangsbestimmung des Art. 9 Abs. 3 gerichtete Normenkontrollantrag von 20 Abgeordneten in der Opposition befindlicher linker Parlamentsparteien, der politischen Bewegung „Zentrum der Eintracht“ (*Saskaņas Centrs*, früher „Partei der Volkseintracht“), der „Sozialistischen Partei“ und der politischen Bewegung „für Menschenrechte in einem vereinten Lettland“ wurde im Mai 2005 vom lettischen Verfassungsgericht nach sorgfältiger Prüfung als unbegründet abgewiesen.

⁵⁰ So zum Beispiel eine Gruppe von Abgeordneten der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in ihrem Resolutionsantrag vom 29.3.2005, Education reform and problems with observance of the national minorities in Latvia, Doc 10482, <http://assembly.coe.int>. Kritisiert wird in erster Linie der für den Übergang vorgesehene Zeitrahmen; vom Europäischen Antidiskriminierungsausschuss (ECRI) wird darüber hinaus auch in der Sekundarstufe ein adäquater Unterricht in der Minderheitensprache gefordert, siehe ECRI, Second Report on Latvia, 14 December 2001, sowie die Stellungnahmen der UN-Vertragsausschüsse: Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Latvia 10/12/2003, CERD/C/63/CO/7, und Concluding observations of the Human Rights Committee: Latvia 06/11/2003, CCPR/CO/79/LVA.

⁵¹ Finanzierung nur von Privatschulen mit Lettisch als Unterrichtssprache, State President proclaims the Education Law 10.02.2004 (www.president.lv) und www.am.gov.lv/en/news/DomesticNews/2004/feb/856/?print=on).

⁵² Regelung des Anteils der in der Minderheitensprache zu unterrichtenden Fächer gemäß §§ 9 Abs. 2 S. 2, 41 Abs. 3 BildG unter Berücksichtigung der Schulautonomie gemäß § 28 BilG.

⁵³ *Grisankovs v. Latvia*, Urteil vom 13.2.2003.

Das Gericht wies vor allem darauf hin, dass weder das Völkerrecht noch die lettische Verfassung einen Anspruch auf staatlich finanzierte Bildung in der Muttersprache einräumen.⁵⁴ Zwar begründe die Minderheitenbestimmung des Art. 114 der lettischen Verfassung eine positive Verpflichtung des Staates zum Schutz der in Lettland lebenden Minderheiten. Mit der Regelung des Verhältnisses des Unterrichts in der Landes- und der Minderheitensprache komme der Staat aber dieser Verpflichtung nach. Auch ein Verstoß gegen das Diskriminierungsgebot des Art. 91 der lettischen Verfassung wurde abgelehnt. Die mit den beanstandeten Bestimmungen eingeführte Ungleichbehandlung sei in Anbetracht der beiden legitimen Ziele des Gesetzgebers, und zwar 1) Bewahrung der lettischen Sprache und damit auch der lettischen Nation und 2) Integration der Angehörigen der Minderheiten in die Gesellschaft, gerechtfertigt und mangels milderer Mittels auch verhältnismäßig. So habe sich insbesondere die bloße Unterrichtung der lettischen Sprache - wie die Praxis gezeigt habe - als ungeeignet erwiesen und scheide als ein milderes Mittel aus. Unter rechtlichen und vor allem völkerrechtlichen Aspekten ist die Entscheidung kaum zu kritisieren. Zu konkreten Pflichten im Hinblick auf den Unterricht in der Muttersprache im Schulwesen haben sich die Staaten bisher - wie zuletzt die Minderheitenrahmenkonvention des Europarats gezeigt hat - nicht durchringen können. Nicht alles, was rechtlich zulässig und möglich ist, muss indes auch politisch zweckmäßig und vor allem im Hinblick auf Ausbildung und Integration der Kinder die beste Lösung sein.

In der Praxis bestanden bis 1995 mit lettischen und russischen Schulen zwei getrennte Schulsysteme. 1995 – 1999 wurden die russischen Grundschulen (Klasse 1-9) allmählich in bilinguale Schulen umgewandelt,⁵⁵ wobei die Schulen zwischen vier Modellen, die sich nach dem Anteil der in Russisch oder in einer anderen Minderheitensprache unterrichteten Fächer unterscheiden, wählen können.⁵⁶ Seither ist der Anteil der Schüler mit Unterricht in Russisch stetig gesunken, während der Anteil der Kinder mit Unterricht in Lettisch im selben Zeitraum auf 71,5 Prozent gestiegen ist. Noch höher ist mit 75,2 Prozent im Schuljahr 2004/2005 der Anteil der Schüler mit Unterricht in Lettisch bei den Schulanfängern.

⁵⁴ Urteil 2004-18-0106 vom 13.5.2005; die Entscheidung ist im Internet in Lettisch und Englisch veröffentlicht (www.satv.tiesa.gov.lv).

⁵⁵ *Elmārs Vēbers* (Anm. 18).

⁵⁶ Ministry of Education and Science, Education For All (B), Education for ethnic minorities (2), Riga 2004.

Anzahl der Schüler mit Unterricht in Lettisch oder einer Minderheitensprache⁵⁷

Schuljahr	1995/96	1999/2000	2002/2003	2004/2005
Unterricht in Lettisch	203.607	239.163	237.425	214.855
Unterricht in Russisch	132.540	120.925	101.486	84.559
Unterricht in anderer Minderheitensprache	1.513	1.344	1.397	1.253
Gesamtzahl der Schüler	337.660	361.432	340.308	300.667
Anteil der Schüler mit Unterricht in Lettisch	60, 3 %	66, 2 %	69, 8 %	71, 5 %

In der überwiegenden Mehrheit der allgemeinbildenden Schulen (724) wird im Schuljahr 2004/2005 in Lettisch unterrichtet. Daneben bestehen 108 bilinguale Schulen mit Unterricht in Lettisch und Russisch; in vier Schulen wird in Polnisch, in jeweils einer Schule wird auch in Weißrussisch und Ukrainisch unterrichtet. In jeweils einer Schule erfolgt der Unterricht einzelner Fächer in Estnisch und Russisch. Roma wird als Wahlfach in zwei Schulen angeboten.⁵⁸ Hauptunterrichtssprache in den Schulen mit speziellem Sprachangebot zugunsten der Kinder der Angehörigen nichtrussischer Minderheiten ist dagegen Lettisch oder Russisch. Bemühungen seitens des Staates in der ersten Zeit nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit, nichtrussische Minderheitenschulen zu etablieren, hatten infolge mangelnden Interesses der Eltern nicht den erhofften Erfolg, so dass hierfür bestimmte staatliche Mittel bald wieder gekürzt wurden.⁵⁹ Auch heute noch ist der Anteil der Angehörigen nichtrussischer Minderheiten, die Russisch als ihre Muttersprache bezeichnen, hoch. Nach der Volkszählung des Jahres 2000 trifft dies für mehr als zwei Drittel der Angehörigen der ukrainischen und weißrussischen sowie der jüdischen und tatarischen Minderheit zu. Mehr als die Hälfte der Deutschen und der Polen in Lettland betrachtet Russisch als Muttersprache; dagegen ist der Anteil der russischsprachigen Esten und Litauer mit 32 bzw. 16 Prozent vergleichsweise gering.⁶⁰

Zur Beibehaltung des Unterrichts in einer Minderheitensprache sind Staat und Kommunen nicht verpflichtet. Das Bildungsgesetz vom 29. Oktober 1998 (BilG) garantiert zwar ein gleiches Recht auf Bildung. Dieses Recht wird ausdrücklich nicht nur lettischen Staatsangehörigen, sondern ferner allen Einwohnern mit einem Anspruch auf den lettischen Pass, allen Bewohnern mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sowie EU-Bürgern mit

⁵⁷ Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Latvia, *Minority Education in Latvia* 11.7.2005.

⁵⁸ Ebenda.

⁵⁹ Vgl. *Latvia Human Development Report 1997* (Anm. 18) S. 62.

⁶⁰ Selbst 3, 5 % der Letten betrachten Russisch als ihre Muttersprache; etwas höher ist der Anteil der Russen, die Lettisch als Muttersprache angegeben haben, Presseerklärung des Amts für Statistik vom 25. Jan. 2002 (www.csb.lv).

einer befristeten Aufenthaltserlaubnis zugesprochen (Art. 3 BilG). Gewährleistet wird aber allein der Unterricht in der Staatssprache, also in Lettisch (Art. 9 Abs. 1 BilG). Die Einführung einer anderen Unterrichtssprache ist damit in das Belieben des Schulträgers gestellt und setzt in öffentlichen Schulen voraus, dass ein spezielles Bildungsprogramm für Minderheiten, das den staatlichen Bildungsstandards und dem vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft vorgegebenen Musterprogramm entspricht, umgesetzt wird. Vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft wird auch der Katalog der in Lettisch zu unterrichtenden Fächer festgelegt, womit letztlich die Zulassung des Unterrichts in einer Minderheitensprache in einzelnen Fächern in das Ermessen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft gestellt wird.

Auch als Unterrichtsfach ist die Minderheitensprache in der Gymnasialstufe nach dem neuen Gesetz über die allgemeine Bildung vom 10. Juni 1999⁶¹ (aBilG) nicht obligatorisch anzubieten; sie wird vielmehr im Rahmen eines speziellen Minderheitenprogramms zugelassen. Denn die für die Gymnasialstufe jeweils für den allgemeinbildenden, den humanistischen und sozialwissenschaftlichen, den naturwissenschaftlichen und den berufsbildenden Zweig vorgesehenen Bildungsprogramme können – wie auch die Programme für die Grundbildung (Art. 30 aBilG) mit einem Minderheitenprogramm kombiniert werden. Dies bedeutet gemäß Art. 42 Abs. 2 aBilG, dass „die jeweilige Minderheitensprache sowie die mit der Identität und Integration der Minderheit in die Gesellschaft Lettlands verbundenen Inhalte“ in das Bildungsprogramm für den betreffenden Zweig aufgenommen werden. Die Gewährleistungen des lettischen Staates im Schulbereich beschränken sich damit gegenwärtig auf die im Minderheitengesetz vorgesehene allgemeine Pflicht, die Entwicklung der Bildung der Minderheiten durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu fördern (Art. 10 Abs. 1), sowie die Pflicht, die Errichtung von Minderheitenschulen durch Minderheitenvereine zuzulassen (Art. 10 Abs. 2). Die im Minderheitengesetz vorgesehene Konkretisierung von Bildungsfragen der Minderheiten (Art. 10 Abs. 2) im Bildungsgesetz ist damit bisher allenfalls rudimentär erfolgt. Nach dem Staatssprachengesetz ist das Recht der Minderheitenangehörigen auf den Gebrauch der Muttersprache im Rahmen ihrer Integration in die Gesellschaft zu berücksichtigen (Art. 1 Ziff. 4). Verpflichtet wird der Staat aber allein zur Bewahrung, zum Schutz und zur Entwicklung der lettischen (Art. 1 Ziff. 1), der lettgallischen Schriftsprache (Art. 3 Abs. 4) und der Sprache der als autochthone Einwohner anerkannten Liven (Art. 4).

Werden Sprache und Kultur einer Minderheit in den öffentlichen Schulen nicht angeboten, kommt - wie in allen übrigen Fällen, in denen das staatliche und kommunale Angebot für

⁶¹ Latvijas Vēstnesis vom 22. Juli 1999 Nr. 213; siehe Dokumentation C. 11.

nicht ausreichend erachtet wird - der Besuch einer Privatschule in Betracht. Der Errichtung von Privatschulen stehen grundsätzlich keine Hindernisse entgegen. Öffentliche Mittel konnten private Schulen aber bisher nur dann erhalten, wenn der Unterricht in der Staatssprache erfolgt (Art. 59 Abs. 2 BilG). Diese Bestimmung ist jedoch nach der Presse vom Verfassungsgericht insoweit verfassungswidrig erklärt worden, als die Finanzierung auf Schulen mit lettischem Unterricht beschränkt wird. Der Staat sei zwar zur Finanzierung von Privatschulen nicht verpflichtet, entscheide er sich aber für die Finanzierung, seien alle Privatschulen gleich zu behandeln.⁶² Vom Bildungsministerium wurde daraufhin die Ausweisung entsprechender Mittel im Staatshaushalt beantragt, um die sich die Privatschulen bewerben können. In Russisch wird zurzeit in der Hauptstadt Riga an 13 Privatschulen unterrichtet.⁶³

b) Sprachgebrauch

Der Gebrauch der Muttersprache zwischen einzelnen Bürgern ist grundsätzlich keinen Regelungen unterworfen und wird durch das Recht auf freie Meinungsäußerung von der lettischen Verfassung geschützt (Art. 100 Verf.). Ausdrücklich erstreckt sich das Staatssprachengesetz nicht auf den privaten Verkehr zwischen einzelnen Personen, die Kommunikation der Minderheiten untereinander und die Kommunikation im Rahmen religiöser Veranstaltungen (Art. 2 Abs. 3).

Sehr weit wird der Sprachgebrauch allerdings auch heute noch in der Wirtschaft reglementiert, obwohl der obligatorische Gebrauch des Lettischen von und in Wirtschaftsunternehmen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Privater nach Protesten der russischen Bevölkerung, der OSZE, des Hochkommissars für nationale Minderheiten *Max von der Stoel*, des Menschenrechtsbeauftragten des Ostseerats *Ole Esperson* und des Europarats sowie Zurückweisung des Gesetzes durch die lettische Staatspräsidentin in der daraufhin vom Parlament am 9. Dezember 1999 verabschiedeten revidierten Fassung wiederum eingeschränkt wurde.⁶⁴ Die Pflicht der Beschäftigten privater Betriebe und Einrichtungen und der Selbständigen, bei Ausübung ihrer Tätigkeit Lettisch zu gebrauchen, sowie die Ermächtigung der Regierung, konkretisierende Regelungen zu erlassen, wurde durch die Aufnahme einer recht weiten Generalklausel eingeengt. Lettisch ist in der

⁶² Urteil des lettischen Verfassungsgerichts vom 14. Sept. 2005 laut LETA vom 16. Sept. 2005.

⁶³ LETA vom 24. Sept. 2005.

⁶⁴ Vgl. No. 5, 6, 11, Minority issues in Latvia. Prepared by the Latvian Human Rights Committee July 28, 1999, Aug. 31, 1999, Dec. 14, 1999 im Internet unter <http://racoon.riga.lv/minelres/archive>; sowie *Katya Cengel*: Latvia. President Sends Language Law Back To Parliament, Radio Free Europe/Radio Liberty im Internet unter <http://www.rferl.org/nca/features/1999/07/F.RU.990716123400.html>; Annual Report 1999 on OSCE Activities (1 Dec. 1998 – 31. Oct. 1999) 2.7. Latvia im Internet unter <http://www.osce.org>.

Privatwirtschaft danach dann zu verwenden, wenn legitime gesellschaftliche Interessen berührt werden. Legitime gesellschaftliche Interessen stellen nach der Legaldefinition des Staatssprachegesetzes die öffentliche Sicherheit, die Gesundheit, die Sittlichkeit, der Schutz der Gesundheit, der Schutz der Verbraucherrechte und des Arbeitsrechts, die Sicherheit am Arbeitsplatz und die öffentlich-administrative Aufsicht dar (Art. 6 Abs. 2). Bei einer Festlegung von Sprachanforderungen hat die Regierung aber nicht nur die gesetzlich zulässigen Zwecke, sondern darüber hinaus den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Art. 2 Abs. 2). Im Vergleich zu dieser allgemeinen Regel schärfere Anforderungen im Hinblick auf den Gebrauch des Lettischen gelten für Unternehmen mit staatlicher oder kommunaler Mehrheitsbeteiligung, die insofern praktisch staatlichen und kommunalen Behörden gleichgestellt werden. Ausdrücklich ist Lettisch schließlich in einzelnen, bereits im Staatssprachegesetz angeführten Bereichen auch von den Beschäftigten privater Unternehmen und von Selbständigen zu gebrauchen. So gilt das Erfordernis der Kommunikation in Lettisch für die Buchhaltung (Art. 8). Verträge über medizinische oder Dienstleistungen „öffentlicher Natur“ sind in Lettisch oder unter Hinzufügung einer Übersetzung ins Lettische abzuschließen (Art. 9).

Generell werden Arbeitnehmer privater Einrichtungen und Selbständige zur Kenntnis und zum Gebrauch des Lettischen verpflichtet, wenn sie aufgrund von Rechtsvorschriften „öffentliche Funktionen“ wahrnehmen. Abhängig von den Erfordernissen ihrer beruflichen Tätigkeit gilt diese Verpflichtung auch für ausländische Mitarbeiter von Unternehmensverwaltungen. Der Umfang der erforderlichen Sprachkenntnisse wird durch Regierungsverordnung festgelegt (Art. 6 Abs. 3 - 5). Ist die Arbeitssprache von Sitzungen und Arbeitszusammenkünften eine andere Sprache als Lettisch, ist auf Verlangen auch nur eines Anwesenden eine Übersetzung ins Lettische sicherzustellen (Art. 7 Abs. 2). Unternehmen mit einer staatlichen oder kommunalen Mehrheitsbeteiligung haben auf Veranstaltungen (Art. 11) sowie in Informationen, die an die Öffentlichkeit gerichtet sind (Art. 21 Abs. 1), grundsätzlich Lettisch zu gebrauchen. Mit Ausnahme der für den Export bestimmten Güter müssen sämtliche in Lettland hergestellten oder in Lettland eingeführten Güter mit Aufschriften, Markierungen, Gebrauchsanweisungen etc. in Lettisch versehen sein. Der lettische Text darf dabei in der Form nicht kleiner sein als der gegebenenfalls vorhandene Text in einer anderen Sprache. Informationen an öffentlich zugänglichen Orten haben grundsätzlich in Lettisch zu erfolgen, es sei denn, die zusätzliche Verwendung einer anderen Sprache ist von der Regierung ausdrücklich zugelassen worden.

Wie das Staatssprachegesetz selbst stießen auch die rechtzeitig zu seinem Inkrafttreten zum 1. September 2000 ergangenen Durchführungsverordnungen der Regierung auf scharfe Proteste im In- und Ausland; sie wurden daraufhin wieder abgemildert. Dies gilt nach den Berichten von Beobachtern insbesondere für den Katalog der Positionen, die nur von Personen, die die

höchste Stufe von Lettischkenntnissen nachgewiesen haben, ausgeübt werden können. Einzelne Positionen wurden wieder gestrichen. An der Einführung von nunmehr sechs - statt zuvor drei - Sprachgraden wurde jedoch festgehalten. Wieder eingeschränkt wurde auch die Verpflichtung zur Übersetzung auch der von Privatpersonen durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen ins Lettische.⁶⁵

In staatlichen und kommunalen Behörden ist nach dem neuen Staatssprachengesetz ausschließlich Lettisch zu gebrauchen. Die liberale frühere Regelung, wonach Schriftstücke bei allen Staatsorganen nicht nur in Lettisch, sondern auch in Englisch, Deutsch oder Russisch eingereicht werden konnten sowie Staatsorgane und Behörden verpflichtet wurden, in diesen Sprachen eingegangene Schriftstücke zu behandeln, wurde nicht wieder aufgenommen. Ob die behördliche Antwort anschließend ebenfalls in der Sprache der Eingabe oder der Amtssprache erteilt worden war, lag aber auch nach früherem Recht im Ermessen der Behörde. Nach dem geltenden Staatssprachengesetz dürfen dagegen aus dem Inland eingereichte Schriftstücke ausschließlich in Lettisch oder mit einer notariell beglaubigten Übersetzung ins Lettische angenommen und bearbeitet werden (Art. 10 Abs. 2). Auf eine Regelung des mündlichen Verkehrs mit den Behörden hat der Gesetzgeber großzügigerweise verzichtet, so dass der einzelne Staatsdiener keine Pflichtverletzung begeht, wenn er einem Antragsteller entgegenkommt und mit diesem nicht in Lettisch kommuniziert.

Auch die Gerichtssprache ist nach dem Staatssprachengesetz ausschließlich Lettisch (Art. 13). Gleichlautende Regelungen beinhalten das Gerichtsgesetz (Gerichtsg)⁶⁶ und die Prozessordnungen⁶⁷. Eine andere Sprache kann vom Gericht zugelassen werden, wenn alle Verfahrensbeteiligten zustimmen (Art. 21 Abs. 1 Gerichtsg). Ihre Zulassung liegt im Ermessen des Gerichts. Die Prozessordnungen beschränken die Zulassung einer anderen Gerichtssprache allerdings auf einzelne Prozesshandlungen.⁶⁸ Ist ein Prozessbeteiligter der Gerichtssprache nicht mächtig, kann er in der Sprache, die er beherrscht, vor Gericht auftreten sowie die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch nehmen.

c) Namensrecht

⁶⁵ Vgl. Minority issues in Latvia (Anm. 55) No. 17 (Juli 1 2000); No. 18 (Aug. 11 2000), No. 19 (Sept. 1 2000) sowie The Baltic Times 10. – 16. Aug. 2000 und 17. – 23. Aug. 2000.

⁶⁶ Vgl. Art. 21 des Gesetzes über die rechtsprechende Gewalt, Dokumentation C. 14.

⁶⁷ Vgl. Art. 13 des Zivilprozessgesetzbuchs vom 14. Okt. 1998, Latvijas Vēstnesis vom 3. Nov. 1998 Nr. 326, Dokumentation unter C. 15.

⁶⁸ Art. 13 Abs. 2 Zivilprozessgesetz vom 14.10.1998 i. d. F. vom 17.6.2004, siehe Dokumentation C. 15; für das verwaltungsgerichtliche Verfahren Art. 110 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Oktober 2001, siehe Dokumentation C. 16.

Die private Namensführung kann nach dem Staatssprachegesetz Beschränkungen unterworfen werden. Denn gemäß Art. 19 Abs. 3 SprG ist die Regierung ermächtigt, die Schreibweise, die Identifizierung und den Gebrauch fremdsprachiger Personennamen zu regeln und damit zugleich berechtigt, gegebenenfalls Beschränkungen vorzusehen. In amtlichen Dokumenten sind Personennamen zudem nach den lettischen Sprachtraditionen abzuleiten und entsprechend der lettischen Literatursprache zu schreiben. Dies bedeutet nach den Ausführungsbestimmungen im Fall ausländischer Vor- und Nachnamen, dass diese mit den Buchstaben des lettischen - lateinischen - Alphabets in Anlehnung an die Aussprache in der Originalsprache und mit den geschlechtsspezifischen Endungen (Ausnahme: auf bestimmte Vokale endende Namen) geschrieben werden.⁶⁹ Der „historische Name“ oder die Originalform des Namens wird lediglich auf Wunsch des Betroffenen in einer Transliteration des lateinischen Alphabets hinzugefügt (Art. 19 Abs. 2 SprG).

Gegen eine solche Schreibweise ihres Namens hat sich eine Lettin gewandt, die bei der Eheschließung den Namen des deutschen Ehemanns angenommen hatte. Nachdem der Name „*Mentzen*“ von der Passbehörde entsprechend lettischer Sprachtradition in „*Mencena*“ geändert und die Originalschreibweise lediglich auf einer der hinteren Seiten des Passes vermerkt worden war, legte die Betroffene zunächst Verfassungsbeschwerde vor dem lettischen Verfassungsgericht⁷⁰ und nach Zurückweisung der Klage Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte⁷¹ ein. Erfolg war der Klage aber auch nicht in Straßburg beschieden. Beide Gerichte bejahten zwar einen Eingriff in das geschützte Rechtsgut (das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens gemäß Art. 96 der lettischen Verfassung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK), sahen diesen Eingriff aber in Anbetracht des Eingriffsziels - Schutz der Staatssprache, mithin eines fundamentalen Verfassungswerts - und in Anbetracht der Tatsache, dass gravierende und insbesondere andere Rechte beeinträchtigende Folgen nicht dargelegt wurden, als verhältnismäßig und dahin gerechtfertigt an.⁷²

⁶⁹ RVO vom 22. Aug. 2000 über die Schreibweise und Identifizierung von Vor- und Nachnamen, siehe Dokumentation C. 7.

⁷⁰ Siehe das Urteil des Lettischen Verfassungsgerichts vom 21. Dez. 2001, das in Lettisch und Englisch auf der Internetseite des Verfassungsgerichts (2001-04-0103) zu finden ist (www.satv.tiesa.gov.lv).

⁷¹ Siehe Urteil vom 7. Dez. 2004 *Mentzen* alias *Mencena* contre la Lettonie; ein vergleichbarer Fall liegt dem Urteil des EGMR *Kuharec* alias *Kuhareca* contre la Lettonie vom selben Tag zugrunde.

⁷² Das lettische Verfassungsgericht hatte allerdings eine untergesetzliche Bestimmung der Passordnung, wonach der „Originalname“ auf S. 14 des Passes angegeben werden konnte, für verfassungswidrig erklärt. Diese Verordnung wurde daraufhin geändert, so dass der ausländische Name nun auf S. 3 des Passes anzugeben ist.

Juristische Personen mit einer Mehrheitsbeteiligung des Staates oder der Kommunen müssen wie alle staatlichen und kommunalen Einrichtungen einen lettische Namen führen; Ausnahmen gelten lediglich in den Siedlungsgebieten der Liven, wo auch livische Bezeichnungen zugelassen sind. Andere juristische Personen hatten zunächst allein „im Rahmen der administrativen Überwachung“ und damit im Verkehr mit lettischen Behörden in ihren Bezeichnungen das lateinische Alphabet zu benutzen. Seit dem 1. Januar 2001 sind auch juristische Personen des Privatrechts, Vereine und sonstige private Einrichtungen stets zur Verwendung des lateinischen Alphabets in ihrer Bezeichnung verpflichtet.⁷³

d) Topographische Bezeichnungen

Geographische Bezeichnungen sind nach dem Staatssprachegesetz in Lettisch abzufassen und zu verwenden. In den Siedlungsgebieten der Liven kann auch die livische Sprache verwandt werden (Art. 18). Danach sind Zusätze in anderen Sprachen nunmehr gesetzlich untersagt, während dies zuvor in das Ermessen der einzelnen Kommune gestellt war. Hierbei können nach den Ausführungsbestimmungen Traditionen der Schreibweise und des Gebrauchs, regionale Besonderheiten allerdings nur in nichtamtlichen Schriftstücken, berücksichtigt werden.⁷⁴

e) Kulturwahrung und -pflege

Die verfassungsrechtlich als Menschenrecht garantierte Vereinigungsfreiheit (Art. 102 Verf.) eröffnet allen Einwohnern die Möglichkeit, sich zur Verfolgung spezieller Gruppeninteressen zu organisieren. Auf einfachgesetzlicher Grundlage wird die Vereinigungsfreiheit allgemein durch das Vereinsgesetz⁷⁵, speziell im Hinblick auf das minoritäre Vereins- und Verbandswesen durch das Minderheitengesetz garantiert. Das Minderheitengesetz normiert darüber hinaus die Verpflichtung des Staates, Minderheitenvereine nicht nur materiell, sondern auch in sonstiger Weise zu fördern (Art. 5).

Auch in der Praxis unterliegt das Vereinsleben keinerlei Beschränkungen. Seit Ende der achtziger Jahre ist vielmehr ein vielfältiges Verbandswesen, das nicht nur lettische Kulturvereine, sondern auch Kulturvereine der Minderheiten umfasst, entstanden. Einen Dachverband bildet der Verband der nationalen Kulturgesellschaften Lettlands, der mehr als 20 Kulturvereine und nationale Gesellschaften vereint. Zu den bekanntesten russischen

⁷³ Ziff. 11, 17 der RVO über die Bildung, Schreibweise und den Gebrauch von Ortsnamen, Namen von Institutionen, Nichtregierungsorganisationen, Gesellschaften (Unternehmen) und Bezeichnungen von Ereignissen vom 22. Aug. 2000, siehe Dokumentation C. 6.

⁷⁴ Ziff. 7, RVO vom 22. Aug. 2000 (Anm. 74).

⁷⁵ Gesetz über Vereine und Stiftungen vom 30.10.2003.

Nationalgesellschaften zählen die 1991 gegründete Russische Gemeinschaft Lettlands (Latvijas krievu kopiena), die 1989 ins Leben gerufene Lettische Gesellschaft für russische Kultur (Latvijas krievu kultūras biedrība) und das vom Rat der Gemeinde der Altgläubigen und der orthodoxen Eparchie gegründete Zentrum für Humanforschung und Bildung "Vedi". Die Bewahrung der Kultur der Slawen ist Aufgabe der Stiftung für die slawische Schriftsprache und Kultur (Slāvu rakstības un kultūras fonds Latvijā), zu deren Gründern die Russische Gemeinschaft von Riga, die ukrainische Gesellschaft "Dnipro" und die weißrussische Gesellschaft "Svitanak" zählen. Im Sommer 1995 errichteten elf russische Kulturgesellschaften den Rat der Russischen Gemeinschaft Lettlands. Dieser hat es sich zur Aufgabe gemacht, die russische Kultur und die nationalen Traditionen sowie die geistigen und moralischen Werte und das geistige und schöpferische Erbe des russischen Volkes zu fördern, zu erforschen und zu verbreiten. Im Herbst 2004 wurde ein erneuter Versuch zur Bündelung der Kräfte der russischen Gemeinschaft unternommen und anlässlich des Schulstreits der Vereinigte Kongress der russischen Gemeinschaft in Lettland (Latvijas Krievu Kopienas Apvienotais kongress) gegründet, dem gegenwärtig 20 Kulturvereine angehören und der die Sicherung russischer Schulen als seine Hauptaufgabe versteht.⁷⁶ Aber auch die nichtrussischen Minderheiten haben teils schon vor der Wiedererlangung der Unabhängigkeit Lettlands Kulturvereine geschaffen. Die mitgliederstärksten Kulturvereine der nichtslawischen Minderheiten sind die Armenische Kulturgesellschaft, die Polnische Gemeinschaft, die Rigaer Jüdische Gemeinschaft und die Lettische Gesellschaft der Esten.⁷⁷

Da die Angehörigen der Minderheiten sich überwiegend auch in religiöser Hinsicht von den Letten, die mehrheitlich Lutheraner oder römische Katholiken sind,⁷⁸ unterscheiden und sie damit zugleich religiöse Minderheiten darstellen, ist auch die in der Verfassung verbriefte Religionsfreiheit (Art. 99) für die Minderheitenangehörigen von besonderer Bedeutung. Die Grundlagen für den Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Verfolgung religiöser Zwecke beinhaltet das Gesetz über religiöse Organisationen vom 7. September 1995⁷⁹

⁷⁶ Vgl. Latvian Centre for Human Rights and Ethnic Studies, Human Rights in Latvia in 2004, S. 30; zur Wahl des neuen Vorstands LETA vom 16. Okt. 2005.

⁷⁷ Vgl. *Ilgā Apine*: Baltkrievie Latvijā [Weißrussen in Lettland]. Riga 1995; *Leo Dribins*: Ukraini Latvijā [Ukrainer in Lettland]. Riga 1995; *Vladislav Volkovs*: Krievi Latvijā [Russen in Lettland]. Riga 1996; alle jeweils mit russ. und engl. Zusammenfassung; ders., „Russians in Latvia“, „Latvia’s minority groups from the south and east“, Internetpublikation des Latvian Institute (www.li.lv).

⁷⁸ Nach den eigenen Angaben der Religionsgemeinschaften bekennen sich etwa 500.000 Bewohner zur evangelisch-lutherischen Kirche, etwa 400.000 Bewohner zur römisch-katholischen Kirche und etwa 300.000 zur orthodoxen Kirche, vgl. *Ringolds Balodis*, Das Recht der Religionsgemeinschaften in Lettland, in: *Wolfgang Lienemann/Hans-Richard Reuter* (Hrsg.), Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, Baden-Baden 2005, S. 235-257 (240).

⁷⁹ Siehe Dokumentation C. 18.

(Religionsgesetz, RelG), das die staatliche Anerkennung der Glaubensgemeinschaft von ihrer Registrierung beim Justizministerium abhängig macht. Die Registrierung, die in der Praxis unproblematisch ist, bringt der religiösen Gemeinschaft eine Reihe von Vorteilen, denn nur registrierte Gemeinschaften sind rechts- und damit auch eigentumsfähig, können Kulthandlungen in öffentlichen Einrichtungen (beispielsweise Seelsorge in Krankenhäusern, Haftanstalten oder in den Streitkräften, Art. 14 Abs. 5 RelG) vornehmen, Religionsunterricht erteilen oder Geistliche ausbilden. Auch Steuervergünstigungen werden nur registrierten Gemeinschaften eingeräumt.

Der aus dem Staatshaushalt finanzierte Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ist grundsätzlich den traditionellen Religionsgemeinschaften, zu denen nach dem Religionsgesetz die evangelisch-lutherische, die römisch-katholische und die orthodoxe Kirche sowie die jüdischen Gemeinschaften und die Gemeinschaften der Altgläubigen und der Baptisten gehören, vorbehalten. Sind mindestens zehn Kinder einer dieser Konfessionen vorhanden, muss die Unterweisung erfolgen (Art. 6 Abs. 3 RelG). Bekennen sich aber die Angehörigen einer nationalen Minderheit zu einer anderen Religion, kann diese auf Wunsch von Schülern und Eltern in den Schulen dieser Minderheiten unterrichtet werden (Art. 6 Abs. 4 RelG). Die Religionslehrer werden von den Religionsgemeinschaften vorgeschlagen und müssen vom Bildungs- und Wissenschaftsministerium bestätigt werden. Der Religionsunterricht erfolgt nach Maßgabe der vom Ministerium genehmigten Bildungsinhalte.⁸⁰

Der Gebrauch der Minderheitensprachen in den Print- und audiovisuellen Medien wird durch die Informationsfreiheit (Art. 100 Verf.) geschützt. Auf einfachgesetzlicher Ebene wird das Recht der minoritären Kulturvereine, öffentliche Massenmedien in Anspruch zu nehmen sowie eigene zu errichten, vom Minderheitengesetz ausdrücklich bekräftigt (Art. 13 Abs. 1 MinG). Der Staat ist zur Förderung der Herausgabe und Verbreitung nationaler Zeitschriften und Literatur gesetzlich verpflichtet (Art. 13 Abs. 2 MinG). Die Printmedien befinden sich seit Beginn der 90er Jahre in privaten Händen; das Angebot an in Lettland herausgegebenen Publikationen in russischer Sprache ist umfangreich. In einzelnen Segmenten dominieren russische Publikationen nach ihrer Zahl; lettische Publikationen können aber häufig auf eine höhere Auflage verweisen. Im Spitzenfeld der russischsprachigen Presse bewegen sich gemessen am Gewinn die Tageszeitungen (*Vestij Segodnja*, *Čas*, *Reklama*, *Bizness i Baltija*) und die russischen Wochenschriften (*Lublju*, *Lilit* und *Komersant Baltic*).⁸¹ In Weißrussisch

⁸⁰ *Balodis* (Anm. 78) S. 247.

⁸¹ Siehe *Solvita Strausa*, *Media System of Latvia, Study on Co-Regulation Measures in the Media Sector*, Study commissioned by the European Commission, DG EAC 03/04; ferner *Aija Breiksa*, *The Latvian media landscape*, European Journalism Centre, 2000 (www.ejc.ne).

erscheinen in Lettland beispielsweise das Magazin "Svitanak" und die Monatsschrift "Pramen".⁸² Mit Unterstützung der ukrainischen Botschaft wird eine ukrainische Seite in der russischsprachigen Ausgabe der Tageszeitung "Rigas Balss" hergestellt.⁸³

Die wichtigsten Fernsehsender sind neben dem öffentlichen Fernsehen mit den beiden Kanälen LTV 1 und LTV 7 die privaten Sender LNT, an dem die polnische Polsat beteiligt ist, und der zum schwedischen Medienkonzern Modern Times Group (MTG) gehörende Sender TV 3. Sendungen in Russisch und in anderen Minderheitensprachen haben beim zweiten Kanal des öffentlichen Fernsehens LTV einen Programmanteil von 20 Prozent, der nicht überschritten werden darf (Art. 62 Abs. 3 Radio- und Fernsehgesetz). Ausschließlich in Russisch sendet der ebenfalls zu MTG gehörende, aber nach britischem Recht errichtete Sender TV3+ Baltics sein ausschließlich in Lettland ausgestrahltes Programm.

In den in Lettland ausgestrahlten Sendungen darf nach dem Radio- und Fernsehgesetz nicht zu Hass aufgrund von Nationalität, Rasse, Geschlecht oder Religion aufgewiegelt oder die nationale Ehre oder menschliche Würde herabgewürdigt werden (Art. 17). Fernsehsendungen, die in einer anderen Sprache als Lettisch ausgestrahlt werden, müssen mit Ausnahme von Life-Sendungen, Rückübertragungen, Sendungen in ausländische Staaten, Nachrichten und Sprachunterricht lettische Untertitel haben (Art. 19 Abs. 4). Bei Kindersendungen sind dagegen Untertitel gesetzlich untersagt; sie sind entweder zu duplizieren oder zu synchronisieren (Art. 19 Abs. 3). Ein anderes Verbot ist dagegen wieder gefallen. Die zwischenzeitlich vom Gesetzgeber eingeführte Obergrenze von zunächst 30, dann 25 Prozent der täglichen Sendezeit für Sendungen in einer anderen als der lettischen Sprache (Art. 19 Abs. 5) ist vom lettischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erachtet worden. Zwar stellt das Ziel des Gesetzgebers, im Interesse der Integration den Einfluss der lettischen Sprache zu erhöhen, auch nach Auffassung des Verfassungsgerichts ein legitimes Ziel einer Beschränkung der Informations- und der ebenfalls in Art. 100 Verf. geschützten Pressefreiheit dar. Verneint wurde aber die Verhältnismäßigkeit eines derartigen Eingriffs in die Pressefreiheit. Da mittels dieses Eingriffs nicht bewirkt werde, dass der russische Fernsehzuschauer nun das lettische Programm anschau, die Folge sei hingegen, dass der russische Zuschauer auf einen Sender des Nachbarstaats Russland umschalte, werde das mit dem Eingriff verfolgte Ziel verfehlt. Zudem sei das Ziel der Beschränkung auch mit weniger einschneidenden Maßnahmen zu erreichen.⁸⁴

⁸² Vgl. *Apine* (Anm. 77) S. 90.

⁸³ Seit 1993, *Dribins* (Anm. 77) S. 68.

⁸⁴ Urteil vom 5. Juni 2003, 2003-02-0106 (www.satv.tiesa.gov.lv).

f) Politische Mitwirkung

Zur Verfolgung politischer Interessen können die Minderheitenangehörigen Parteien gründen und mit deren Hilfe auf die Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten Einfluss nehmen. Insofern gelten die allgemeinen Regeln; Vergünstigungen zugunsten von Minderheitenparteien bestehen nicht und sind in Anbetracht der zahlenmäßigen Stärke zugunsten der russischen Minderheit auch nicht erforderlich. Seit Inkrafttreten der Verfassungsnovelle können politische Parteien auch von ausländischen oder staatenlosen Einwohnern gegründet werden (Art. 102 Verf.). Im Gegensatz zum Verfassungsgesetz vom Dezember 1991⁸⁵ setzt die Mitwirkung bei der Parteigründung den Besitz der lettischen Staatsangehörigkeit nicht mehr voraus. Die Mitgliedschaft in politischen Parteien war hingegen - im Gegensatz zu Estland - in Lettland bereits zuvor allen Einwohnern eröffnet (Art. 8 des Verfassungsgesetzes). Voraussetzung der Registrierung und anschließenden Tätigkeit einer Partei ist aber gemäß § 45 Abs. 3 des Vereinsgesetzes, dass die Hälfte ihrer Mitglieder die lettische Staatsangehörigkeit besitzt.

Auch die Ausübung des Wahlrechts setzt in Lettland, und zwar nicht nur auf Landesebene, sondern auch bei den Kommunalwahlen den Besitz der Staatsangehörigkeit voraus. Forderungen aus den Reihen der russischen Minderheit, die auch im Ausland Unterstützung finden, nach Einführung des Ausländerwahlrechts auf kommunaler Ebene sind bisher nicht mehrheitsfähig.⁸⁶ Entsprechende Gesetzesvorlagen der Fraktion „Für Menschenrechte in einem vereinten Lettland“ wurden stets zurückgewiesen.⁸⁷ Erfolgreich waren dagegen die Forderungen, auf den neu eingeführten Sprachnachweis der Parlamentsabgeordneten zu verzichten, die Unterstützung in Straßburg fanden. Auf die Klage einer Bewerberin um ein Mandat im lettischen Parlament, die wegen mangelnder Lettischkenntnisse aus der Bewerberliste gestrichen worden war, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der einen Verstoß gegen das in Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verbriefte Recht auf freie Wahlen bejaht hat,⁸⁸ wurde diese Beschränkung wieder aufgehoben. Erfolg in Straßburg hatte auch die Klage der Russin *Tatjana Ždanoka*, der unter Hinweis auf ihre frühere Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei eine Kandidatur für das Landesparlament verwehrt worden war. Ein

⁸⁵ Siehe Kap. A. 4.

⁸⁶ So hat sich der Menschenrechtskommissar des Europarats für die Einräumung des Wahlrechts an die ständigen Bewohner ohne lettische Staatsangehörigkeit ausgesprochen, Report by Mr. *Alvaro Gil-Robles*, Commissioner For Human Rights, on his visit to Latvia 5 . 8 October 2003, Anm. 64.

⁸⁷ Minority issues in Latvia, No. 79, January 23, 4000 (www.minelres.lv).

⁸⁸ *Podkolzina v. Latvia*, Urteil vom 9. April 2002.

dauerhafter Ausschluss des passiven Wahlrechts allein aus diesem Grunde wurde ebenfalls als nicht mit Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar angesehen.⁸⁹ Frau *Ždanoka* ist daraufhin bei den Europawahlen angetreten und als Vertreterin Lettlands in das Europäische Parlament eingezogen.

Bei Wahlen in Lettland hat bisher allein die russische Minderheit ein politisches Identitätsbewusstsein gezeigt, indem sie eine Partei gründete und sich an Parlamentswahlen beteiligte. Eine große Unterstützung durch den russischen Wähler hat diese Partei jedoch nicht erfahren. Die Russische Nationale demokratische Liste, die Partei der russischen Bürger Lettlands bzw. 2002 die Russische Partei (*Krievu partija*) ist stets (1993, 1995, 2002) mit etwa einem Prozent der Stimmen an der Sperrklausel von 5 Prozent, die bei Parlamentswahlen sowie bei Kommunalwahlen in der Hauptstadt gilt, gescheitert. Die Mehrzahl der nichtlettischen Wähler hat die Stimme eher nach programmatischen Kriterien an nicht auf ethnischer Grundlage gegründete Parteien vergeben,⁹⁰ wovon zunächst vor allem die im linken Zentrum angesiedelte Partei für Volkseintracht (*Tautas Saskaņas Partija*) des ehemaligen Außenministers *Jānis Jurkans* und die linken Parteien profitierten. Ab der Parlamentswahl 1998 bildete die Partei der Volkseintracht zusammen mit der Sozialistischen Partei des ehemaligen Kommunistenchefs *Alfrēds Rubiks* (*Latvijas Socialistiska Partija*) und der Bewegung „Gleichberechtigung“ (*Lidztiesība Savienība*) der Russin *Tatjana Ždanoka* das Wahlbündnis „für Menschenrechte im gemeinsamen Lettland“ (*par cilvēka tiesībām vienota Latvija*, lett. Abk. PCTVL, russ. Abk. ZaPČEL), das im Oktober 2002 mit 19 Prozent der Stimmen 25 der 100 Parlamentsmandate erlangt hat.⁹¹ Seit 2003 gehen die drei Parteien wieder getrennte Wege; zunächst die Abgeordneten der Partei für Volkseintracht, dann auch die Abgeordneten der Sozialistischen Partei sind wieder aus der Fraktion „für Menschenrechte im gemeinsamen Lettland“ ausgeschieden.

PCTVL unter dem Vorsitz *Jakovs Pliners* und auch die beiden anderen Parteien treten für eine alle Volksgruppen integrierende Gesellschaft ein und haben sich in der brisanten Sprachenfrage und in sonstigen minderheitenrelevanten Angelegenheiten für die Interessen der Minderheiten eingesetzt. In Anbetracht der Mehrheitsverhältnisse war diesen

⁸⁹ *Ždanoka v. Latvia*, Urteil vom 17. Juni 2004.

⁹⁰ Zum Parteienspektrum vgl. *Paulis Apinis, Ainars Dimants*: Lettland am Scheideweg. In: KAS Auslandsinformationen (1997) Nr. 3 S. 82 – 99; *Paulis Apinis*: Lettland nach der Wahl zur 7. Saeima. In: KAS Auslandsinformationen (2000) Nr. 3, S. 91 – 134; *Mārcis Gobiņš, Manfred Kerner*: Politische Parteien in Lettland. Persönlichkeiten, Programme, Perspektiven. In: Osteuropa 47. Jg. (1997) S. 139-149.

⁹¹ Vgl. die Angaben des Zentralen Wahlausschusses im Internet (<http://web.cvk.lv/pub>).

Bemühungen allerdings bisher wenig Erfolg beschieden.⁹² Mit Ausnahme von Ventspils ist die Bewegung PCTVL auch in den Stadträten der großen Städte vertreten.

g) Staatliche Förderung

Laut Art. 10 des Minderheitengesetzes ist der Staat verpflichtet, die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung von Bildung, Sprache und Kultur der in Lettland ansässigen Minderheiten zu fördern sowie für diese Zwecke bestimmte Mittel im Haushalt auszuweisen (Art. 10 Abs. 1). Individuelle oder erst recht kollektive Leistungsrechte werden hierdurch jedoch nicht begründet. Ebenfalls eine objektive Gewährleistungspflicht, kein subjektives Recht beinhaltet die Verpflichtung des Staates, die von Minderheitenangehörigen geschaffenen nationalen Gesellschaften zu fördern, worunter auch eine finanzielle Absicherung zu verstehen ist (Art. 5 MinG). Dasselbe gilt für die Pflicht, die Herausgabe minderheitensprachlicher Literatur und Periodika mit öffentlichen Mitteln zu unterstützen (Art. 13 Abs. 3 MinG). Schließlich ist der Staat zum Schutz sämtlicher nationaler, kultureller und historischer Denkmäler verpflichtet (Art. 15 MinG).

In der Praxis werden von Staat und Kommunen in erheblichem Umfang Mittel zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse bereitgestellt. Dies gilt zunächst für den schulischen Bereich, wo der Unterricht in Russisch und in den anderen Minderheitensprachen oder die Unterrichtung dieser Sprachen aus dem Staatshaushalt finanziert wird. Darüber hinaus werden öffentliche Mittel für Kulturvereine, kulturelle Einrichtungen - beispielsweise das Russische Dramentheater in Riga - und kulturelle Zwecke – beispielsweise das alljährliche stattfindende Schultheaterfestival „Russian Classic“ – oder die Anschaffung russischer Bücher in den Bibliotheken bereitgestellt. Mit anderen Finanzhilfen wird die Integration der Minderheitenangehörigen in die lettische Gesellschaft vor allem durch die Erlangung der hierfür erforderlichen Kenntnisse der Landessprache gefördert. Derartige Projekte werden über die im Sommer 2001 zu diesen Zwecken errichtete und mit Mitteln aus dem Staatshaushalt sowie Phare-Mitteln ausgestattete Integrationsstiftung (Integrācijas Fonds) finanziert.⁹³

h) Staatsorganisationsrecht

⁹² Zum Bemühen um eine Liberalisierung des Staatssprachengesetzes vgl. *Minority issues in Latvia* No. 4 (July 13, 1999) und No. 10 (Nov. 20, 1999), zur Änderung des Namensrechts No. 9 (Oct. 15, 1999), zur Ratifikation des Rahmenübereinkommens No. 15 (May 19, 2000), www.minelres.lv.

⁹³ Vgl. *Latvian Centre for Human Rights and Ethnic Studies, Human Rights in Latvia 2003*, S. 22; *Inese Šupule, Active Civic Participation of Immigrants in Latvia, Country Report prepared for the European research project POLITIS, Oldenburg 2005*, S. 20 ([www.uni-oldenburg.de/politis-europe\(country-reports\)](http://www.uni-oldenburg.de/politis-europe(country-reports))).

Eine spezielle Einrichtung, um den in Lettland ansässigen Minderheiten eine Mitwirkung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu ermöglichen, besteht in Lettland nicht. Der ursprünglich im Minderheitengesetz vorgesehene Gesellschaftliche Konsultativrat der Nationalitäten beim lettischen Parlament, der sich aus den von nationalen und ethnischen Gruppen entsandten Vertretern zusammensetzen sollte, wurde nicht errichtet. Das Parlament hat die betreffende Vorschrift des Minderheitengesetzes (Art. 7) 1994 wieder aufgehoben. Die Verfolgung - auch - von Minderheitenbelangen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens obliegt damit in erster Linie dem Parlamentsausschuss für Menschenrechte und soziale Belange.

Statt beim Parlament wurde im Juli 1996 nach estnischem Beispiel ein Minderheitenkonsultativrat beim früheren lettischen Staatspräsidenten *Guntis Ulmanis* (1993-1999) errichtet. Ihm gehörten Vertreter von elf Minderheiten sowie Mitglieder des Parlamentsausschusses für Menschenrechte und soziale Angelegenheiten an.⁹⁴ Nach einem viel versprechenden Start und mehreren Sitzungen im Jahre 1998 scheint dieses Gremium indes seine Tätigkeit wieder eingestellt zu haben.⁹⁵ Unter der gegenwärtigen Staatspräsidentin *Vaira Vīķe-Freiberga* wurde diese Idee nicht wieder aufgegriffen. Auf lokaler Ebene sieht das Gesetz über die Lokalverwaltungen die Bildung von Ausschüssen für die Angelegenheiten von Ausländern und Staatenlosen in denjenigen Kommunen vor, in denen dieser Personenkreis mindestens ein Viertel der Einwohner ausmacht. Die Errichtung steht aber auch in diesem Fall im Ermessen der betreffenden Kommune.⁹⁶

Im Bereich der Exekutive bestehen dagegen spezielle Einrichtungen, denen primär oder neben anderen Aufgaben die Wahrnehmung der Interessen nationaler Minderheiten obliegt. Im November 2002 wurden nach Errichtung der bereits erwähnten Integrationsstiftung das Amt eines Ministers für Integrationsangelegenheiten geschaffen. Amtsinhaber war zunächst der ehemalige Direktor des Lettischen Zentrums für Minderheiten und ethnische Studien *Nils Muiznieks* (christdemokratische „Erste Partei“); im November wurde dieser durch *Ainars Latkovskis* (liberalkonservative „Neue Zeit“) abgelöst. Dem Integrationsminister ist das Sekretariat für Integrationsangelegenheiten unterstellt. Letzteres umfasst neben den Querschnittsabteilungen auch die speziellen Abteilungen für soziale Integration, für Minderheitenangelegenheiten, für Angelegenheiten der Liven sowie für Nationalkultur und Information und hat zu Beginn des Jahres 2003 seine Tätigkeit mit etwa 30 Mitarbeitern

⁹⁴ Vgl. Latvian Committee on Human Rights – on main events in Latvia in 1996, 9 June 1997.

⁹⁵ Vgl. International Helsinki Federation for Human Rights. Annual Report 1999 S. 6 unter <http://www.ihf-hr.org/reports/ar99/ar99lat.htm>.

⁹⁶ Art. 52 des Gesetzes über die Lokalverwaltungen vom 19. Mai 1994, siehe Dokumentation C. 19.

aufgenommen. Zu den Aufgaben des Sekretariats gehört es vor allem, Rechtsvorschriften im Bereich soziale Integration und Minderheitenrecht auszuarbeiten, für die Umsetzung des staatlichen Integrationsprogramms Sorge zu tragen sowie Koordinationsfunktionen im Rahmen der Bereitstellung öffentlicher Mittel an Minderheitenkulturvereine zu übernehmen. Für Minderheitenschulen gelten dagegen keine Besonderheiten. Beim Bildungs- und Wissenschaftsministerium besteht ein beratendes Gremium, das den Dialog zwischen dem Ministerium, den Lehrern der Minderheitenschulen und den Elternverbände führen soll. Die Ende der achtziger Jahre im Bildungsministerium geschaffene Abteilung für Minderheitenschulen wurde 1994 wieder abgeschafft.

Keine spezielle Minderheitenbehörde, aber ebenfalls mit Problemen von Minderheitenangehörigen befasst ist das im Juli 1995 etablierte „Staatliche Büro für Menschenrechte“, das einen Monat später seine Arbeit aufnahm.⁹⁷ Ähnliche Funktionen hatte zuvor der Staatsminister für Menschenrechte wahrgenommen. Die Rechtsstellung des Menschenrechtsbüros war zunächst Gegenstand einer Regierungsverordnung; im Dezember 1996 wurden Status und Kompetenzen dann durch ein Parlamentsgesetz geregelt.⁹⁸ Zum Leiter des Menschenrechtsbüros berief das Parlament im Mai 1997 den ehemaligen Staatsminister für Menschenrechte *Olafs Bruvers* für eine Amtszeit von vier Jahren (Art. 3). Seit Ablauf seiner zweiten Amtsperiode im Sommer 2005 ist das Amt vakant; der designierte Nachfolger, der ehemalige Integrationsminister *Nils Muiznieks* ist bei der Abstimmung im Parlament im September 2005 mit 54 Ja- und 51-Nein-Stimmen durchgefallen.

Das Menschenrechtsbüro ist laut Gesetz eine selbständige staatliche Behörde (Art.1). In seinen Aufgabenbereich (Art. 2) fällt einmal die Versorgung der Öffentlichkeit mit Informationen über die vom Völkerrecht und der innerstaatlichen Rechtsordnung garantierten Menschenrechte, zum anderen die Überwachung der Beachtung der Menschenrechte sowohl durch die Legislative als auch die Exekutive und die Ausarbeitung und Koordination von Programmen, die auf eine Verbesserung der Menschenrechtssituation hinwirken sollen. Des Weiteren soll das Büro die Funktionen eines Ombudsmanns übernehmen. Die Mitarbeiter des Menschenrechtsbüros können sowohl auf die Beschwerde des Betroffenen als auch von Amts wegen tätig werden. Zur Erfüllung ihres Auftrags wurden ihnen Auskunftsrechte gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie Privatpersonen eingeräumt. Die Mitarbeiter des Menschenrechtsbüros können Beteiligte zwecks Auskunftserteilung vorladen.

⁹⁷ Vgl. Latvian Committee on Human Rights (Anm. 94) S. 1.

⁹⁸ Vgl. das Gesetz über das Staatliche Büro für Menschenrechte vom 5. Dez. 1996; Latvijas Vēstnesis vom 17. Dez. 1996 Nr. 221; Dokumentation C. 23. Geplant ist eine Neuregelung, mit der die Institution eines Ombudsmannes auch in Lettland eingeführt werden soll; der Gesetzesentwurf ist auf der Internetseite der Staatspräsidentin in Englisch veröffentlicht (www.president.lv).

Entscheidungsbefugnisse stehen ihnen nicht zu; sie können lediglich Empfehlungen abgeben und zur Beilegung des Konflikts durch einen Vergleich anregen.

In der Praxis hat sich das Menschenrechtsbüro wiederholt für die Belange der nichtlettischen Bevölkerung eingesetzt. So wurden im Auftrag des Parlamentsausschusses für Menschenrechte und soziale Angelegenheiten die Beschränkungen, die Nichtstaatsangehörigen im Vergleich zu Staatsangehörigen auferlegt wurden, analysiert. In dem im Dezember 1996 veröffentlichten Ergebnis des Gutachtens kam das Menschenrechtsbüro zu dem Ergebnis, dass lettische Vorschriften in insgesamt zehn Fällen, die vor allem die privatwirtschaftliche berufliche Tätigkeit betreffen, sowohl gegen die lettische Verfassung als auch gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verstoßen. Vom Gesetzgeber wurde zumindest in bisher zwei Fällen Abhilfe geschaffen.⁹⁹ Auch in der Folgezeit haben gerade Regelungen im Sprachgebrauch, zum Beispiel die Schreibweise von Personennamen, das Erfordernis, Schriftstücke bei den Behörden in Lettisch einzureichen, ohne - zumindest für einkommensschwache - Personen, bei denen dieses Erfordernis de facto zur Rechtsverweigerung führt, für kostenlose Übersetzungen zu sorgen, die Kritik des Menschenrechtsbüros hervorgerufen.¹⁰⁰

7. Völkerrechtliche Verträge

a) Multilaterale Verträge

Da Lettland den universellen UN-Konventionen zum Schutz der Menschenrechte beigetreten ist, ist auch der für den Minderheitenschutz relevante Art. 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte mit der Ratifikation Bestandteil der lettischen Rechtsordnung geworden (Art. 68 Verf). Einen Rangvorrang zugunsten des Völkervertragsrechts wie auch eine generelle Öffnungsklausel für das Völkergewohnheitsrecht beinhaltet die lettische Verfassung jedoch nicht.

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist in Lettland einschließlich der Zusatzprotokolle in Kraft. Am 1. Oktober ist auch das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten in Lettland wirksam geworden, nachdem es im Mai des Jahres nach langem Ringen endlich gelungen war, im lettischen Parlament die für die Verabschiedung des Ratifikationsgesetzes erforderliche Mehrheit zu erlangen. Frühere Versuche waren wiederholt an den Auseinandersetzungen um den

⁹⁹ Vgl. U. S. Department of State. Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, Latvia Report on Human Rights Practices for 1997, 30. Jan. 1998, S. 11.

¹⁰⁰ Die Jahresberichte des Menschenrechtsbüros 1997-2004, in Englisch von 1997 und 2000, sind auf der Internetseite des Menschenrechtsbüros zu finden (<http://www.vcb.lv/eng/index.php>).

Minderheitenbegriff gescheitert. Als zu weitgehend wurden von vielen Abgeordneten aber auch die nur vagen Aussagen der Rahmenkonvention im Hinblick auf den Sprachgebrauch im öffentlichen Raum (Behördenverkehr, Straßennamen) kritisiert. Damit ist schließlich auch zu erklären, warum die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen von Lettland bisher nicht ratifiziert wurde.

b) Bilaterale Verträge

Hinsichtlich der Aufnahme von Minderheitenschutzbestimmungen in bilaterale Verträge zeichnet sich Lettland durch große Zurückhaltung aus. So beschränkt sich insbesondere der mit der Russischen Föderation im Januar 1991 geschlossene Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen auf die wechselseitige Verpflichtung zur Anerkennung der Menschenrechte und der freien national-kulturellen Entwicklung zugunsten der Staatsangehörigen der jeweils anderen Vertragspartei.¹⁰¹

¹⁰¹ Siehe Dokumentation C. 22.

C. Dokumentation

1. Verfassung der Republik Lettland

vom 15. Februar 1922 in der Fassung vom 23. September 2004¹⁰²

(Auszug)

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

...

Art. 4

Die lettische Sprache ist die offizielle Sprache in der Republik Lettland. Die Nationalflagge Lettlands ist rot mit einem weißen Streifen.

Abschnitt VIII

Grundlegende Menschenrechte

Art. 89

Der Staat anerkennt und schützt die grundlegenden Menschenrechte im Einklang mit der Verfassung, den Gesetzen und den für Lettland verbindlichen Völkerrechtsverträgen.

Art. 90

Jedermann hat das Recht, seine Rechte zu kennen.

Art. 91

Alle Menschen in Lettland sind gleich vor dem Gesetz und dem Gericht. Menschenrechte werden ohne jedwede Diskriminierung gewährleistet.

Art. 92

¹⁰² Public. Lik. un not. kr. Nr. 14; Zinotajs Nr. 6, 1994; Einfügung des Kapitels über die Menschenrechte durch die Verfassungsnovelle vom 15.10.1998, Latvijas Vestnesis 1998 vom 23.10.1998, Nr. 308/312; Zinotajs 1998 Nr. 22.

Jedermann hat das Recht, seine Rechte und gesetzlichen Interessen in einem fairen Gerichtsverfahren zu verteidigen. Jedermann ist solange unschuldig, bis seine Schuld im Einklang mit dem Gesetz festgestellt worden ist. Im Fall einer unbegründeten Rechtsverletzung hat jedermann ein Recht auf eine entsprechende Entschädigung. Jedermann hat einen Anspruch auf die Hilfe eines Rechtsanwalts.

Art. 93

Das Recht auf Leben eines jeden wird vom Gesetz geschützt.

Art. 94

Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Unantastbarkeit der Person Sicherheit der Person. Niemand kann in einer anderen Weise als im Einklang mit dem Gesetz seiner Rechte beraubt oder in seiner Freiheit eingeschränkt werden.

Art. 95

Der Staat schützt die Ehre und die Würde des Menschen. Die Folter oder eine sonstige grausame oder erniedrigende Behandlung von Menschen ist verboten. Niemand darf unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen unterworfen werden.

Art. 96

Jedermann hat das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens, des privaten Heims und der privaten Korrespondenz.

Art. 97

Jeder, der sich legal auf dem Territorium Lettlands aufhält, hat das Recht auf Freizügigkeit und Wahl des Aufenthaltsortes.

Art. 98

Jedermann hat das Recht auf freie Ausreise aus Lettland. Jeder, der einen lettischen Paß besitzt, wird vom Staat im Ausland geschützt und hat das Recht auf freie Rückkehr nach Lettland. Ein Staatsangehöriger Lettlands darf nicht an ausländische Staaten ausgeliefert werden.

Art. 99

Jedermann hat ein Recht auf Freiheit der Gedanken, des Gewissens und der Religion. Die Kirche ist vom Staat getrennt.

Art. 100

Jedermann hat ein Recht auf Meinungsfreiheit, die das Recht umfasst, Informationen frei zu erhalten, aufzubewahren und zu verbreiten sowie seine Ansichten zu äußern. Zensur ist verboten.

Art. 101

Jeder Staatsangehörige Lettlands hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes an den Aktivitäten des Staates und der Lokalverwaltung teilzunehmen sowie Positionen im öffentlichen Dienst auszuüben.

Art. 102

Jedermann hat das Recht, sich in Vereinen, politischen Parteien und anderen gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen.

Art. 103

Der Staat schützt die Freiheit im Voraus angemeldeter friedlicher Versammlungen, Straßenumzüge und Zusammenkünfte.

Art. 104

Jedermann hat das Recht, sich an Einrichtungen des Staates und der Lokalverwaltung mit Anträgen zu wenden und eine Antwort hinsichtlich des Wesens der Sache zu erhalten.

Art. 105

Jedermann hat das Recht auf Eigentum. Eigentum darf nicht im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft genutzt werden. Eigentumsrechte können allein im Einklang mit dem Gesetz beschränkt werden. Eine Enteignung für öffentliche Zwecke ist nur in Ausnahmefällen sowie auf der Grundlage eines Spezialgesetzes sowie gegen eine faire Entschädigung gestattet.

Art. 106

Jedermann hat das Recht, seine Beschäftigung und seinen Arbeitsplatz nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Qualifikationen frei zu wählen. Zwangsarbeit ist verboten. Als Zwangsarbeit werden nicht die Beteiligung an der Beseitigung von Katastrophen und eine Beschäftigung aufgrund eines Gerichtsurteils angesehen.

Art. 107

Jeder Beschäftigte hat das Recht, für getane Arbeit eine angemessene Entlohnung zu erhalten, die den vom Staat festgesetzten Mindestlohn nicht unterschreiten darf, sowie das Recht auf wöchentliche freie Tage und einen bezahlten Jahresurlaub.

Art. 108

Arbeitnehmer haben das Recht auf kollektive Arbeitsverträge sowie das Streikrecht. Der Staat schützt die Freiheit der Gewerkschaften.

Art. 109

Jedermann hat das Recht auf soziale Sicherheit im Alter, bei Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitslosigkeit sowie in sonstigen gesetzlich geregelten Fällen.

Art. 110

Der Staat unterstützt und fördert die Ehe, die Familie, die Rechte der Eltern und die Rechte der Kinder. Der Staat gewährt behinderten Kindern, Kindern ohne Eltern sowie Kindern, die Gewalt erlitten haben, eine spezielle Unterstützung.

Art. 111

Der Staat schützt die Gesundheit des Menschen und garantiert jedermann eine medizinische Grundversorgung.

Art. 112

Jedermann hat ein Recht auf Bildung. Der Staat gewährleistet, dass jedermann unentgeltlich eine Grund- und Mittelschulbildung erhält. Die Grundschulbildung ist obligatorisch.

Art. 113

Der Staat erkennt die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, der künstlerischen und sonstigen schöpferischen Tätigkeit an und schützt Urheber- und Patentrechte.

Art. 114

Personen, die ethnischen Minderheiten angehören, haben das Recht, ihre Sprache sowie ihre ethnische und kulturelle Identität zu entfalten.

Art. 115

Der Staat schützt das Recht eines jeden, in einer angenehmen Umwelt zu leben, durch die Bereitstellung von Informationen über Umweltbedingungen und die Förderung der Bewahrung und Verbesserung der Umwelt.

Art. 116

Die in Art. 96, 97, 98, 100, 102, 103, 106, 108 der Verfassung angeführten Rechte von Personen können unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen beschränkt werden, um die Rechte anderer Personen oder die demokratische Ordnung des Staates, die öffentliche Sicherheit, die Wohlfahrt und Sittlichkeit zu schützen. Auf der Grundlage der in diesem Artikel angeführten Voraussetzungen können auch der Bekundung religiöser Überzeugungen Beschränkungen auferlegt werden.

2. Gesetz über die freie Entwicklung nationaler und ethnischer Gruppen Lettlands und deren Recht auf Kulturautonomie

vom 19.3.1991 in der Fassung vom 15.6.1994¹⁰³

In der Republik Lettland leben die lettische Nation, die alteingesessene Völkerschaft, die Liven, sowie nationale und ethnische Gruppen.

Dieses Gesetz ist verabschiedet worden, um allen nationalen und ethnischen Gruppen in der Republik Lettland das Recht auf kulturelle Autonomie und kulturelle Selbstverwaltung zu garantieren.

Art. 1

Den Einwohnern der Republik Lettland werden unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit die gleichen, den Völkerrechtsnormen entsprechenden Menschenrechte garantiert.

Art. 2

Jeder ständige Einwohner der Republik Lettland, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und ein Bürger der Republik Lettland ist oder kein Bürger der Republik Lettland oder eines anderen Staates ist, aber seinen ständigen Wohnsitz in Lettland hat, ist berechtigt, entsprechend seinem nationalen Selbstbekenntnis und seiner nationalen Herkunft, seine nationale

¹⁰³ Zinotajs 1991 Nr. 21; 1994 Nr. 13; Übers. nach der engl. Übers. in: Human Rights, Collection of Legislative Acts and Informative Material, The Human Rights and Public Affairs Committee of the 6th Saeima of the Republic of Latvia 1997, S. 42-43.

Zugehörigkeit in dem gesetzlich geregelten Verfahren in Dokumenten zu offenbaren oder wiederherzustellen.

Art. 3

Die Republik Lettland garantiert allen ständigen Einwohnern der Republik unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit die gleichen Rechte auf Arbeit sowie Entlohnung der Arbeit. Jede Handlung, die in direkter oder verdeckter Art die Möglichkeit der ständigen Einwohner, entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer Qualifikationen einen Beruf zu wählen oder ein Amt auszuüben, in Abhängigkeit von der nationalen Zugehörigkeit beschränkt, ist verboten.

Art. 4

Die Organe der Staatsmacht und -verwaltung der Republik Lettland tragen die Verantwortung für die Bewahrung der nationalen Identität und des historischen und kulturellen Umfelds des alteingesessenen Volks Lettlands, der Liven, sowie für die Wiederherstellung und Entwicklung der sozioökonomischen Infrastruktur des von ihnen besiedelten Territoriums.

Art. 5

Allen ständigen Einwohnern der Republik Lettland wird das Recht garantiert, ihre nationalen Gesellschaften sowie deren Vereinigungen und Verbände zu bilden. Die Unterstützung ihrer Tätigkeit sowie die materielle Sicherung ist eine Pflicht des Staates.

Art. 6

Pflicht der nationalen Gesellschaften sowie ihrer Vereinigungen und Verbände ist es, im Rahmen der Gesetze der Republik Lettland zu agieren sowie die Souveränität und Integrität Lettlands zu achten.

Art. 7

(aufgehoben am 15.6.1994)

Art. 8

Allen ständigen Einwohnern der Republik Lettland wird das Recht garantiert, ihre nationalen Traditionen zu beachten, nationale Symbole zu verwenden sowie nationale Festtage zu begehen.

Art. 9

Die Republik Lettland garantiert allen ihren ständigen Einwohnern das Recht, nach Maßgabe

der Gesetzgebungsakte der Republik Lettland frei Kontakte zu ihren Landsleuten in ihrer historischen Heimat und auch in anderen Staaten zu unterhalten sowie frei aus Lettland auszureisen und nach Lettland zurückzukehren.

Art. 10

(1) Die Staatsorgane der Republik Lettland fördern die Schaffung der materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung von Bildung, Sprache und Kultur der nationalen und ethnischen Gruppen, die auf dem Territorium Lettlands leben, indem sie hierfür im Staatshaushalt bestimmte Mittel bereitstellen.

(2) Fragen der Bildung nationaler und ethnischer Gruppen regelt das "Bildungsgesetz" der Republik Lettland.

(3) Die nationalen Gesellschaften haben das Recht, auch mit eigenen Mitteln nationale Bildungseinrichtungen zu schaffen.

Art. 11

Die Republik Lettland fördert auf der Basis völkerrechtlicher Verträge die Möglichkeit ihrer ständigen Einwohner, eine höhere Bildung in der Muttersprache außerhalb der Grenzen Lettlands zu erlangen.

Art. 12

Alle nationalen und ethnischen Gruppen haben das Recht, frei ihre professionelle und Laienkunst zu entwickeln.

Art. 13

(1) Nationale Gesellschaften sowie deren Vereinigungen und Verbände haben das Recht, die staatlichen Massenmedien in Anspruch zu nehmen sowie ihre eigenen zu schaffen.

(2) Die Staatsorgane der Republik Lettland fördern die Herausgabe und Verbreitung nationaler Periodika und Literatur.

Art. 14

(1) Nationale kulturelle Gesellschaften sowie deren Vereinigungen und Verbände haben das Recht, eine unternehmerische Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetzgebungsakte der Republik Lettland auszuüben.

(2) Die nationalen kulturellen Gesellschaften genießen die von den Gesetzgebungsakten

der Republik Lettland festgelegten Steuervergünstigungen.

Art. 15

Alle Nationaldenkmäler sowie Objekte der Geschichte und Kultur auf dem Territorium der Republik Lettland werden vom Staat erhalten.

Art. 16

Jede Handlung, die auf eine nationale Diskriminierung, auf die Verkündung einer nationalen Vorrangstellung oder nationaler Feindschaft gerichtet ist, wird durch Gesetz bestraft.

3. Staatsangehörigkeitsgesetz

vom 22. Juli 1994 in der Fassung vom 22. Juni 1998¹⁰⁴

(Auszug)

Art. 2 Zugehörigkeit zur Staatsbürgerschaft Lettlands

Staatsbürger Lettlands sind:

1) Personen, die am 17. Juni 1940 Staatsbürger Lettlands waren, sowie die Nachkommen dieser Personen, die in dem durch Gesetz festgelegten Verfahren registriert worden sind, ausgenommen Personen, die nach dem 4. Mai 1990 die Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) eines anderen Staates erworben haben;

1¹) Letten und Liven, die ihren ständigen Wohnsitz in Lettland haben und sich in dem gesetzlich festgelegten Verfahren haben registrieren lassen und keine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder die eine Expatriierungserlaubnis des Staates ihrer früheren Staatsangehörigkeit erhalten haben, sofern eine derartige Erlaubnis von den Gesetzen dieses Staates vorgesehen wird;

1²) Frauen, deren ständiger Wohnsitz in Lettland liegt und die gemäß Art. 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Republik Lettland vom 23 August 1919 ihre Staatsangehörigkeit der Republik Lettland verloren hatten, sowie deren Nachkommen, sofern sich diese Personen in dem gesetzlich festgelegten Verfahren haben registrieren lassen, mit Ausnahme der Personen, die nach dem 5. Mai 1990 die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben haben;

¹⁰⁴ Latvijas Vestnesis 11.8.1994 Nr. 93 unter Einfügung der Änderungen vom 16.3.1995, 6.2.1997 und 22.6.1998, Zinotajs 1995 Nr. 8, 1997 Nr. 5, 1998 Nr. 22; dt. Übers. *Roberts Putnis*.

1³) Personen, deren ständiger Wohnsitz in Lettland liegt und die sich im gesetzlich festgelegten Verfahren haben registrieren lassen und die eine vollständige Bildungsstufe in einer lettischsprachigen allgemeinen Schule absolviert haben oder ihre allgemeine Bildung in Gruppen mit Lettisch als Unterrichtssprache in allgemein bildenden Schulen mit Unterricht in den beiden Sprachen Lettisch und Russisch absolviert haben, sofern diese Personen nicht Staatsangehörige eines anderen Staates sind oder eine Expatriierungserlaubnis des Staates ihrer früheren Staatsangehörigkeit erhalten haben, sofern eine derartige Erlaubnis von den Gesetzen dieses Staates vorgesehen wird. Zugleich mit diesen Personen erwerben deren minderjährige Kinder bis zum Alter von 15 Jahren, die ständig in Lettland wohnen, die Staatsangehörigkeit;

2) Personen, die eingebürgert worden sind oder auf andere Weise die Staatsbürgerschaft Lettlands in dem gesetzlich festgelegten Verfahren erworben haben;

3) Kinder, die auf dem Territorium Lettlands aufgefunden wurden und deren Eltern unbekannt sind;

4) Kinder, die keine Eltern haben und die in einem Kinderheim oder einer Internatsschule Lettlands leben;

5) Kinder, deren beide Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt Staatsbürger Lettlands sind, unabhängig vom Geburtsort der Kinder.

Art. 3 Staatsangehörigkeit eines Kindes, wenn ein Elternteil Staatsangehöriger Lettlands ist

(1) Ist im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes ein Elternteil Bürger Lettlands, der andere aber Ausländer, besitzt das Kind die Staatsangehörigkeit Lettlands, wenn es

1) in Lettland geboren wurde,

2) außerhalb Lettlands geboren wurde, die Eltern jedoch oder einer der Elternteile, der mit dem Kind zusammenlebt, im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren/seinen ständigen Wohnsitz in Lettland haben/hat.

(2) In den oben angeführten Fällen können sich die Eltern – gemäß gemeinsamer Vereinbarung – für die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates (nicht die lettische) zugunsten des Kindes entscheiden.

(3) Besitzt ein Elternteil des Kindes im Zeitpunkt der Geburt die Staatsangehörigkeit Lettlands, ist der andere aber Ausländer und befindet sich der gemeinsame Wohnsitz der

Eltern außerhalb Lettlands, bestimmen die Eltern die Staatsangehörigkeit des Kindes gemäß gemeinsamer Vereinbarung.

(4) Ist zum Zeitpunkt der Geburt einer der Elternteile Bürger Lettlands, ist der andere jedoch staatenlos oder unbekannt, besitzt das Kind unabhängig vom Ort der Geburt die Staatsangehörigkeit Lettlands.

Art. 3¹ Staatsbürgerschaft des nach dem 21. August 1991 in Lettland geborenen Kindes der Staatenlosen oder Nichtbürger

(1) Ein in Lettland nach dem 21. August 1991 geborenes Kind ist nach Maßgabe des in Absatz 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Verfahrens als Staatsangehöriger Lettlands anzusehen, wenn es folgenden Anforderungen entspricht:

- 1) sein ständiger Wohnsitz liegt in Lettland;
- 2) es ist weder in Lettland noch in einem anderen Staat wegen der Begehung einer Straftat zu Freiheitsentzug von mehr als fünf Jahren verurteilt worden;
- 3) es ist zuvor staatenlos oder kein Staatsbürger gewesen.

(2) Der Antrag kann bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, eingereicht werden von:

1) beiden Elternteilen, wenn diese im Einwohnerregister eingetragen sowie staatenlos oder Nichtbürger sind, die bis zur Antragstellung mindestens die letzten fünf Jahre ständig in Lettland gewohnt haben (bei Personen, die nach dem 1. Juli 1992 in Lettland eingereist sind, wird die Fünfjahresfrist ab dem Tag der Erteilung der ständigen Aufenthaltserlaubnis berechnet);

2) der Mutter des Kindes, wenn sie im Einwohnerregister eingetragen und staatenlos oder Nichtbürgerin ist, die bis zur Antragstellung mindestens die letzten fünf Jahre ständig in Lettland gewohnt hat (bei Personen, die nach dem 1. Juli 1992 in Lettland eingereist sind, wird die Fünfjahresfrist ab dem Tag der Erteilung der ständigen Aufenthaltserlaubnis berechnet), sofern die Geburtsurkunde keine Eintragung über den Vater des Kindes beinhaltet oder die Eintragung nach Angabe der Mutter erfolgt ist;

3) ein Elternteil, wenn dieser im Einwohnerregister eingetragen sowie staatenlos oder ein Nichtbürger ist, der bis zur Antragstellung mindestens die letzten fünf Jahre ständig in Lettland gewohnt hat (bei Personen, die nach dem 1. Juli 1992 in Lettland eingereist sind, wird die Fünfjahresfrist ab dem Tag der Erteilung der ständigen Aufenthaltserlaubnis berechnet), sofern der andere Elternteil verstorben ist;

4) der Adoptierende, der im Einwohnerregister eingetragen und staatenlos oder ein Nichtbürger ist, der bis zur Antragstellung mindestens die letzten fünf Jahre ständig in Lettland gewohnt hat (bei Personen, die nach dem 1. Juli 1992 in Lettland eingereist sind, wird die Fünfjahresfrist ab dem Tag der Erteilung der ständigen Aufenthaltserlaubnis berechnet).

(3) Stellen die Personen, die berechtigt sind, die Anerkennung des Kindes als Staatsangehöriger Lettlands zu beantragen, keinen Antrag, hat der Minderjährige bei Vollendung des 15. Lebensjahrs das Recht, die Staatsangehörigkeit Lettlands in der in diesem Artikel geregelten Weise zu erwerben, sofern er eines der folgenden Schriftstücke vorlegt:

1) das Schriftstück, das belegt, dass der Minderjährige eine Mittelschul-, Berufsschul- oder Fachschulausbildung (Fachmittelschule, Fachgymnasium, Berufsschule) mit Unterricht in Lettisch absolviert hat;

2) das Schriftstück, das in der in Art. 19, 20 dieses Gesetzes geregelten Weise bestätigt, dass der Minderjährige die lettische Sprache beherrscht.

(4) Personen, die berechtigt sind, die Anerkennung eines Kindes als Staatsangehöriger Lettlands zu beantragen, stellen den Antrag in der vom Ministerkabinett festgelegten Weise und Form, wobei dieser Antrag eine Bekräftigung zu beinhalten hat, dass sie das Kind unterstützen werden, die lettische Sprache zu erlernen, eine Ausbildung zu erlangen sowie das Kind zur Achtung gegenüber der Republik Lettland und zum Vertrauen gegenüber dieser zu erziehen.

(5) Von der Möglichkeit der in diesem Artikel geregelten Einbürgerung kann die Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Gebrauch machen.

Art. 9 Doppelte Staatsbürgerschaft

(1) Für eine Person, die in die Staatsbürgerschaft Lettlands aufgenommen wird, darf sich keine doppelte Staatsbürgerschaft ergeben.

(2) Kann ein Staatsbürger Lettlands in Übereinstimmung mit den Gesetzen eines fremden Staates gleichzeitig als Staatsbürger (Staatsangehöriger) des betreffenden Staates angesehen werden, so ist er in Rechtsbeziehungen zur Republik Lettland allein als Staatsbürger Lettlands zu betrachten.

Art. 10 Das Recht, die Staatsbürgerschaft Lettlands im Wege der Einbürgerung zu erwerben

Auf ihr Ersuchen kann eine Person im Wege der Einbürgerung in die Staatsbürgerschaft

Lettlands aufgenommen werden.

Art. 11 Einschränkungen der Einbürgerung

(1) In die Staatsbürgerschaft Lettlands werden Personen nicht aufgenommen, die:

1) sich mit verfassungswidrigen Methoden gegen die Unabhängigkeit der Republik Lettland, die demokratisch-parlamentarische Staatsordnung oder die bestehende Staatsgewalt in Lettland gewandt haben, sofern dies durch ein Gerichtsurteil festgestellt ist;

2) nach dem 4. Mai 1990 Ideen des Faschismus, Chauvinismus, Nationalsozialismus, Kommunismus oder eines sonstigen Totalitarismus verkündet oder zu nationalem oder Rassenhass und -unfrieden aufgewiegelt haben, sofern dies durch ein Gerichtsurteil festgestellt wurde;

3) Amtspersonen einer Einrichtung der Staatsgewalt, der Verwaltung oder des Rechtsschutzes eines anderen Staates sind;

4) bei bewaffneten Kräften, Streitkräften des Inneren, beim Sicherheitsdienst oder bei der Polizei (Miliz) eines anderen Staates dienen;

5) nach dem 17. Juni 1940 direkt nach der Demobilisierung von den bewaffneten Kräften der UdSSR (Russlands) oder Streitkräften des Inneren der UdSSR (Russlands) die Republik Lettland zum Wohnsitz gewählt haben und am Tage der Einberufung oder des Eintritts in den Dienst nicht ständig in Lettland gewohnt hatten. Diese Einschränkung bezieht sich nicht auf die in Art. 13 Absatz 1, Ziffern 6 und 7 und Absatz 5 genannten Personen;

6) Mitarbeiter, Informanten, Agenten oder Halter einer konspirativen Wohnung des KGB der ehemaligen UdSSR (Lettischen SSR) oder eines anderen Sicherheitsdienstes, Nachrichtendienstes oder eines anderen Spezialdienstes eines ausländischen Staates gewesen sind, wenn diese Tatsache in dem gesetzlich festgelegten Verfahren festgestellt wurde;

7) in Lettland oder einem anderen Staat für die Begehung einer solchen Straftat zu Freiheitsentzug verurteilt worden sind, die auch in Lettland zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Straftat darstellt;

8) nach dem 13. Januar 1991 in der KPdSU (Lettischen KP), in der Internationalen Front der Werktätigen der Lettischen SSR, im Vereinigten Rat der Arbeitskollektive, in der Organisation der Kriegs- und Arbeitsveteranen, im Allettischen Komitee zur Rettung der Gesellschaft oder deren regionalen Komitees oder in der Vereinigung der Kommunisten Lettlands gegen die Republik Lettland gearbeitet haben.

(2) Wird eine Person, die einen Einbürgerungsantrag gestellt hat, strafrechtlich zur

Verantwortung gezogen, so wird der Antrag bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil nicht bearbeitet.

Art. 12 Allgemeine Einbürgerungsvoraussetzungen

(1) Im Einbürgerungsverfahren können nur Personen in die Staatsbürgerschaft Lettlands aufgenommen werden, die im Einwohnerregister registriert sind und:

1) deren ständiger Wohnsitz am Tage der Stellung des Einbürgerungsantrags nicht weniger als fünf Jahre in Lettland lag, gerechnet vom 4. Mai 1990 an (bei Personen, die nach dem 1. Juli 1992 nach Lettland eingereist sind, wird die Fünfjahresfrist vom Zeitpunkt des Zugangs der ständigen Aufenthaltserlaubnis an gerechnet);

2) die die lettische Sprache beherrschen;

3) die die Verfassung der Republik Lettland und die Grundbestimmungen des Verfassungsgesetzes über die Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers kennen;

4) die den Text der Staatshymne und die Geschichte Lettlands kennen;

5) die über ein legales Einkommen verfügen;

6) die einen Treueid auf die Republik Lettland abgelegt haben;

7) die eine Erklärung über den Verzicht auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) eingereicht haben und von dem Staat ihrer bisherigen Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) eine Expatriierungserlaubnis erhalten haben, sofern die Gesetze dieses Staates eine solche vorsehen, oder die eine den Verlust der Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) bescheinigende Urkunde bzw. die Staatsangehörigen der ehemaligen UdSSR, die bis zum 4. Mai 1990 ihren ständigen Wohnsitz in Lettland hatten, die Versicherung, dass sie nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben haben, eingereicht haben;

8) auf die sich die in Art. 11 des vorliegenden Gesetzes genannten Einschränkungen der Einbürgerung nicht beziehen.

(2) Im Einbürgerungsverfahren können nur Personen in die Staatsbürgerschaft Lettlands aufgenommen werden, die allen in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen entsprechen.

(3) Die Erklärung über den Verzicht auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit), die Expatriierungserlaubnis oder eine den Verlust der Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) bescheinigende Urkunde ist einzureichen, nachdem

der Person offiziell mitgeteilt wurde, dass andere Hinderungsgründe für die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft Lettlands nicht bestehen.

(4) Das Verfahren der Überprüfung der Kenntnisse der Verfassung der Republik Lettland und der Grundbestimmungen des Verfassungsgesetzes über die Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers, des Textes der Staatshymne und der Geschichte Lettlands regelt eine Verordnung des Ministerkabinetts.

(5) Bei der Stellung des Einbürgerungsantrags muss die Person eine staatliche Gebühr in der vom Ministerkabinettt festgelegten Höhe entrichten.

(6) Personen, deren Anträge in Fragen der Staatsbürgerschaft abgelehnt wurden, können diese ein Jahr nach Fassung des vorherigen Beschlusses erneut einreichen.

Art. 14 Allgemeines Einbürgerungsverfahren

(1) Die Einbürgerungsanträge von Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind unter Berücksichtigung der Art. 11 und 12 dieses Gesetzes in der Reihenfolge der Eingänge zu bescheiden.

(2) Auf Wunsch des Antragstellers sind Anträge folgender Personen außerhalb des allgemeinen Verfahrens der Einbürgerung zu bescheiden:

1) der Letten und Liven, die sich nach Lettland repatriieren;

2) der Personen, die vor dem 17.6.1994 Staatsbürger Litauens oder Estlands waren und deren Nachkommen, sofern diese Personen oder ihre Nachkommen bei Stellung des Einbürgerungsantrags mindestens fünf Jahre in Lettland wohnen;

3) der Personen, die bis zum 1.9.1939 Staatsbürger Polens waren und deren Nachkommen, sofern diese Personen oder ihre Nachkommen bei Stellung des Einbürgerungsantrags mindestens fünf Jahre in Lettland wohnen;

4) der Personen, die mindestens zehn Jahre mit einem Staatsbürger Lettlands verheiratet sind und bis zur Stellung des Einbürgerungsantrags mindestens fünf Jahre in Lettland lebten.

Art. 19 Überprüfung der Lettischkenntnisse

Die Lettischkenntnisse werden in dem vom Ministerkabinettt festgelegten Verfahren überprüft.

Art. 20 Niveau der Lettischkenntnisse

Eine Person beherrscht die lettische Sprache, wenn sie:

- 1) Alltags- und offizielle Informationen vollständig versteht;
- 2) frei erzählen, sich unterhalten und auf Fragen zu alltäglichen Themen antworten kann;
- 3) Instruktionen und Anleitungen alltäglichen Charakters sowie sonstige Texte allgemeinen Charakters fließend lesen und verstehen kann;
- 4) eine schriftliche Arbeit über ein vom Ausschuss vorgegebenes Thema anfertigen kann.

Art. 21 Erleichterungen bei der Sprachprüfung

- (1) Von der Überprüfung der Lettischkenntnisse sind Personen zu befreien, die eine Grund-, Mittelschul- oder Hochschulausbildung in Bildungseinrichtungen mit Unterricht in Lettisch absolviert haben.
- (2) Vom Ministerkabinett wird eine spezielle Ordnung für die Überprüfung der Lettischkenntnisse von Personen, die offiziell als Behinderte anerkannt sind, bestätigt.
- (3) Art. 20 Ziff. 4 des vorliegenden Gesetzes wird nicht auf Personen angewandt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

4. Gesetz über den Status der Bürger der ehemaligen UdSSR, die weder die Staatsangehörigkeit Lettlands noch eines anderen Staates genießen,

vom 12. April 1995 in der Fassung vom 30. März 2000¹⁰⁵

Art. 1 Subjekte des Gesetzes

- (1) Subjekte des vorliegenden Gesetzes - Nichtbürger - sind die in der Republik Lettland lebenden sowie die sich vorübergehend im Ausland befindlichen Bürger der ehemaligen UdSSR und ihre Kinder, die gleichzeitig die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 1) Sie waren am 1. Juli 1992 (unabhängig vom Status des in der Registrierung festgelegten Wohnraums) auf dem Territorium Lettlands registriert, oder ihr letzter registrierter Wohnsitz befand sich bis zum 1. Juli 1992 in der Republik Lettland, oder es ist durch ein Gerichtsurteil festgestellt worden, dass sie bis zum 1. Juli 1992 mindestens zehn Jahre ihren Wohnsitz ununterbrochen auf dem Territorium Lettlands gehabt haben.
 - 2) Sie sind nicht Staatsangehörige Lettlands.

¹⁰⁵ Latvijas Vestnesis vom 25.4.1995 Nr. 63; vom 6.4.2000 Nr. 223/224; dt. Übers. *Roberts Putnis*.

3) Sie sind nicht Staatsangehörige eines anderen Staates gewesen.

(2) Der Rechtsstatus von Personen, die nach dem 1. Juli 1992 in die Republik Lettland eingereist sind, wird durch das Gesetz "über die Einreise und den Aufenthalt in der Republik Lettland der Ausländer und Staatenlosen" geregelt.

(3) Das vorliegende Gesetz ist nicht anwendbar auf:

1) die mit der Bedienung und Demontage eines auf dem Territorium Lettlands gelegenen Militärobjekts der Russischen Föderation beschäftigten Militärspezialisten sowie zu demselben Zweck sich auf Dienstreise befindliche Zivilpersonen;

2) Personen, die nach dem 28.1.1992 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind, wenn sie nicht im Zeitpunkt der Einberufung ihren ständigen Wohnsitz in Lettland hatten und sie nicht Familienangehörige eines Staatsangehörigen Lettlands sind;

3) die Ehegatten der in Abs. 3 Ziff. 1 und 2 dieses Artikels angeführten Personen und die mit ihnen zusammenlebenden Familienmitglieder - Kinder und andere Unterhaltsbedürftige, wenn sich diese Personen im Zusammenhang mit dem Dienst des Soldaten der Streitkräfte der Russischen Föderation (der UdSSR) in Lettland aufgehalten haben, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einreise in Lettland;

4) Personen, die ein Entgelt (Kompensation) für eine Ausreise zum ständigen Aufenthalt im Ausland erhalten haben unabhängig davon, ob dieses Entgelt (Kompensation) von Einrichtungen des Staates oder der Kommunen der Republik Lettland oder von internationalen (ausländischen) Stiftungen oder Einrichtungen bezahlt wurde;

5) Personen, die nach dem 1. Juli 1992 in einem Wohnort in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten registriert (gemeldet) sind.

Art. 2 Rechte und Pflichten eines Nichtbürgers

(1) Für Nichtbürger gelten die in der Verfassung der Republik Lettland verbrieften Menschenrechte und Pflichten.

(2) Über die in der Verfassung festgelegten Rechte hinaus hat der Nichtbürger das Recht:

1) auf Bewahrung seiner Muttersprache und Kultur im Rahmen der national-kulturellen Autonomie und Traditionen, sofern diese nicht den lettischen Gesetzen widersprechen;

2) nicht aus Lettland ausgewiesen zu werden, es sei denn, die Ausweisung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und im gesetzlichen Verfahren und mit der Zustimmung eines

ausländischen Staates, den Ausgewiesenen aufzunehmen; eine Ausweisung in einen Staat, in der diese Person infolge ihrer Rassen-, religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit verfolgt wird, sowie eine kollektive Ausweisung sind nicht gestattet.

Art. 3 Pass des Nichtbürgers

(1) Personalausweis des Subjekts des vorliegenden Gesetzes ist der von der Republik Lettland ausgegebene Nichtbürgerpass. Bis zum Erwerb des Nichtbürgerpasses wird in der vom Ministerkabinett festgelegten Frist der Status eines Nichtbürgers durch den Pass des Bürgers der ehemaligen UdSSR mit dem Personencode des Bewohners der Republik Lettland oder durch ein anderes, von der Republik Lettland ausgestelltes, die Person beglaubigendes Dokument mit dem Personencode des Bewohners der Republik Lettland bestätigt.

(2) Das Ministerkabinett legt das Muster des Nichtbürgerpasses fest und regelt das Verfahren und die Fristen seiner Ausstellung. Im Nichtbürgerpass ist der Personencode des Bewohners der Republik Lettland anzugeben.

(3) (aufgehoben am 30.3.2000)

(4) Den Nichtbürgerpass erhalten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Reist ein Nichtbürger, der das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, ohne Begleitung der Eltern ins Ausland, kann diesem der Nichtbürgerpass auch früher ausgestellt werden.

(5) Angaben über Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in den Nichtbürgerpass ihrer Eltern oder des verantwortlichen Vormunds aufgenommen.

Art. 4 Erwerb des Nichtbürgerpasses

(1) Ein Nichtbürgerpass wird in dem vom Ministerkabinett festgelegten Verfahren und Zeitraum erteilt, wenn der Pass eines Bürgers der UdSSR mit dem Personencode des Bewohners der Republik Lettland oder ein anderes, von der Republik Lettland ausgestelltes, die Person beglaubigendes Dokument mit dem Personencode der Republik Lettland vorgelegt wird. Bei Erhalt des Nichtbürgerpasses hat der Betreffende durch seine Unterschrift zu versichern, dass er nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt.

(2) (aufgehoben am 20.3.2000)

(3) Erwirbt der Inhaber eines Nichtbürgerpasses die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates, hat er dies innerhalb eines Monats in dem vom Ministerkabinett festgelegten Verfahren mitzuteilen und seinen Nichtbürgerpass zurückzugeben.

Art. 5 Verlust des Nichtbürgerstatus

Einen Grund für den Verlust des Status eines Nichtbürgers bieten:

- 1) der Verzicht auf den Nichtbürgerstatus,
- 2) der Entzug des Nichtbürgerstatus.

Art. 6 Verzicht auf den Nichtbürgerstatus

(1) Erwirbt eine Person, die einen Nichtbürgerpass erhalten hat, die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates, oder wird ihr die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates garantiert, ist diese berechtigt, auf den Nichtbürgerstatus in dem vom Ministerkabinett festgelegten Antragsverfahren zu verzichten.

(2) Die Eltern (Adoptiveltern) stellen im Namen des Minderjährigen den Antrag auf Verzicht auf den Nichtbürgerstatus. Hat der Minderjährige das 15. Lebensjahr vollendet, bedarf der Verzicht auf den Nichtbürgerstatus dessen schriftlicher Zustimmung.

(3) Die Ablehnung des Antrags auf Verzicht auf den Nichtbürgerstatus kann vor Gericht angefochten werden.

Art. 7 Entzug des Nichtbürgerstatus

(1) Der Nichtbürgerstatus kann durch Gerichtsurteil entzogen werden, wenn der Betreffende:

- 1) die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben hat und keinen Antrag auf Verzicht auf den Nichtbürgerstatus stellt;
- 2) im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Kreis der Nichtbürger Lettlands wissentlich falsche Angaben gemacht und infolge dessen den Nichtbürgerstatus unbegründet erworben hat;
- 3) ohne Genehmigung des Ministerkabinetts in den militärischen Streitkräften, Streitkräften des Inneren, in Sicherheitsorganen, in der Polizei (Miliz) oder in den Rechtsschutzorganen eines anderen Staates dient.

(2) Besitzt die Person, der der Nichtbürgerstatus entzogen worden ist, keine andere Staatsangehörigkeit, wird ihr rechtlicher Status durch das Gesetz über den Status der Staatenlosen in der Republik Lettland geregelt.

Art. 8 Schlussvorschriften

(1) Die Artikel 2 – 4 des vorliegenden Gesetzes werden auch auf Staatenlose und deren Nachkommen angewandt, die die Staatsangehörigkeit eines Staates weder besitzen noch jemals besessen haben und die bis zum 1. Juli 1992 auf dem Territorium Lettlands gelebt und eine dauerhafte Registrierung (ohne Festsetzung einer Frist) gehabt haben.

(2) Art. 2 des vorliegenden Gesetzes wird auf Bürger anderer Staaten und deren Nachkommen angewandt, die bis zum 1. Juli 1992 auf dem Territorium gelebt haben und, unabhängig vom Status des in der Registrierung angegebenen Wohnraums, unbefristet registriert waren und die keine Bürger Lettlands sind, ausgenommen die in Art. 1 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes angeführten Personen.

(3) Befristete Aufenthaltserlaubnisse werden im Hinblick auf nicht in die Reserve entlassene Soldaten der Russischen Föderation sowie deren Familienmitglieder aufgehoben, die dauerhaft im Wohnraum der Wohnraumbewirtschaftungseinheiten der Streitkräfte der Russischen Föderation (der UdSSR) leben; Angaben über diese Personen werden in das Einwohnerregister nach Maßgabe des Gesetzes „über die Einwohnerregister“ aufgenommen.

5. Gesetz über die Staatssprache

vom 9. Dezember 1999¹⁰⁶

Art. 1

Ziel dieses Gesetzes ist sicherzustellen:

- 1) die Bewahrung, den Schutz und die Entwicklung der lettischen Sprache;
- 2) die Bewahrung des kulturgeschichtlichen Erbes des lettischen Volkes;
- 3) das Recht, die lettische Sprache in jedem Lebensbereich auf dem ganzen Territorium Lettlands frei zu benutzen;
- 4) die Einbeziehung der Vertreter von Minderheiten in die Gesellschaft Lettlands unter Berücksichtigung ihres Rechts, die Muttersprache oder andere Sprachen zu benutzen;
- 5) die Vergrößerung des Einflusses der lettischen Sprache im Kulturraum Lettlands durch Förderung einer rascheren Integration der Gesellschaft.

Art. 2

¹⁰⁶ in Kraft 1.9.2000; Latvijas Vēstnesis vom 21.12.1999 Nr. 428/433 (1888/1893); dt. Übers. D. Henning, Erstveröffentlichung in WGO-MfOR 2000 Nr. 2 S. 115-123.

(1) Das Gesetz regelt den Gebrauch und den Schutz der Staatssprache in staatlichen und kommunalen Behörden, in Gerichten und dem Gerichtssystem zugehörigen Behörden sowie in anderen Behörden, Organisationen und Unternehmen (Unternehmergesellschaften), auf dem Gebiet der Bildung und in sonstigen Gebieten.

(2) Der Gebrauch der Sprache in privaten Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen (Unternehmergesellschaften) und in Bezug auf selbständig beschäftigte Personen wird dann geregelt, wenn deren Tätigkeit legitime gesellschaftliche Interessen (öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Sittlichkeit, Schutz der Gesundheit, Schutz der Verbraucherrechte und des Arbeitsrechts, Sicherheit am Arbeitsplatz, öffentlich-administrative Aufsicht - fortan: legitime gesellschaftliche Interessen) berührt, und zwar in einem solchen Umfang, daß die notwendige Beschränkung, die im legitimen gesellschaftlichen Interesse geregelt wird, den Rechten und Interessen der privaten Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen (Unternehmergesellschaften) angemessen ist.

(3) Das Gesetz bezieht sich nicht auf den Sprachgebrauch im Rahmen der nichtoffiziellen Verständigung unter den Einwohnern Lettlands, der internen Verständigung nationaler und ethnischer Gruppen sowie bei Gottesdiensten religiöser Organisationen, Zeremonien, Riten und religiösen Verrichtungen anderer Art.

Art. 3

(1) In der Republik Lettland ist die lettische Sprache Staatssprache.

(2) In der Republik Lettland besitzt jedermann das Recht, sich in der Staatssprache mit Anträgen an Behörden, gesellschaftliche und religiöse Organisationen, Unternehmen (Unternehmergesellschaften) zu wenden und sich in der Staatssprache mit diesen zu verständigen.

(3) Der Staat stellt die Entwicklung der lettischen Zeichensprache und ihren Gebrauch bei der Verständigung mit gehörlosen Menschen sicher.

(4) Der Staat stellt die Bewahrung, den Schutz und die Entwicklung der lettgallischen Schriftsprache als geschichtlicher Unterart der lettischen Sprache sicher.

Art. 4

Der Staat stellt die Bewahrung, den Schutz und die Entwicklung der livischen Sprache als Sprache der Ureinwohner (der Autochthonen) sicher.

Art. 5

Jede andere in der Republik Lettland benutzte Sprache, mit Ausnahme der livischen Sprache, ist im Sinne dieses Gesetzes als Fremdsprache anzusehen.

Art. 6

(1) Die Beschäftigten staatlicher und kommunaler Behörden, der Gerichte und der dem Gerichtssystem zugehörigen Behörden, der staatlichen und kommunalen Unternehmen sowie von Unternehmungsgesellschaften, deren überwiegender Kapitalanteil dem Staat oder einer Kommune gehört, müssen die Staatssprache in dem Umfang verstehen und benutzen, wie es zur Ausübung ihrer professionellen und Amtspflichten notwendig ist.

(2) Beschäftigte privater Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen (Unternehmungsgesellschaften) sowie selbständig beschäftigte Personen müssen die Staatssprache dann benutzen, wenn ihre Tätigkeit legitime gesellschaftliche Interessen (öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Sittlichkeit, Schutz der Gesundheit, Schutz der Verbraucherrechte und des Arbeitsrechts, Sicherheit am Arbeitsplatz, öffentlich-administrative Aufsicht) berührt.

(3) Beschäftigte privater Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen (Unternehmungsgesellschaften) sowie selbständig beschäftigte Personen, die auf der Grundlage eines Gesetzes oder eines anderen normativen Aktes bestimmte öffentliche Funktionen ausüben, müssen die Staatssprache in dem Umfang verstehen und benutzen, wie es zur Ausübung der entsprechenden Funktion notwendig ist.

(4) Ausländische Spezialisten und ausländische Mitglieder der Verwaltung von Unternehmen (Unternehmungsgesellschaften), die in Lettland arbeiten, müssen die Staatssprache in dem Umfang verstehen und benutzen, wie es zur Ausübung ihrer professionellen und Amtspflichten notwendig ist, oder selbst eine Übersetzung in die Staatssprache sicherstellen.

(5) Der Umfang der Kenntnisse der Staatssprache, der für die in Absatz 1, 2 und 3 dieses Paragraphen genannten Personen notwendig ist, sowie die Ordnung für die Überprüfung der Kenntnisse in der Staatssprache wird vom Ministerkabinett geregelt.

Art. 7

(1) In staatlichen und kommunalen Behörden, Gerichten und in den dem Gerichtssystem zugehörigen Behörden, in staatlichen und kommunalen Unternehmen sowie in Unternehmungsgesellschaften, bei denen der überwiegende Kapitalanteil dem Staat oder der Kommune zusteht, ist Sprache der Sitzungen und der sonstigen Arbeitszusammenkünfte die Staatssprache. Wenn der Veranstalter es als notwendig erachtet, im Verlauf der Zusammenkunft eine Fremdsprache zu benutzen, stellt er eine Übersetzung in die

Staatssprache sicher.

(2) In allen anderen Fällen stellt der Veranstalter in Sitzungen und bei anderen Arbeitszusammenkünften, bei denen eine Fremdsprache benutzt wird, eine Übersetzung in die Staatssprache sicher, wenn dies auch nur von einem der Teilnehmer der Zusammenkunft verlangt wird.

Art. 8

(1) In staatlichen und kommunalen Behörden, Gerichten und in den dem Gerichtssystem zugehörigen Behörden, in staatlichen und kommunalen Unternehmen sowie in Unternehmungsgesellschaften, bei denen der überwiegende Kapitalanteil dem Staat oder einer Kommune zusteht, ist in der Buchführung sowie in Dokumenten die Staatssprache zu benutzen. Korrespondenz und Verständigung sonstiger Art mit dem Ausland können in einer Fremdsprache erfolgen.

(2) Beschäftigte privater Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen (Unternehmungsgesellschaften) sowie selbständig tätige Personen müssen dann die Staatssprache in der Buchführung sowie in Dokumenten benutzen, wenn ihre Tätigkeit legitime gesellschaftliche Interessen (öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Sittlichkeit, Schutz der Gesundheit, Schutz der Verbraucherrechte und des Arbeitsrechts, Sicherheit am Arbeitsplatz, öffentlich - administra-tive Aufsicht) berührt.

(3) Private Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen (Unternehmungsgesellschaften) sowie selbständig tätige Personen, die auf der Grundlage eines Gesetzes oder eines anderen normativen Aktes bestimmte öffentliche Funktionen ausüben, müssen in der Buchführung sowie in Dokumenten, die mit der Erfüllung der entsprechenden Funktion im Zusammenhang stehen, die Staatssprache benutzen.

(4) Statistische Übersichten, Jahresberichte, erfassende Dokumente der Buchführung und sonstige Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes oder eines anderen normativen Aktes bei staatlichen oder kommunalen Behörden einzureichen sind, sind in der Staatssprache abzufassen.

Art. 9

Verträge natürlicher und juristischer Personen über die Erbringung von Dienstleistungen medizinischer Natur, der Gesundheitsfürsorge, der öffentlichen Sicherheit oder sonstiger öffentlicher Natur auf dem Territorium Lettlands sind in der Staatssprache abzuschließen. Sind die Verträge in einer Fremdsprache abgefasst, ist ihnen eine Übersetzung in der Staatssprache beizufügen.

Art. 10

(1) Sämtliche Behörden, Organisationen oder Unternehmen (Unternehmergesellschaften) stellen die Annahme und die Bearbeitung von in der Staatssprache abgefassten Dokumenten sicher.

(2) Staatliche und kommunale Behörden, Gerichte und dem Gerichtssystem zugehörige Behörden sowie staatliche und kommunale Unternehmen (Unternehmergesellschaften) nehmen nur in der Staatssprache Dokumente von Personen entgegen und bearbeiten diese, mit Ausnahme der in Absatz 3 und 4 dieses Artikels und in sonstigen Gesetzen geregelten Fälle. Die Bestimmungen dieses Artikels erstrecken sich nicht auf Eingaben von Personen bei Polizeibehörden und medizinischen Einrichtungen, bei Rettungsdiensten und sonstigen Einrichtungen in Fällen eiliger medizinischer Notrufe, der Begehung von Straftaten oder sonstiger Fälle von Gesetzesübertretungen sowie dann, wenn im Falle von Bränden, Unfällen oder sonstigen Unglücksfällen unverzichtbare Hilfe gerufen wird.

(3) Dokumente in einer Fremdsprache werden von Personen entgegengenommen, sofern diesen eine Übersetzung in der vom Ministerkabinett geregelten Ordnung oder eine notariell beglaubigte Übersetzung in die Staatssprache beigelegt ist. Dokumente, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Territorium Lettlands ausgegeben sind, benötigen keine Übersetzung in die Staatssprache.

(4) Staatliche und kommunale Behörden, Organisationen und Unternehmen (Unternehmergesellschaften) können aus dem Ausland empfangene Dokumente ohne Übersetzung in die Staatssprache entgegennehmen und bearbeiten.

Art. 11

(1) Veranstaltungen von staatlichen und kommunalen Behörden, von Gerichten und von dem Gerichtssystem zugehörigen Behörden, von staatlichen und kommunalen Unternehmen sowie von Unternehmergesellschaften, bei denen der überwiegende Kapitalanteil dem Staat oder einer Kommune zusteht, werden in der Staatssprache durchgeführt. Wird während der Veranstaltung eine Fremdsprache benutzt, stellt der Veranstalter die Übersetzung in die Staatssprache sicher.

(2) Auf Veranstaltungen, die auf dem Territorium Lettlands durchgeführt werden und an denen ausländische natürliche und juristische Personen teilnehmen und an deren Durchführung gleichzeitig in Absatz 1 dieses Artikels erwähnte Institutionen beteiligt sind, ist die Staatssprache eine der Arbeitssprachen, und der Veranstalter der Maßnahme stellt die Übersetzung in die Staatssprache sicher. In den vom Ministerkabinett geregelten Fällen kann das Zentrum für Staatssprache den Veranstalter der Maßnahme von dieser Forderung

entbinden.

(3) Unter Beachtung der Zielsetzung dieses Gesetzes und des in Artikel 2 dieses Gesetzes enthaltenen Grundprinzips des Sprachgebrauchs können vom Ministerkabinett Fälle geregelt werden, in denen unter Beachtung der legitimen gesellschaftlichen Interessen auch die Veranstalter sonstiger auf dem Territorium Lettlands stattfindender Maßnahmen verpflichtet werden können, während der Veranstaltungen die Übersetzung in die Staatssprache sicherzustellen.

(4) Die Benutzung der Sprache auf Versammlungen, Demonstrationmärschen und Pikette¹⁰⁷ wird durch das Gesetz "über Versammlungen, Demonstrationmärsche und Pikette" geregelt.

Art. 12

In den Struktureinheiten der Nationalen Streitkräfte ist ausschließlich die Staatssprache zu benutzen, es sei denn, in sonstigen Gesetzen oder völkerrechtlichen Verträgen der Republik Lettland und völkerrechtlichen Verträgen über die Teilnahme der Nationalen Streitkräfte an internationalen Operationen oder Übungen ist etwas anderes vorgesehen.

Art. 13

Gerichtsverfahren in der Republik Lettland werden in der Staatssprache durchgeführt. Das Recht, vor Gericht eine Fremdsprache zu benutzen, wird durch die Gerichtsordnung und die Prozessgesetze geregelt.

Art. 14

In der Republik Lettland wird das Recht garantiert, eine Ausbildung in der Staatssprache zu erhalten. Der Gebrauch der Staatssprache in der Bildung wird durch die Bildungsgesetze geregelt.

Art. 15

Die notwendigen Arbeiten zur Erlangung eines wissenschaftlichen Grades sind in der Staatssprache oder in einer Fremdsprache mit beigefügter Übersetzung der ausführlichen Zusammenfassung in die Staatssprache einzureichen. Die öffentliche Verteidigung kann in

¹⁰⁷ Anm: Pikette sind nach der Legaldefinition des Versammlungsgesetzes (Art. 1 Abs. 4) schweigende Demonstrationen einer einzelnen oder mehrerer Personen mit Plakaten und Losungen.

der Staatssprache oder in einer Fremdsprache erfolgen – gemäß Übereinkunft mit dem Autor und bei Einwilligung des Gremiums, das den Grad verleiht.

Art. 16

Die Sprache der Ausstrahlung der öffentlichen Medien wird durch das Gesetz über Radio und Fernsehen geregelt.

Art. 17

(1) Öffentlich zur Vorführung gelangende Kinofilme, Videofilme oder Fragmente von diesen sind unter Berücksichtigung der geltenden Normen der Literatursprache entweder in der Staatssprache zu vertonen oder zu übersprechen oder aber parallel zur originalen Tonbegleitung mit Untertiteln in der Staatssprache zu versehen.

(2) In den in diesem Art. genannten Fällen sind parallel auch Untertitel in einer Fremdsprache zulässig. Die Untertitel in der Staatssprache erscheinen an der wichtigsten Stelle und dürfen in Bezug auf Form und Inhalt nicht kleiner oder schmaler als die Untertitel in der Fremdsprache sein.

Art. 18

(1) In der Republik Lettland sind Ortsbezeichnungen in der Staatssprache zu bilden und zu benutzen.

(2) Die Bezeichnungen von auf dem Territorium Lettlands gegründeten Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Unternehmen (Unternehmergesellschaften) sind in der Staatssprache zu bilden und zu benutzen, ausgenommen die in anderen Gesetzen geregelten Fälle.

(3) Bezeichnungen der in Artikel 11 dieses Gesetzes angeführten Veranstaltungen sind in der Staatssprache zu bilden und zu benutzen, ausgenommen in anderen Gesetzen geregelte Fälle.

(4) Auf dem Territorium der Livenküste werden Ortsbezeichnungen, Bezeichnungen von Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Unternehmen (Unternehmergesellschaften) sowie Bezeichnungen der auf diesem Territorium stattfindenden Veranstaltungen auch in livischer Sprache gebildet und benutzt.

(5) Die Bildung und Benutzung von Bezeichnungen werden durch Bestimmungen des Ministerkabinetts geregelt.

Art. 19

(1) Personennamen werden in Übereinstimmung mit den Traditionen der lettischen Sprache abgeleitet und entsprechend den geltenden Normen der Literatursprache unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels geschrieben.

(2) Im Pass oder in der Geburtsurkunde ist ergänzend zum Vornamen und Familiennamen der Person, der entsprechend den geltenden Normen der lettischen Sprache abgeleitet wurde, die historische Form des Familiennamens dieser Person oder die Originalform des Personennamens einer anderen Sprache in einer Transliteration des lateinischen Alphabets anzugeben, wenn die Person oder die Eltern einer minderjährigen Person dies wünschen und anhand von Dokumenten belegen können.

(3) Die Schreibweise und Identifizierung des Vornamens und Familiennamens sowie die Schreibweise und Benutzung von Personennamen anderer Sprachen werden durch Bestimmungen des Ministerkabinetts geregelt.

Art. 20

(1) Stempel- und Siegeltexte, ausgenommen die in Absatz 3 dieses Artikels genannten, sind in der Staatssprache zu bilden, sofern Stempel und Siegel auf Dokumente gesetzt werden, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Gesetzes oder sonstiger normativer Akte in der Staatssprache auszufertigen sind.

(2) Formulartexte, ausgenommen die in Absatz 3 dieses Artikels genannten, sind in der Staatssprache zu bilden, sofern die Formulare zur Ausfertigung solcher Dokumente verwandt werden, die entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes oder sonstiger normativer Akte in der Staatssprache auszufertigen sind.

(3) Stempel- und Siegeltexte sowie Formulartexte von staatlichen und kommunalen Behörden, von Gerichten und von den dem Gerichtssystem zugehörigen Behörden, von staatlichen und kommunalen Unternehmen sowie von Unternahmergesellschaften, bei denen der überwiegende Kapitalanteil dem Staat oder einer Kommune zusteht, sind in der Staatssprache zu bilden, ausgenommen die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Fälle. Diese Bestimmung gilt auch für private Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen (Unternahmergesellschaften) sowie selbständig tätige Personen, die aufgrund eines Gesetzes oder eines sonstigen normativen Aktes bestimmte öffentliche Funktionen ausüben, wenn die Benutzung von Stempeln, Siegeln oder Formularen mit der Ausübung der entsprechenden Funktion im Zusammenhang steht.

(4) Das Ministerkabinettt legt die Fälle fest, in denen die in Absatz 3 dieses Artikels

angeführten Institutionen und Personen bei der Herstellung und Benutzung von Stempeln, Siegeln und Formularen parallel zur Staatssprache auch eine Fremdsprache benutzen können.

(5) Wird parallel zur Staatssprache in Texten von Stempeln, Siegeln und Formularen auch eine Fremdsprache benutzt, muss dem Text in der Staatssprache die wichtigste Stelle eingeräumt werden, und er darf in Bezug auf Form und Inhalt nicht kleiner oder schmaler als der Text in der Fremdsprache sein.

Art. 21

(1) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit vorgesehene Mitteilungen von staatlichen und kommunalen Behörden, von Gerichten und von dem Gerichtssystem zugehörigen Behörden, von staatlichen und kommunalen Unternehmen sowie von Unternehmersgesellschaften, bei denen der überwiegende Kapitalanteil dem Staat oder einer Kommune gehört, sind ausschließlich in der Staatssprache abzugeben, ausgenommen die in Absatz 5 dieses Artikels angeführten Fälle. Diese Bestimmung gilt auch für private Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen (Unternehmersgesellschaften) sowie selbständig tätige Personen, die aufgrund eines Gesetzes oder eines sonstigen normativen Aktes bestimmte öffentliche Funktionen ausüben, wenn die Verbreitung der Information mit der Ausübung der entsprechenden Funktion im Zusammenhang steht.

(2) Informationen auf Etiketten und Markierungen der in Lettland hergestellten Waren sowie Gebrauchsanweisungen und Aufschriften auf den hergestellten Produkten, auf deren Verpackungen oder Großbehältern müssen in der Staatssprache erfolgen. Wird parallel zur Staatssprache auch eine Fremdsprache benutzt, muss dem Text in der Staatssprache die wichtigste Stelle eingeräumt werden, und er darf in Bezug auf Form und Inhalt nicht kleiner oder schmaler als der Text in der Fremdsprache sein. Diese Bestimmungen erstrecken sich nicht auf für den Export bestimmte Waren.

(3) Sämtlichen importierten Gütern, bei denen in der Markierung, in der Gebrauchsanweisung, in den Garantiedokumenten oder in den technischen Daten Informationen in einer Fremdsprache enthalten sind, ist eine Übersetzung dieser Informationen in die Staatssprache beizufügen.

(4) In Aufschriften, Aushängen, Anschlagzetteln, Plakaten, Bekanntmachungen oder anderen Meldungen enthaltene Informationen sind, wenn diese legitime öffentliche Interessen berühren und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit an öffentlich zugänglichen Orten vorgesehen sind, in der Staatssprache zu erteilen, ausgenommen die in Absatz 5 dieses Artikels genannten Fälle.

(5) Unter Beachtung der Zielsetzung dieses Gesetzes und des in Artikel 2 dieses Gesetzes

enthaltenen Grundprinzips des Sprachgebrauchs werden vom Ministerkabinett Fälle geregelt, in denen bei zur Unterrichtung der Öffentlichkeit vorgesehenen, an öffentlich zugänglichen Orten erteilten Informationen parallel zur Staatssprache die Benutzung einer Fremdsprache zu erlauben ist.

(6) Vom Ministerkabinett werden auch die Fälle, in denen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Institutionen und Personen Informationen in einer Fremdsprache erteilen können, sowie die Ordnung zur Sprachbenutzung im Hinblick auf die in Absatz 1, 2, 3 und 4 vorgesehenen Informationen geregelt.

(7) Wird parallel zur Staatssprache in der Mitteilung auch eine Fremdsprache benutzt, muss dem Text in der Staatssprache die wichtigste Stelle eingeräumt werden, und er darf in Bezug auf Form und Inhalt nicht kleiner oder schmaler als der Text in der Fremdsprache sein.

Art. 22

(1) In spezieller Literatur für den Unterricht, in der technischen und in der Buchhaltungsdokumentation ist eine einheitliche Terminologie zu benutzen. Die Bildung und Benutzung der Begriffe wird von der Terminologiekommission der Akademie der Wissenschaften Lettlands (fortan: Terminologiekommission) geregelt. Neue Begriffe und deren Standarddefinitionen sind im offiziellen Verkehr nur nach Bestätigung durch die Terminologiekommission und Veröffentlichung in der Zeitung "Latvijas Vēstnesis" zu benutzen.

(2) Die Ordnung der Terminologiekommission wird vom Ministerkabinett bestätigt.

Art. 23

(1) Im offiziellen Verkehr ist die lettische Sprache unter Berücksichtigung der geltenden Normen der Literatursprache zu benutzen.

(2) Die Normen der lettischen Literatursprache werden von der Expertenkommission für die lettische Sprache des Staatssprachenzentrums kodifiziert.

(3) Die Ordnung der Expertenkommission für die lettische Sprache und die Normen der lettischen Literatursprache werden vom Ministerkabinett bestätigt.

Art. 24

(1) Die staatlichen und kommunalen Institutionen sind verpflichtet, die materielle Basis zur Erforschung, Pflege und Entwicklung der lettischen Sprache sicherzustellen.

(2) Der Staat stellt die Ausarbeitung einer Staatssprachenpolitik sicher und bezieht in sie

die wissenschaftliche Erforschung, den Schutz und den Unterricht der lettischen Sprache ein; er verfolgt die Steigerung der Rolle der lettischen Sprache in der Volkswirtschaft und fördert das Verständnis seitens der Individuen und der Gesellschaft für die Sprache als einen nationalen Wert.

Art. 25

Personen, die sich der Nichtbeachtung der Normen dieses Gesetzes schuldig machen, sind nach der gesetzlich festgelegten Ordnung zur Verantwortung zu ziehen.

Art. 26

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes in der Republik Lettland obliegt dem Staatssprachenzentrum.

(2) Das Staatssprachenzentrum steht unter der Aufsicht des Justizministeriums; seine Ordnung wird vom Ministerkabinett bestätigt.

6. RVO über die Bildung, Schreibweise und den Gebrauch von Ortsnamen, Namen von Institutionen, Nichtregierungsorganisationen, Gesellschaften (Unternehmen) und Bezeichnungen von Ereignissen

vom 22. August 2000 (Auszug)

2. Ortsnamen in der Republik Lettland werden in lettischer Sprache gebildet und gebraucht; aber auf dem Territorium der Livischen Küste können Sie auch in der Sprache der Liven gebildet und gebraucht werden.

3. Alle Verwaltungsgebiete, bewohnten Plätze, Straßen und Immobilien können nur einen offiziellen Namen haben.

4. In den offiziellen in Lettisch geschriebenen Dokumenten werden Ortsnamen nach Maßgabe der geltenden Schreibregeln geschrieben, wobei ebenfalls die Traditionen der Schreibweise und des Gebrauchs von Ortsnamen berücksichtigt werden. In anderen Typen von Texten können die Eigenheiten und Schreibtraditionen der betreffenden Region in Betracht gezogen werden.

7. Ortsnamen anderer Staaten in lettisch werden so eng wie möglich zur Aussprache in der Originalsprache geschrieben, es sei denn, in Lettland wird traditionell eine gegenüber der Originalsprache unterschiedliche Form gebraucht. Diese Ortsnamen werden mit Ausnahme der nicht deklinierbaren Worte in das grammatische System der lettischen Sprache einbezogen (mit maskulinen und femininen Endungen in Singular und Plural), wobei die Regeln der Schreibweise der passenden Namen in der betreffenden Sprache und die geltenden

Normen der lettischen Sprache berücksichtigt werden.

9. Die Namen von staatlichen und kommunalen Einrichtungen, Gerichten und von zum Justizsystem gehörenden Einrichtungen, staatliche und kommunale Unternehmen sowie von auf dem Territorium Lettlands errichteten Unternehmen, bei denen der Staat oder eine Kommune den größten Kapitalanteil hält, werden mit Ausnahme der in anderen Gesetzen vorgesehenen Fälle in Lettisch gebildet und gebraucht; auf dem Territorium der Livischen Küste können diese Namen auch in der Sprache der Liven gebildet und gebraucht werden.

10. Die genauen Namen der in § 9 genannten Institutionen (Symbole der Institutionen, die als Identifizierung hinsichtlich des Status der Rechtsperson verwandt werden) In der Staatssprache werden nach Maßgabe der Schreibnormen der lettischen Sprache gebildet und geschrieben. In den symbolischen Namen können Neologismen sowie Worte und Ausdrücke in den klassischen Sprachen, die traditionell in den Kulturen vieler Völker genutzt werden, gebraucht werden, wenn sie in das Klang- und Formsysteem der lettischen Sprache adaptiert werden können.

11. In der Schreibweise von Namen sozialer Organisationen, privater Organisationen und Unternehmen (Gesellschaften) werden im Rahmen der administrativen Überwachung nur die Buchstaben des lettischen oder lateinischen Alphabets benutzt. In den Namen sozialer Organisationen, privater Organisationen (Unternehmen) werden keine Worte oder Ausdrücke genutzt, die die öffentliche Moral beleidigen.

14. Die Titel von Veranstaltungen, die von staatlichen oder kommunalen Institutionen, Gerichten oder zum Justizsystem gehörenden Einrichtungen, staatlichen oder kommunalen Unternehmen sowie Unternehmen, an den der Staat oder eine Kommune den größten Kapitalanteil hält, organisiert werden, werden in der Staatssprache gebildet und gebraucht.

15. Werden eine oder mehrere Fremdsprachen als Arbeitssprachen in Veranstaltungen, die von staatlichen oder kommunalen Institutionen, Gerichten oder zum Justizsystem gehörenden Einrichtungen, staatlichen oder kommunalen Unternehmen sowie Unternehmen, an den der Staat oder eine Kommune den größten Kapitalanteil hält, organisiert werden, gebraucht, kann der Titel der Veranstaltung in allen Arbeitssprachen gebildet werden; der Titel in der Staatssprache muss aber im Vordergrund stehen.

17. Namen von privaten Gesellschaften (Unternehmen), die in Paragraf 11 genannt sind, werden ab dem 1. Januar 2001 mit Buchstaben des lateinischen Alphabets geschrieben und gebraucht.

7. RVO über die Schreibweise von Vor- und Nachnamen

vom 22. August 2000 (Auszug)

3. Werden Vor- und Nachname in lettischer Sprache geschrieben und gebraucht sind in den Niederschriften die folgenden Grundregeln zu beachten:

3. 1. Der Name einer Person (die Namen) und der Nachname (Doppelname) sind Personennamen, die in den grundlegenden Dokumenten in lettischer Sprache geschrieben werden;

3. 2. Vor- und Nachname werden nach Maßgabe der Schreibnormen der lettischen Sprache und der Buchstaben des lettischen Alphabets geschrieben;

3. 3. Jeder Vor- und Nachname hat eine Endung entsprechend dem grammatischen System der lettischen Sprache mit maskulinem oder femininem Geschlecht entsprechend dem Geschlecht der Person (mit Ausnahme der allgemeinen Geschlechtsfamilienformen mit femininer Endung für Personen beiderlei Geschlechts);

3. 4. Nicht zu deklinieren in der lettischen Sprache sind Vor- und Familiennamen ausländischer Herkunft mit der Endung ā, ē, ī, o, u, ū.

4. Ausländische Vor- und Nachnamen werden geschrieben in der lettischen Sprache (ausgedrückt mit Klang und Buchstaben der lettischen Sprache) so eng wie möglich zur Aussprache in der Originalsprache und nach Maßnahme der Regeln für die Schreibweise ausländischer Substantive und der Normen gemäß Artikel 3 dieser RVO.

5. Wird ein neuer Personalausweis auf der Grundlage der auf dem Territorium der Republik Lettland ausgestellten Urkunde des Personenstandsregisters ausgestellt, wird es in der Staatssprache geschrieben.

6. Die Institution, die einen Personalausweis ausstellt oder wiederausstellt, schreibt den Vor- und Nachnamen nach Maßgabe der Anforderungen der Artikel 3 und 4 dieser RVO, und sofern eine Gleichstellung erforderlich ist, werden Vor- und Nachname an die geltenden Sprachnormen angepasst (fortan: Gleichstellung). Gleichstellung ist keine Änderung des Vor- und Nachnamens. Die Institution, die eine Gleichstellung vornimmt, unterrichtet das Einwohnerregister innerhalb von sieben Tagen.

8. Wünscht eine Person dies und legt sie Schriftstücke vor, die die historische oder ursprüngliche Form ihres Nachnahmen nachweisen,

8. 1. geben die in Art. 7. 2. und 7. 3. dieser RVO bezeichneten Institutionen in den Dokumenten an einer bestimmten Stelle die historische Form, die ursprüngliche Form oder die transliterierte Form (Buchstabe für Buchstabe aus anderen Alphabeten übertragen) des

Nachnamens dieser Person in lateinischer Schreibweise an;

8. 2. die in Art. 7. 1. erwähnten Institutionen tragen zusätzlich in den Dokumenten, die die Registrierung des Personenstands nachweisen, in der Spalte „Nachname, Name“ die historische Form des Namens oder Nachnamens, die ursprüngliche Form oder die transliterierte Form in der Schrift des lateinischen Alphabets nach Maßgabe der Aufzeichnungen in den Dokumenten der Person ein.

9. In nicht in § 8 erwähnten Dokumenten werden Personennamen in Lettisch geschrieben; auf Wunsch des betroffenen ist aber die ursprüngliche, der historische oder transliterierte Form in der Schrift des lateinischen Alphabets zusätzlich einzutragen.

10. Die Form des in Lettisch geschriebenen Personennamens ist rechtlich identisch mit der ursprünglichen, historischen oder transliterierten Form in der Schrift des lateinischen Alphabets.

8. RVO über den Gebrauch von Fremdsprachen in Siegeln, Stempeln und gedruckten Formularen

vom 22. August 2000 (Auszug)

1. Diese Bestimmungen betreffen Fälle, in denen:

1. 1. staatliche und lokale Verwaltungsbehörden, Gerichte und zum Gerichtssystem gehörende Einrichtungen sowie staatliche und lokale Unternehmen, in denen der Staat oder eine lokale Selbstverwaltung den größten Kapitalanteil besitzen, zusammen mit der offiziellen Sprache auch Fremdsprachen bei der Schaffung und beim Gebrauch von Siegeln, Stempeln und gedruckten Formularen verwenden dürfen;

1. 2. private Institutionen, Organisationen, Unternehmen (Gesellschaften) und Selbständige, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften bestimmte öffentliche Funktionen wahrnehmen, zusammen mit der offiziellen Sprache auch Fremdsprachen bei der Schaffung und beim Gebrauch von Siegeln, Stempeln und gedruckten Formularen verwenden dürfen.

2. Das Außenministerium und ihm untergeordnete Einrichtungen können bei Wahrnehmung von Funktionen, die auswärtige Angelegenheiten betreffen, zusammen mit der offiziellen Sprache auch Fremdsprachen in Siegeln, Stempeln und gedruckten Formularen verwenden.

3. Der gebrauch von Fremdsprachen zusammen mit der offiziellen Sprache ist ebenfalls erlaubt in der Korrespondenz mit internationalen Organisationen, die in Lettland tätig sind.

4. In der Korrespondenz mit ausländischen Adressaten, können ausländische Sprachen

zusammen mit der offiziellen Sprache in Siegeln, Stempeln und gedruckten Formularen verwandt werden.

5. Wird eine Fremdsprache zusammen mit der offiziellen Sprache gebraucht, ist der Text in der offiziellen Sprache in vorderer Lage zu platzieren; er darf weder nach Form noch nach dem Inhalt kleiner oder enger als der Text in der Fremdsprache sein.

9. RVO über die lettischen Bürgerpässe

vom 24. Oktober 1995 in der Fassung vom 21. Oktober 1997 (Auszug)

6. Name und Nachname der betreffenden Person sind in Übereinstimmung mit den Schreibregeln der lettischen Sprache einzutragen. Wenn es der Betreffende wünscht, wird die ursprüngliche Form des betreffenden Namens oder Nachnamens auf der Grundlage des dies unterstützenden Dokuments unter dem Titel „Besondere Anmerkungen“ eingetragen. Das Dokument, das die ursprüngliche Form des betreffenden Namens oder Nachnamens bestätigt, ist von dem Betroffenen vorzulegen.

10. Bildungsgesetz

vom 29. Oktober 1998 in der Fassung vom 5. Februar 2004¹⁰⁸

(Auszug)

Art. 3 Recht auf Bildung

Bürger der Republik Lettland und Personen, die einen Anspruch auf einen von der Republik Lettland ausgestellten Pass haben, Personen, denen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, sowie Bürger der Europäischen Union, denen eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, sowie deren Kinder haben unabhängig von ihren Eigentumsverhältnissen, ihrem sozialen Status, ihrer Rasse, ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, ihrer religiösen und politischen Überzeugung, ihres Gesundheitszustands, ihrer Beschäftigung und ihres Wohnorts ein gleiches Recht auf Bildung.

Art. 9 Sprache im Bildungsbereich

(1) In staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen wird Bildung in der Staatssprache erworben.

¹⁰⁸ Latvijas Vestnesis vom 17.11.1998 Nr. 343/344, geändert durch RVO vom 7.1.2000, Latvijas Vestnesis vom 8.1.2000 Nr. 6.

- (2) In einer anderen Sprache kann Bildung erlangt werden:
- 1) in privaten Bildungseinrichtungen;
 - 2) in den staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen, in denen Bildungsprogramme für Minderheiten durchgeführt werden. Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft legt die Fächer der Programme, die in der Staatssprache zu unterrichten sind, fest;
 - 3) in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Bildungseinrichtungen.
- (3) Jeder Auszubildende eignet sich die Staatssprache an und legt eine Prüfung über die Kenntnisse der Staatssprache in dem vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft festgelegten Umfang und Verfahren ab, um die Grundbildung oder mittlere Bildung zu erlangen.
- (4) Die Berufsqualifikationsexamen sind in der Staatssprache abzulegen.
- (5) Werke, die zum Erwerb eines akademischen (Bachelor, Magister) oder wissenschaftlichen (Doktor) Grades vorgelegt werden, sind mit Ausnahme der in sonstigen Gesetzen vorgesehenen Fälle in der Staatssprache abzufassen und zu verteidigen.
- (6) Verfahren der Erhöhung der beruflichen Qualifikation und Weiterbildung, die aus dem staatlichen oder aus dem Haushalt einer kommunalen Selbstverwaltung finanziert werden, finden in der Staatssprache statt.

Art. 10 Bildung und Religion

- (1) Das Bildungssystem gewährleistet die Freiheit des Gewissens. Die Schüler haben die Wahl, in christlicher Religion oder in Ethik oder zusammen in christlicher Religion und Ethik unterrichtet zu werden.
- (2) Das Gesetz über religiöse Organisationen regelt die Beziehungen zwischen den Lehrinrichtungen und den religiösen Organisationen.

Art. 41 Bildungsprogramme für Minderheiten

- (1) Die Bildungsprogramme für Minderheiten werden entsprechend den staatlichen Bildungsstandards und auf der Grundlage der vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft bestätigten Musterprogramme für die allgemeine Bildung von den Bildungseinrichtungen selbst ausgearbeitet.
- (2) In die Bildungsprogramme werden die Inhalte, die für die Aneignung der jeweiligen

Kultur und für die Integration der Minderheiten in die Gesellschaft erforderlich sind, aufgenommen.

(3) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft legt die Fächer der Bildungsprogramme für Minderheiten fest, die in der Staatssprache zu unterrichten sind.

Art. 59 Mittel der Finanzierung des Bildungssystems

(1) Staatliche Bildungseinrichtungen werden nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsgesetzes aus dem Staatshaushalt finanziert. Bildungseinrichtungen der Kommunen werden aus den lokalen Haushalten finanziert. Der Staat beteiligt sich an der Finanzierung von Bildungseinrichtungen in den gesetzlich festgelegten Fällen.

(2) Private Bildungseinrichtungen werden von ihren Gründern finanziert. Staatliche und lokale Behörden beteiligen sich an der Finanzierung privater Bildungseinrichtungen nach Maßgabe der Verordnungen der Regierung über die Mindestkosten der Implementierung von Bildungsprogrammen für einen Auszubildenden, sofern diese Bildungseinrichtungen Bildungsprogramme der Grund- oder allgemeinen mittleren Bildung in der Staatssprache umsetzen.

(3) Spezielle Bildungseinrichtungen sowie spezielle Bildungsklassen- und Gruppen in allgemeinen Bildungseinrichtungen werden aus dem Staatshaushalt nach Maßgabe der von der Regierung festgelegten Verfahren finanziert.

(4) Bildungseinrichtungen können ergänzende Finanzmittel erhalten:

- 1) in Form von Spenden und Geschenken,
 - 2) durch Erweisung entgeltlicher Dienste, die in den Satzungen oder Verfassungen der Einrichtung vorgesehen sind,
 - 3) aus sonstigen Einkünften.
- (5) Bildungsfördereinrichtungen werden durch ihre Gründer finanziert.

Übergangsbestimmungen

...

9. Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 des vorliegenden Gesetzes treten stufenweise in Kraft, und zwar:

- 1) in den Hochschulen am 1. September 1999.

2) Ab dem 1. September 1999 leiten die staatlichen und kommunalen Einrichtungen der allgemeinen Bildung die Verwirklichung der Bildungsprogramme für Minderheiten oder den Übergang zur Staatssprache als Unterrichtssprache ein.

3) Ab dem 1. September 2004 wird der Unterricht in den staatlichen und kommunalen Einrichtungen der allgemeinen mittleren Bildung, der das Bildungsprogramm einer nationalen Minderheit umsetzt, ab der zehnten Klasse in der Staatssprache gemäß den staatlichen Standards für die mittlere Bildung durchgeführt; in den staatlichen und kommunalen Einrichtungen der beruflichen Ausbildung wird der Unterricht ab dem ersten Kurs in der Staatssprache gemäß den staatlichen Standards für die Berufsschule oder die Standards für die mittlere berufliche Bildung durchgeführt. Die staatlichen Standards für die allgemeine mittlere Bildung, die Berufsschulstandards und die staatlichen Standards für die berufliche mittlere Ausbildung gewährleisten die Aneignung des Unterrichtsinhalts in der Staatssprache in nicht weniger als drei Fünfteln der gesamten Unterrichtsstundenbelastung des Unterrichtsjahrs, einschließlich der Fremdsprachen, und gewährleisten des Unterrichtsinhalts, der mit der Sprache, Identität und Kultur der nationalen Minderheit im Zusammenhang steht, in der Sprache der nationalen Minderheit.

11. Gesetz über die allgemeine Bildung

vom 10. Juni 1999¹⁰⁹

(Auszug)

Art. 30 Umsetzung der Programme der Grundbildung

(1) Die Programme der Grundbildung werden in 9 Jahren umgesetzt.

(2) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft regelt das Verfahren, in dem ein Programm der Grundbildung verkürzt oder verlängert werden kann.

(3) In Anfangsschulen¹¹⁰ wird ein Teil der Programme der Grundbildung durchgeführt.

(4) In den Grundschulen werden die Programme der Grundbildung vollständig durchgeführt.

¹⁰⁹ Latvijas Vestnesis vom 22.7.1999 Nr. 213, Latvijas Vestnesis vom 13.10.1999 Nr. 335/336; deutsche Übersetzung *Roberts Putnis*.

¹¹⁰ In kleineren Orten und häufig auf dem Lande gelegene Schulen zumeist mit den ersten vier Klassen.

(5) Die Programme der Grundbildung können mit einem Bildungsprogramm für Minderheiten kombiniert werden, indem die jeweilige Minderheitensprache sowie die mit der Identität und der Integration der Minderheit in die Gesellschaft Lettlands verbundenen Inhalte aufgenommen werden.

Art. 42 Spezielle Einrichtungen der allgemeinen mittleren Bildung

(1) Bildungseinrichtungen sind berechtigt, Programme der allgemeinen mittleren Bildung¹¹¹ in folgenden Richtungen auszuarbeiten:

- 1) der allgemeinen Bildung, die durch eine Gruppe von Bildungsprogrammen ohne besondere Spezialfächer festgelegt wird;
- 2) der humanistischen und sozialwissenschaftlichen Richtung, die durch eine Gruppe von Bildungsprogrammen mit besonderen Spezialfächern der humanistischen und Sozialwissenschaften festgelegt wird;
- 3) der mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Richtung, die durch eine Gruppe von Bildungsprogrammen mit besonderen Spezialfächern der mathematischen, technischen und Naturwissenschaften festgelegt wird;
- 4) der beruflichen Richtung, die von einer Gruppe von Bildungsprogrammen mit besonderer berufsbezogener Orientierung festgelegt wird.

(2) Ein Programm der allgemeinen mittleren Bildung der betreffenden Spezialrichtung kann mit einem Bildungsprogramm für die Minderheiten kombiniert werden, indem die jeweilige Minderheitensprache und die mit der Identität und Integration der Minderheit in die Gesellschaft Lettlands verbundenen Inhalte aufgenommen werden.

12. Regeln über die staatlichen Standards der Primärbildung

vom 5. Dezember 2000 in der Fassung vom 14. Oktober 2003 (Auszug)

4. Der obligatorische Inhalt der Primärbildungsprogramme setzt sich aus folgenden Bildungsprogrammen zusammen:

4. 1. Sprache,

4. 2. Grundlagen der Technologie und Wissenschaften,

¹¹¹ 10. – 12. Klasse.

4. 3. Künste;

4. 4. Menschen und Gesellschaft.

6. Der Inhalt der Primärbildungsprogramme wird in folgenden Fächern implementiert:

6. 1. Lettische Sprache,

6. 2. Minderheitensprache (wenn ein Minderheitenbildungsprogramm implementiert wird),

6. 3. Fremdsprache,

6. 4. Literatur,

6. 5. Mathematik (Algebra und Geometrie),

6. 6. Naturwissenschaften,

6. 7. Physik,

6. 8. Chemie,

6. 9. Biologie,

6. 10. Geografie,

6. 11. Informatik,

6. 12. Musik,

6. 13. visuelle Künste,

6. 14. Geschichte,

6. 15. Sozialwissenschaften (Staatsbürgerkunde, Einführung in die Ökonomie, Gesundheitserziehung),

6. 16. Ethik und/oder christliche Lehre,

6. 17. Haushalt (Handwerk), und

6. 18. Sport.

Der Gebrauch der lettischen Sprache in Primärbildungsprogrammen für Minderheiten wird in

den vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft bestätigten Musterprimärbildungsprogrammen und den lizenzierten Bildungsprogrammen der Lehreinrichtungen festgelegt. Diese umfassen das Fach, unter dem die in 6. 1. und 6. 4. aufgelisteten Schulfächer verbunden werden.

11. Aufgaben der Staatsprüfung am Ende der 3. Klasse sind die folgenden:

11. 1. ein Test in einem kombinierten Lerninhalt und

11.2. ein Test in der lettischen Sprache (abzulegen von Schülern, die das Bildungsprogramm einer nationalen Minderheit absolvieren).

12. Aufgaben der Staatsprüfung am Ende der 6. Klasse sind die folgenden:

12. 1. ein Test in der lettischen Sprache,

12. 2. ein Test in Mathematik und

12. 3. ein test in der Minderheitensprache (abzulegen von Schülern, die das Bildungsprogramm einer nationalen Minderheit absolvieren).

13. Aufgaben der Staatsprüfung am Ende der 9. Klasse sind die folgenden:

13. 1. eine Prüfung in der lettischen Sprache und Literatur,

13. 2. eine Prüfung in Mathematik,

13. 3. eine Prüfung in Geschichte,

13. 4. eine Prüfung in der Minderheitensprache (abzulegen von Schülern, die das Bildungsprogramm einer nationalen Minderheit absolvieren) und

13. 5. maximal drei Tests in den Unterrichtsfächern, die in § 6 dieser Regeln aufgelistet sind.

13. Regeln über die staatlichen Standards der allgemeinen Sekundärschulbildung

vom 5. Dezember 2000 in der Fassung vom 17. Februar 2004 (Auszug)

5. Der obligatorische Inhalt der allgemeinen Sekundärbildungsprogramme (fortan - Bildungsprogramme) umfasst die folgenden Bildungsfelder, die die geeigneten Fächer verbinden:

5. 1. Sprachbereich:

5. 1. 1. Lettische Sprache,

5. 1. 2. Literatur,

5. 1. 3. Erste Fremdsprache,

5. 1. 4. Minderheitensprache und Literatur (in Bildungsprogrammen für Minderheiten) oder eine zweite Fremdsprache;

5. 2. Bereich Sozialwissenschaften:

5. 2. 1. Geschichte,

5. 2. 2. Grundlage der Ökonomie,

5. 2. 3. Philosophie, Geografie, Psychologie, Politik und Recht, Heim- und Gesundheitserziehung,

5. 2. 4. Sport;

5. 3. Bereich Mathematik, Natur- und technische Wissenschaften:

5. 3. 1. Mathematik,

5. 3. 2. angewandte Informatik,

5. 3. 3. Physik (einschließlich Astronomie), Chemie, Biologie, Gesundheitserziehung und Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) und

5. 4. Bereich Kultur: Musik oder Kulturgeschichte

Anlage 3 Obligatorische Fächer der verschiedenen Bildungsprogramme

1. Obligatorische Fächer für alle Bildungsprogramme sind:

1.2. für Schüler, die ein Minderheitenbildungsprogramm absolvieren:

1. 2. 1. Lettische Sprache und Literatur,

1. 2. 2. eine Minderheitensprache und Literatur,
1. 2. 3. eine erste Fremdsprache,
1. 2. 4. Mathematik (Algebra und Geometrie),
1. 2. 5. Geschichte,
1. 2. 6. Sport,
1. 2. 7. Grundlagen der Ökonomie und
1. 2. 8. angewandte Informatik

3. In einem Minderheitenbildungsprogramm:

3. 1. Ab 1. September 2004 werden beginnend mit Klasse 10 jedes Schuljahr mindestens fünf Fächer in Lettisch absolviert. Diese Fächer umfassen nicht lettische Sprache und Literatur. Die Aneignung von Lerninhalten in einer Minderheitensprache kann bis zum Umfang von zwei Fünfteln der Gesamtzahl der Stunden in einem Schuljahr vorgesehen werden.
3. 2. Während des Schuljahrs 2004/2005 werden in Klasse 11 und 12 sowie während des Schuljahrs 2005/2006 werden in Klasse 12 mindestens drei Fächer in Lettisch angeeignet.
3. 3. Ab 2007 ist der Inhalt staatlicher Testarbeiten Lettisch.

14. Gesetz über die rechtsprechende Gewalt

vom 15. Dezember 1992 in der Fassung vom 23. November 2001¹¹²

(Auszug)

Art. 21 Die Sprache der Gerichtsverfahren

(1) Gerichtsverfahren finden in der Republik Lettland in der offiziellen Sprache statt. Das Gericht kann auch eine andere Sprache des Gerichtsverfahrens zulassen, wenn dem die Parteien, ihre Rechtsanwälte und der Staatsanwalt zustimmen.

¹¹² Dt. Übersetzung nach der englischen Übersetzung (www.minelres.lv).

(2) Einem Verfahrensbeteiligten, der die Sprache des Gerichtsverfahrens nicht beherrscht, gewährleistet das Gericht das Recht, sich mit Hilfe eines Dolmetschers mit den Materialien des Falles vertraut zu machen und an der Tätigkeit des Gerichts teilzunehmen sowie das Recht, vor Gericht mit der Sprache aufzutreten, die diese Person beherrscht.

15. Zivilprozeßgesetz

vom 14. Oktober 1998 in der Fassung vom 17. Juni 2004¹¹³

(Auszug)

Art. 13 Sprache der Gerichtsverfahren

(1) Gerichtsverfahren werden in der offiziellen Sprache durchgeführt.

(2) In einer fremden Sprache abgefasste Dokumente werden von den Verfahrensbeteiligten mit einer im festgelegten Verfahren beglaubigten Übersetzung in die offizielle Sprache eingereicht.

(3) Das Gericht kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten und mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten einzelne Prozesshandlungen auch in einer anderen Sprache zulassen. Die Sitzungen des Gerichts sind in der offiziellen Sprache zu protokollieren, und die Urteile sind in der offiziellen Sprache zu verfassen.

(4) Mit Ausnahme von juristischen Personen gewährleistet das Gericht den Verfahrensbeteiligten, die die offizielle Sprache nicht beherrschen, das Recht, sich mit Hilfe eines Dolmetschers mit den Materialien der Sache vertraut zu machen und an dem Verfahren teilzunehmen.

16. Gesetz über das Verwaltungsverfahren

vom 25. Oktober 2001 in der Fassung vom 19. Januar 2004¹¹⁴

(Auszug)

Art. 110 Sprache gerichtlicher Verfahren

¹¹³ Latvijas Vestnesis vom 3.11.1998 Nr. 326; dt. Übers. *Roberts Putnis*.

¹¹⁴ Übersetzung nach der engl. Übersetzung des lettischen Parlaments (Tulkošanas un terminoloģijas centrs/Translation and Terminology Centre).

- (1) Gerichtsverfahren werden in der offiziellen Sprache durchgeführt.
- (2) In einer fremden Sprache abgefasste Dokumente werden von den Verfahrensbeteiligten mit einer im festgelegten Verfahren beglaubigten Übersetzung in die offizielle Sprache eingereicht.
- (3) Das Gericht kann auf Antrag eines Beteiligten in dem Verwaltungsverfahren und mit Zustimmung der anderen Verfahrensbeteiligten einzelne Prozesshandlungen auch in einer anderen Sprache zulassen. Die Sitzungen des Gerichts sind in der offiziellen Sprache zu protokollieren, und die Urteile sind in der offiziellen Sprache zu verfassen.
- (4) Mit Ausnahme der Vertreter juristischer Personen gewährleistet das Gericht den Beteiligten in einem Verwaltungsverfahren, die die offizielle Sprache nicht beherrschen, das Recht, sich mit Hilfe eines Dolmetschers mit den Materialien der Sache vertraut zu machen und an den Prozesshandlungen teilzunehmen.
- (5) Das Gericht kann nach seinem Ermessen auch einen Dolmetscher für eine juristische Person besorgen.

17. Gesetz über religiöse Organisationen

vom 7. September 1995 in der Fassung vom 19. Februar 1998¹¹⁵

(Auszug)

Art. 4 Gleichheit der Einwohner unabhängig von ihrer Einstellung zur Religion

- (1) Die direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte der Einwohner, die Schaffung von Vergünstigungen zugunsten der Einwohner sowie die Verletzung von Gefühlen und der Aufbau von Unfrieden gegenüber Einwohnern im Zusammenhang mit deren Einstellung zur Religion ist verboten. Personen, die diese Bestimmung schuldhaft verletzt haben, werden nach den gesetzlich festgelegten Regeln zur Verantwortung gezogen.
- (2) Niemand hat das Recht, unter Berufung auf seine religiösen Überzeugungen das Gesetz zu missachten.
- (3) Vom Staat ausgestellte Personalausweise beinhalten keinen Hinweis auf die Religion oder die Religionszugehörigkeit.

¹¹⁵ Latvijas Vestnesis vom 26.9.1995 Nr. 146, vom 15.12.1999 Nr. 416/419; dt. Übers. R. Putnis.

(4) Staatliche und kommunale Organe sowie nichtstaatliche Organisationen, Unternehmen und Handelsgesellschaften ist es nicht gestattet, von ihren Beschäftigten oder anderen Personen Auskunft über ihre Einstellung zur Religion oder ihre Religionszugehörigkeit zu verlangen.

Art. 5 Grundlagen der Beziehungen zwischen dem Staat und religiösen Organisationen

(1) In der Republik Lettland sind Staat und Kirche getrennt. Staatliche Institutionen sind weltlich; religiöse Organisationen nehmen staatliche Funktionen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen wahr.

(2) Der Staat schützt die gesetzlich vorgesehenen Rechte religiöser Organisationen. Der Staat, die Kommunen und ihre Einrichtungen sowie nichtstaatliche und sonstige Organisationen haben kein Recht, sich in die religiösen Aktivitäten religiöser Organisationen einzumischen.

(3) Der Staat erkennt das Recht der Eltern und Vormünder, die Kinder im Einklang mit ihrem Glaubensbekenntnis zu erziehen, an.

(4) (aufgehoben)

(5) Das Justizministerium ist zuständig für die Beziehungen zwischen dem Staat und religiösen Organisationen und erweist auf Ersuchen der religiösen Organisationen die erbetene Hilfe bei der Lösung organisatorischer, rechtlicher oder sonstiger Fragen.

(6) Staatliche Institutionen überwachen und kontrollieren die Übereinstimmung der Aktivitäten religiöser Organisationen mit den Rechtsvorschriften.

Art. 6 Religiöse Organisationen und Bildung

(1) Jedermann hat ein Recht auf religiöse Unterweisung entweder individuell oder mit anderen gemeinschaftlich in den Bildungseinrichtungen der religiösen Organisationen.

(2) In staatlichen und kommunalen Schulen können Personen, die diesen Wunsch in schriftlicher Form bekundet haben, in der christlichen Religion unterrichtet werden. Gesuche Minderjähriger, in der christlichen Religion unterrichtet zu werden, sind von den Eltern oder Vormündern zu bestätigen. Gesuche von Minderjährigen unter 14 Jahren werden von den Eltern oder Vormündern des Minderjährigen eingereicht.

(3) Die christliche Religion kann im Einklang mit dem vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft bestätigten Lehrplan von den Lehrern der evangelisch-lutherischen, der römisch-katholischen und der orthodoxen Kirche sowie der Glaubensgemeinschaften der

Altgläubigen oder Baptisten unterrichtet werden, wenn mindestens zehn Schüler derselben Schule den Wunsch nach Religionsunterricht der betreffenden Glaubensgemeinschaft geäußert haben.

(4) In Schulen nationaler Minderheiten unter der Aufsicht des Staates oder der Kommunen ist es gestattet, sofern dies der Wunsch ihrer Schüler und Eltern oder Vormünder ist, die für die spezielle nationale Minderheit typische Religion im Einklang mit dem vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft festgelegten Verfahren zu unterrichten.

(5) Der Unterricht in der christlichen Religion und Ethik wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

Art. 7 Verfahren der Errichtung religiöser Organisationen

(1) Glaubensgemeinschaften können von mindestens zehn Bürgern Lettlands sowie von Personen, die im Bevölkerungsregister eingetragen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, errichtet werden. Ein und dieselbe Person kann nur Gründer einer Glaubensgemeinschaft sein. Jeder Einwohner Lettlands hat das Recht, einer Glaubensgemeinschaft beizutreten und ein aktives Mitglied dieser zu sein. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder Mitglied einer Glaubensgemeinschaft werden. Allein Bürger Lettlands können für Wahlgane innerhalb der Glaubensgemeinschaft aufgestellt werden; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für das geistliche Personal.

(2) Zehn (oder mehr) Glaubensgemeinschaften derselben Konfession, die in der Republik Lettland registriert sind, können einen religiösen Verband (eine Kirche) bilden. Diese Bestimmung gilt nicht für religiöse Organisationen, auf die in Art. 8 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes hingewiesen wird.

(3) Glaubensgemeinschaften derselben Konfession können nur einen religiösen Verband (eine Kirche) im Staat bilden.

(4) Diözesen können von einem religiösen Verband (Kirche) durch eine diesbezügliche Entscheidung errichtet werden.

Art. 8 Registrierung religiöser Organisationen und von Bildungseinrichtungen für die Geistlichen

(1) Religiöse Organisationen werden beim Justizministerium registriert. Bildungseinrichtungen für das geistliche Personal, Klöster, Missionen und Diakonieeinrichtungen werden ebenfalls beim Justizministerium registriert.

(2) Das Justizministerium prüft die zur Registrierung eingereichten Schriftstücke innerhalb eines Monats. Werden die von Glaubensgemeinschaften von Konfessionen oder Religionen, die zum ersten Mal in der Republik Lettland tätig werden und die nicht zu den religiösen Verbänden (Kirchen) gehören, die bereits im Land registriert sind, eingereichten Schriftstücke geprüft, kann das Justizministerium die Frist für die Prüfung der Schriftstücke um einen Monat verlängern, worüber der Antragsteller zu unterrichten ist.

(3) Die Entscheidung, eine religiöse Organisation zu registrieren oder nicht zu registrieren, trifft das Justizministerium.

(4) Die Glaubensgemeinschaften von Konfessionen oder Religionen, die zum ersten Mal in der Republik Lettland tätig werden und die nicht zu den religiösen Verbänden (Kirchen) gehören, die bereits im Land registriert sind, sind während der ersten zehn Jahre jedes Jahr beim Justizministerium erneut zu registrieren, um sicherzustellen, dass diese Glaubensgemeinschaften gegenüber dem Staat Lettland loyal sind und ihre Aktivitäten mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

(5) Änderungen in der Satzung (der Verfassung, den Regeln) einer religiösen Organisation sowie Informationen über jeden Wechsel in ihrer Führung und die Mitgliedschaft in Rechnungsprüfungsausschüssen sind innerhalb von zwei Wochen beim Justizministerium einzureichen.

(6) Ist eine religiöse Organisation registriert worden, ist ihrem Führer oder einer anderen bevollmächtigten Person eine Registrierungsurkunde auszuhändigen.

Art. 11 Verweigerung der Registrierung einer religiösen Organisation

(1) Eine religiöse Organisation wird nicht registriert, wenn:

1) einige der in Art. 9 angeführten Schriftstücke nicht eingereicht wurden oder diese nicht den in Art. 10 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Anforderungen entsprechen;

2) die Lehre der Organisation oder die in der Satzung (der Verfassung, den Regeln) zum Ausdruck kommenden Zwecke und Aufgaben der Verfassung der Republik Lettland und den Rechtsvorschriften widersprechen;

3) durch ihre Aktivitäten (Lehre) die nationale Sicherheit, der öffentliche Frieden oder die öffentliche Ordnung oder Gesundheit und Moral anderer Personen gefährdet wird oder sie Ideen religiöser Intoleranz und von Hass predigt oder sie in anderer Weise den Bestimmungen der Verfassung Lettlands und der Gesetze widerspricht.

(2) Die Entscheidung, die Registrierung zu verweigern, hat die Gründe zu beinhalten, aus

denen die Registrierung verweigert worden ist.

(3) Die Entscheidung ist dem Führer der religiösen Organisation oder einer anderen bevollmächtigten Person innerhalb von zehn Tagen, nachdem die Entscheidung gefällt wurde, auszuhändigen.

(4) Die religiöse Organisation ist berechtigt, die Registrierungsunterlagen erneut einzureichen, wenn die Gründe für die Verweigerung der Registrierung beseitigt worden sind.

Art. 12 Beschwerde gegen die Entscheidung des Justizministers

Gegen die Entscheidung, eine religiöse Organisation zu registrieren oder nicht zu registrieren kann innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Entscheidung vor Gericht Beschwerde eingelegt werden.

Art. 13 Rechte religiöser Organisationen

(1) Die religiöse Organisation erwirbt im Zeitpunkt der Registrierung die Rechte einer juristischen Person. Der Rechtsstatus ihrer Bildungseinrichtungen für das geistliche Personal, ihrer Klöster, Missionen und Diakonieverbände wird vom religiösen Verband (der Kirche) bestimmt.

(2) Allein registrierte religiöse Verbände (Kirchen) und Diözesen sind berechtigt, Mönchsklöster, Nonnenklöster, Missionen, Diakonieverbände sowie Bildungseinrichtungen für das geistliche Personal zu errichten.

(3) Allein registrierte religiöse Organisationen und von diesen geschaffene Einrichtungen sind berechtigt, die Namen und Symbole religiöser Organisationen in ihren offiziellen Schriftstücken und Stempeln zu führen.

Art. 14 Aktivitäten religiöser Organisationen

(1) Religiöse Organisationen wählen, berufen oder entlassen das geistliche Personal nach Maßgabe ihrer Satzung (Verfassung, ihren Regeln), während andere Beschäftigte im Einklang mit dem Arbeitsrecht eingestellt und entlassen werden.

(2) Religiöse Verbände (Kirchen) sind im Einklang mit den kanonischen Regeln der betreffenden Konfession und ihren eigenen Satzungen (Verfassungen, Regeln) tätig.

(3) An öffentlichen Plätzen können religiöse Organisationen religiöse Aktivitäten nur ausführen, wenn sie eine diesbezügliche Erlaubnis der betreffenden Kommune erhalten haben. Regeln der öffentlichen Ordnung dürfen bei der Wahrnehmung religiöser Aktivitäten

nicht beeinträchtigt werden.

(4) Allein religiösen Organisationen ist es gestattet, ausländische Kleriker und Missionare zur Ausübung religiöser Aktivitäten in der Republik Lettland einzuladen, nachdem für diese Aufenthaltserlaubnisse in der gesetzlich vorgesehenen Weise besorgt worden sind.

(5) Religiöse Organisationen können religiöse Aktivitäten in Krankenhäusern, Alten- und Behindertenheimen, in Haftanstalten und in den Streitkräften ausüben, wenn die in diesen Einrichtungen befindlichen Personen dies wünschen. Ort und Zeit solcher Aktivitäten sind mit der Verwaltung der betreffenden Einrichtung abzustimmen. Religiöse Organisationen können religiöse Aktivitäten in den nationalen Streitkräften im Einklang mit den vom Verteidigungsministerium erlassenen Vorschriften ausüben.

(6) Die Aktivitäten der religiösen Organisationen und der Gläubigen können nur beschränkt werden, wenn diese Aktivitäten die Verfassung oder die Gesetze der Republik Lettland verletzen.

(7) Jedes Jahr vor dem 1. März legen religiöse Organisationen nach Maßgabe des vom Ministerkabinett geregelten Verfahrens dem Justizministerium Berichte über ihre Aktivitäten vor.

18. Radio- und Fernsehgesetz

vom 24. August 1995 in der Fassung vom 15. Mai 2003 (Auszug)¹¹⁶

Art. 17 Allgemeine Bestimmungen für die Herstellung von Programmen

...

(3) Ein Programm darf nicht beinhalten:

1) Geschichten, die Gewalt unnötig betonen;

2) Pornografie,

3) Aufwiegelung zu Hass aufgrund von Nationalität, Rasse, Geschlecht oder Religion oder zur Herabwürdigung der nationalen Ehre oder menschlichen Würde,

4) Aufwiegelung zum Krieg oder eine Einladung zu einem militärischen Konflikt oder

¹¹⁶ Übersetzung nach der engl. Übersetzung des lettischen Parlaments (Tulkošanas un terminoloģijas centrs/Translation and Terminology Centre).

5) Aufwiegelung zu einem gewaltsamen Umbruch der Staatsgewalt oder zur gewaltsamen Änderung des politischen Systems des Staates, zur Änderung der territorialen Integrität des Staates oder zur Begehung sonstiger Straftaten.

Art. 18 Besondere Bedingungen für die Herstellung von Programmen

(1) Alle Ausstrahlungen visueller Programme, die von einer Rundfunkgesellschaft produziert werden (mit Ausnahme der Nachrichten, Sportereignisse, Spiele, Werbung, Teletext-Dienste und des Teleshopping) müssen das folgende Verhältnis zum Gesamtvolumen der wöchentlichen Sendezeit einhalten:

- 1) europäische audiovisuelle Werke von mindestens 51 Prozent und
- 2) in lettischer Sprache produzierte Sendungen von mindestens 40 Prozent der europäischen audiovisuellen Werke.

.....

Art. 19 Sprache der Sendungen

(1) Jede Sendung soll in einer Sprache erfolgen – der Sprache der Sendung. Bruchstücke einer Sendung in anderen Sprachen sollen mit einer Übersetzung (Dublierung, Synchronisation, Untertitel) versehen werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Sprachunterrichtssendungen sowie Musikveranstaltungen.

(2) Die Sprache der Sendung wird nach Maßgabe des Klangs, der die betreffende Sendung begleitet, oder durch die Sprache, in die die Sendung dubliert oder synchronisiert wurde, bestimmt. Die Sprache der Sendung ist, sofern es sich nicht um die offizielle Sprache handelt, in den Sendeplanverzeichnissen (in den Senderprogrammen) anzugeben.

(3) Filme werden dubliert in die offizielle Sprache oder mit dem Originalton und Untertiteln in lettischer Sprache gezeigt, aber für Kinder bestimmte Sendungen müssen in die lettische Sprache dubliert oder synchronisiert werden.

(4) Fernsehsendungen in Fremdsprachen (mit Ausnahme von Life-Sendungen, Rückübertragungen, Sendungen in ausländische Staaten, Nachrichten und Sprachunterrichtssendungen) müssen Untertitel in lettischer Sprache haben.

Art. 62 Programme des Lettischen Radios und Lettischen Fernsehens

...

(2) Das Lettische Radio und das Lettische Fernsehen produzieren ihre Programme für das

erste Verteilernetzwerk als nationale Programme in der offiziellen Sprache.

(3) Programme des Lettischen Radios und des Lettischen Fernsehens im zweiten Verteilernetzwerk sollen vorwiegend in der offiziellen Sprache sein. 20 Prozent der jährlichen Sendezeit kann Sendungen in den Sprachen der ethnischen Minderheiten des Staates gewidmet werden, wobei auch Filme und Theateraufführungen mit Untertiteln in der offiziellen Sprache in diese Sendezeit einzubeziehen sind.

...

19. Gesetz über die Lokalverwaltungen

vom 19. Mai 1994 in der Fassung vom 17. Februar 2005 (Auszug)¹¹⁷

Art. 52

Wenn mindestens ein Viertel der auf dem betreffenden Verwaltungsterritorium der Kommune registrierten Einwohner Ausländer und Staatenlose sind, kann der Stadt-(Gemeinde-)rat einen Ausschuss für Ausländer und Staatenlose bilden.

Der Rat bildet andere ständige Ausschüsse im Einklang mit der Satzung der Kommune.

20. Gesetz über das Staatliche Büro für Menschenrechte

vom 5. Dezember 1996¹¹⁸

Art. 1 Ziel der Tätigkeit und rechtlicher Status des Staatlichen Büros für Menschenrechte

(1) Das Staatliche Büro für Menschenrechte (weiter - Büro) ist eine selbständige staatliche Behörde, die die Einhaltung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen und des Bürgers (weiter - Menschenrechte) in der Republik Lettland gemäß der Verfassung und den in Lettland verbindlichen internationalen Verträgen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie

¹¹⁷ Übersetzung nach der engl. Übersetzung des lettischen Parlaments (Tulkošanas un terminoloģijas centrs/Translation and Terminology Centre).

¹¹⁸ Latvijas Vestnesis vom 17.12.1996 Nr. 221; dt. Übers. *Līga Bergmane*, redaktionelle Bearbeitung *E. Levits*, Erstveröffentlichung in: *G. Brunner* (Hrsg.), *Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas - VSO*, Berlin 1995, Lettland, Dokumentation 2.1.4.

dem Verfassungsgesetz "Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers" fördert. Dieses Ziel wird vom Büro durch die Erfüllung der in Art. 2 dieses Gesetzes bestimmten Aufgaben verwirklicht.

(2) Das Büro ist eine juristische Person mit eigenem Haushalt. Das Büro ist in seiner Beschlussfassung und Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig.

Art. 2 Aufgaben des Büros

Die Aufgaben des Büros sind:

- 1) die Versorgung der Öffentlichkeit mit umfassenden Informationen über Menschenrechte sowie die Förderung der Anerkennung und des Verständnisses dieser Rechte;
- 2) die Versorgung der Öffentlichkeit mit umfassenden Informationen über die in den normativen Akten Lettlands bestimmten Menschenrechte, Garantien und Pflichten;
- 3) die Prüfung jeder Beschwerde über die Verletzung der Menschenrechte;
- 4) unverzügliches Reagieren auf Fakten der Verletzung von Menschenrechten sowie Klärung von solchen Umständen auf eigene Initiative, die solche Verletzungen hervorbringen könnten;
- 5) die Situation der Einhaltung von Menschenrechten im Lande zu erforschen, insbesondere auf Gebieten, die weniger geschützte Gruppen der Gesellschaft betreffen;
- 6) die Ausarbeitung von Programmen zur Förderung der Einhaltung der Menschenrechte sowie die Koordination der Verwirklichung der von anderen staatlichen und Selbstverwaltungsinstitutionen ausgearbeiteten und von Arbeitsgruppen erarbeiteten Programme;
- 7) die Analyse der Rechtsnormen Lettlands in bezug auf die Feststellung der Vereinbarkeit mit den für Lettland verbindlichen internationalen Verträgen auf dem Gebiet der Menschenrechte;
- 8) nicht seltener als einmal jährlich der Saeima und dem Ministerkabinett einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Büros und einmal vierteljährlich einen schriftlichen Bericht über aktuelle Fragen der Menschenrechte zu erstatten.

Art. 3 Direktor des Büros

(1) Das Büro wird vom Direktor geleitet, der auf Vorschlag des Ministerkabinetts von der

Saeima auf vier Jahre ernannt wird.

(2) Der Direktor des Büros wird seines Amtes enthoben oder aus dem Amt entlassen gemäß dem in der Geschäftsordnung der Saeima vorgesehenen Verfahren.

(3) Der Direktor des Büros wird aus dem Amt entlassen:

- 1) auf eigenen Wunsch;
- 2) nach der Wahl oder Bestätigung in einem anderen Amt;
- 3) nach der Wahl in die Leitung oder in das Revisionsorgan einer politischen Partei;
- 4) aus gesundheitlichen Gründen.

(4) Der Direktor des Büros wird seines Amtes enthoben:

- 1) wenn er verurteilt wird und das Urteil rechtskräftig wird;
- 2) wegen eines Gesetzesverstoßes, der mit der Tätigkeit des Büros verbunden ist und woraus wesentliche unerwünschte Folgen entstanden sind;
- 3) wegen einer unehrenhaften, mit dem Status des Direktors des Büros unvereinbaren Handlung;
- 4) wegen der Untauglichkeit für das Amt.

(5) Der Direktor des Büros bestätigt den Stellenplan und die Struktur des Büros gemäß dem im Gesetz festgelegten Verfahren.

(6) Das Amtsgehalt des Direktors des Büros entspricht dem Amtsgehalt des Ministers.

Art. 4 Konsultative Räte und Arbeitsgruppen des Büros

(1) Das Büro kann ständige konsultative Räte sowie Arbeitsgruppen für die Ausarbeitung einzelner Projekte einsetzen.

(2) Die Satzungen der konsultativen Räte und die Aufgaben der Arbeitsgruppen werden vom Direktor des Büros bestätigt. Er bestätigt auch die Zusammensetzung der konsultativen Räte und der Arbeitsgruppe.

Art. 5 Zuständigkeit des Büros bei der Prüfung von Beschwerden

(1) Das Verfahren der Behandlung von Beschwerden wird von diesem Gesetz und dem Gesetz "über das Verfahren der Behandlung von Anträgen, Beschwerden und Vorschlägen in

den staatlichen und Selbstverwaltungsinstitutionen" bestimmt.

(2) Das Büro behandelt die Beschwerden über die Verletzung der in der Verfassung, in den für Lettland verbindlichen internationalen Verträgen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie im Verfassungsgesetz "Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers" bestimmten Rechte des Menschen und des Bürgers.

(3) Das Büro ist berechtigt, Angaben über die Beschwerdeführer oder andere Personen nicht bekannt zu geben, wenn dies für die Wahrung der Rechte dieser Personen notwendig ist.

(4) Das Büros behandelt die Beschwerden nicht, wenn über die darin geltend gemachte Verletzung der Menschenrechte bereits ein rechtskräftiges Urteil in einer Zivil-, Straf- oder Verwaltungssache vorliegt, welches dieselbe Person oder dieselbe Verletzung betrifft.

Art. 6 Recht auf Anforderung von Informationen und Erklärungen

(1) Das Büro ist berechtigt, Informationen von jeder staatlichen oder Selbstverwaltungsinstitution und natürlichen oder juristischen Person anzufordern, die Informationen über die zu behandelnde Verletzung der Menschenrechte besitzen könnten.

(2) Auf Aufforderung des Büros ist die betroffene Person verpflichtet, in der festgesetzten Zeit am festgesetzten Ort zur Abgabe der notwendigen Erklärungen und Beantwortung von Fragen über die Umstände der zu behandelnden Verletzung der Menschenrechte zu erscheinen. Wenn die Person gehindert ist zu erscheinen oder Erklärungen abzugeben, ist das Büro darüber mit Angabe von Gründen zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber, auch die staatlichen Selbstverwaltungsinstitutionen sind nicht berechtigt, die aufgeforderte Person am Erscheinen im Büro zu hindern.

(3) Niemand ist berechtigt, das Büro bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu hindern, sowie die Personen wegen der Zusammenarbeit mit dem Büro oder Erfüllung der Empfehlungen oder Beschlüsse des Büros festzuhalten, zu beeinflussen und zu bestrafen, ausgenommen der Institutionen und Amtspersonen, die dieses Recht nach dem Gesetz besitzen.

(4) Eine Amtsperson ist für die Verweigerung der Informationen und Erklärungen sowie wegen des Nichterscheinens ohne triftigen Grund nach dem Erhalt der Ladung des Büros verantwortlich nach dem Kodex der administrativen Übertretungen Lettlands.

Art. 7 Klärung des Sachverhalts

(1) Der Direktor des Büros hört zwecks Klärung der Umstände der Angelegenheit und Feststellung von Tatsachen, die Erklärungen der Seiten und anderen Personen, Stellungnahmen der Sachverständigen an sowie macht sich mit anderen Informationen, die für

die Prüfung der Beschwerde in der Sache notwendig sind, bekannt.

(2) Das Büro schafft für beide Seiten gleiche Bedingungen für die Begründung ihrer Standpunkte.

Art. 8 Konfliktlösung durch Vergleich

(1) Bei der Behandlung von Beschwerden über die Verletzung der Menschenrechte ist das Büro berechtigt, den Konflikt auf dem Wege des Vergleichs zu lösen.

(2) Die Seiten, deren Beschwerde vom Büro behandelt wird, können sich auf einen Vergleich einigen. Der Vergleich wird von den Seiten unterzeichnet und vom Direktor des Büros bestätigt. Der Direktor bestätigt den Vergleich nicht, wenn dies dem Gesetz widerspricht oder die Rechte oder die vom Gesetz geschützten Interessen eines anderen verletzt.

(3) Wenn es nicht möglich ist, einen Vergleich beider Seiten zu erreichen, teilt das Büro schriftlich seine Meinung und Vorschläge mit, die den Charakter einer Empfehlung besitzen.

Art. 9 Vorschläge und Anregungen zur Behebung von Verletzungen der Menschenrechte

Die Vorschläge und Anregungen zur Behebung von Verletzungen der Menschenrechte werden vom Büro an die entsprechende Institution oder Amtsperson übersandt. Die Amtsperson, an die der Vorschlag übersandt wurde, hat innerhalb eines Monats dem Büro schriftliche zu antworten.

21. Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland

vom 29. April 1993¹¹⁹

(Auszug)

Art. 13

Die Vertragsparteien ermöglichen den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen, die deutscher Abstammung sind oder aus Lettland stammen, gemäß ihrer

¹¹⁹ BGBl. II 15. März 2000, S. 454-458; vorl. anwendbar seit dem 7. September 1994.

freien Entscheidung die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen sowie die freie Religionsausübung. Sie ermöglichen und erleichtern im Rahmen der geltenden Gesetze Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen und ihrer Organisationen. Sie werden unabhängig davon die Interessen dieser Bürger im Rahmen der allgemeinen Förderprogramme angemessen berücksichtigen.

22. Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen der RSFSR und der Republik Lettland

vom 13. Januar 1991¹²⁰

(Auszug)

Art. 3

- (1) Die RSFSR und die Republik Lettland nehmen die gegenseitige Verpflichtung auf sich, allen Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages auf den Territorien der RSFSR und der Republik Lettland leben sowie ehemalige Bürger der UdSSR sind, das Recht zu garantieren, die Staatsangehörigkeit der RSFSR oder der Republik Lettland entsprechend ihrer freien Willensbekundung zu behalten oder zu erwerben.
- (2) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren ihren Bürgern unabhängig von deren Nationalität oder sonstigen Unterschieden gleiche Rechte und Freiheiten.
- (3) Konkrete Staatsangehörigkeitsfragen, die ein gegenseitigem Interesse darstellen, werden in einem besonderen zweiseitigen Abkommen abgestimmt, das auf den Grundlagen der Völkerrechtsnormen basiert.

Art. 4

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien erkennt zugunsten der Bürger der anderen Vertragschließenden Partei sowie zugunsten der auf ihrem Territorium lebenden Staatenlosen unabhängig von deren nationaler Zugehörigkeit an:

- 1) die bürgerlichen und politischen Rechte und Freiheiten sowie die sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte entsprechend den allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen über die Menschenrechte;

¹²⁰ Vedomosti VS i Pravitel'stva 1991 Nr. 17/18 Art. 114.

2) die freie national-kulturelle Entwicklung;

3) die Wahl der Staatsangehörigkeit nach der Gesetzgebung des Aufenthaltslandes und dem zwischen der RSFSR und der Republik Lettland geschlossenen Vertrag über Staatsangehörigkeitsfragen.

(2) Zum Schutz der Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, schließen die Parteien ein separates zweiseitiges Abkommen.

Art. 5

(1) Die RSFSR und die Republik Lettland bestimmen zum Schutz der politischen, ökonomischen, sozialen, demographischen und kulturellen Interessen der Parteien durch ein besonderes Abkommen das Verfahren der Entscheidung von Fragen, die bei der Verwirklichung einer selbständigen Migrationspolitik (die Regulierung der schwankenden Migration eingeschlossen) durch die Vertragschließenden Parteien entstehen.

(2) Die RSFSR und die Republik Lettland legen die gegenseitigen Verpflichtungen zum Ersatz der materiellen Aufwendungen und zur Hilfeleistung an Übersiedler und deren Familien, die gemäß ihrer freien Wahl in ihre historische oder ethnische Heimat auf dem Territorium der Parteien übersiedeln, sowie zur zweiseitigen Zusammenarbeit im Bereich der Integration der Übersiedler durch ein spezielles Abkommen fest.

D. Bibliographie

Apine, Ilga

Balkrieve Latvijā [Weißrussen in Lettland]. Riga 1995

Apinis, Paulis

Lettland nach der Wahl zur 7. Saeima. In: KAS Auslandsinformationen (2000) Nr. 3, S. 91 – 134

Apinis, Paulis/Dimants, Ainars

Lettland am Scheideweg. In: KAS Auslandsinformationen (1997) Nr. 3 S. 82 – 99

Balodis, Ringolds

Das Recht der Religionsgemeinschaften in Lettland, in: Lienemann/Reuter, S. 235-257

Behlke, Karsten

Das Minderheitenrecht der Republik Lettland, Diss., Regensburg 1995

Breiksa, Aija

The Latvian media landscape, European Journalism Centre, 2000 (www.ejc.ne)

Dribins, Leo (Hrsg.)

National and Ethnic Groups in Latvia – informative material, Ministry of Justice of the Republik of Latvia, Riga 1996

Ukraiņi Latvijā [Ukrainer in Lettland]. Riga 1995

Erler, Georg H. J.

Das Recht der nationalen Minderheiten, Münster 1931

Frowein, Jochen Abr./Hofmann, Rainer/Oeter, Stefan

Das Minderheitenrecht der europäischen Staaten, Teil 2, Berlin u.a. 1994

Garleff, Michael

Die kulturelle Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten in den baltischen Staaten. In: Meissner, S. 87 - 107

Die Baltischen Länder. Estland. Lettland, Litauen vom Mittelalter bis zur Gegenwart,

München 2001

Gobiņš, Mārcis/Kerner, Manfred

Politische Parteien in Lettland. Persönlichkeiten, Programme, Perspektiven. In: Osteuropa 47. Jg. (1997) S. 139-149.

Henning, Detlef

Sprachenpolitik und Sprachgesetzgebung der Republik Lettland. In: WGO-MfOR 42. Jg. (2000) S. 103 - 115

Zum Staatsbürgerschaftsgesetz Lettlands vom 22. Juli 1994. In: WGO-MfOR 36. Jg. (1994) S. 297 - 314

Hofmann, Rainer

Minderheitenschutz in Europa, Völker- und staatsrechtliche Lage im Überblick, Berlin 1995

Ivanov, I. I. (Hrsg.)

Russkie v Latvii. Istorija i sovremennost' (Russen in Lettland. Geschichte und Gegenwart, Riga 1997

Kārlis Kangeris

Die historischen Voraussetzungen für die demokratische Staatsgründung in Lettland 1918. In: Meissner/Loeber/Hasselblatt, Die Außenpolitik, S. 11 - 32

Karklins, Rasma

Ethnopolitics and Transition to Democracy. The Collapse of the USSR and Latvia, Washington, Baltimore, London 1994

Minority Issues in Latvia. In: Meissner/Loeber/Hasselblatt, Der Aufbau, S. 151 - 178

Lentz, Dominik und Müller, Hermann

Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Lettland. In: Frowein/Hofmann/Oeter, S. 129 - 170

Lienemann, Wolfgang/Reuter, Hans-Richard (Hrsg.)

Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, Baden-Baden 2005

Levits, Egil

Lettland unter der Sowjetherrschaft und auf dem Weg in die Unabhängigkeit. In: Meissner, S. 139-222

Meissner, Boris (Hrsg.)

Die baltischen Nationen Estland - Lettland - Litauen, 2. Aufl., Köln 1991

Meissner, Boris/Loeber, Dietrich A./ Hasselblatt, Cornelius A. (Hrsg.)

Die Außenpolitik der baltischen Staaten und die internationalen Beziehungen im Ostseeraum, Hamburg 1994

Der Aufbau einer freiheitlich- demokratischen Ordnung in den baltischen Staaten, Hamburg 1995

Mintz, Moritz

Die nationale Autonomie im System des Minderheitenrechts, Riga 1927

Pabriks, Artis

Occupational Representation and Ethnic Discrimination in Latvia, Riga 2002

Pistohlkors, Gert von

Die historischen Voraussetzungen für die Entstehung der drei baltischen Staaten. In: Meissner, S. 11 – 49

Rauch, Georg von

Geschichte der baltischen Staaten, Stuttgart u.a. 1970

Rühlmann, Paul

Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa, Breslau 1926

Schlau, Winfried

Der Wandel in der sozialen Struktur der baltischen Länder. In: Meissner, S. 357 - 381

Schmidt, Alexander

Geschichte des Baltikums, München 1992

Strausa, Solvita

Media System of Latvia, Study on Co-Regulation Measures in the Media Sector, Study

commissioned by the European Commission, DG EAC 03/04

Šūpule, Inese

Active Civic Participation of Immigrants in Latvia, Country Report prepared for the European research project POLITIS, Oldenburg 2005 (www.uni-oldenburg.de/politis-europe/country-reports)

Thürcke, Egon Frhr. von

Das Schulrecht der deutschen Volksgruppen in Ost- und Südosteuropa, Berlin 1938

Vēbers, Elmārs

The Ethnic Situation in Latvia (Facts and Commentary), Riga 1994

Vilfan, S. (Ed.)

Ethnic Groups and Language Rights, Cambridge 1990

Volkovs, Vladislav

Krievi Latvijā [Russen in Lettland]. Riga 1996

Zavarina, A. A.

Russkoe naselenie vostočnoj Latvii vo vtoroj polovine XIX – načale XX veka (Die russische Bevölkerung Ostlettlands in der zweiten Hälfte des XIX. bis zum Beginn des XX. Jahrhunderts), Riga 1986